

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen (Stand: 2. Oktober 2014)

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme

(DGSD-Umsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungsrichtlinie). Diese Richtlinie ändert die ursprüngliche Richtlinie über Einlagensicherungssysteme aus dem Jahr 1994 (Richtlinie 94/19/EG) in wesentlichen Punkten. Aus Gründen der Klarheit wurde die Richtlinie daher insgesamt neugefasst.

Die Richtlinie 94/19/EG beruht auf dem Grundsatz der Mindestharmonisierung. Dies hat innerhalb der Union zu erheblichen Unterschieden zwischen den Einlagensicherungssystemen der einzelnen Mitgliedstaaten, zum Beispiel im Hinblick auf den Kreis der geschützten Einleger, geführt. Zudem wurde die Finanzierung der Systeme vollständig den Mitgliedstaaten überlassen. Dies erwies sich als störend für die Finanzstabilität und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, vor allem vor dem Hintergrund der Finanzkrise im Herbst 2008. Mit der Richtlinie 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme wurde eine erste Harmonisierung im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist vorgenommen. So wurde die Mindestdeckung für Einlagen stufenweise erst auf 50.000 Euro und seit dem 31. Dezember 2010 auf 100.000 Euro angehoben und die Auszahlungsfrist von drei Monaten auf 20 Arbeitstage verkürzt.

Einlagensicherungssysteme tragen maßgeblich dazu bei, das Vertrauen in das Bankensystem zu erhalten und im Krisenfall einen massiven Abzug von Spareinlagen zu vermeiden. Daher hat die Kommission im Juli 2010 einen Legislativvorschlag zur Neufassung der Einlagensicherungsrichtlinie vorgelegt. Im Dezember 2013 haben sich der Rat und das Europäische Parlament auf Basis dieses Vorschlags auf einen Richtlinienentwurf geeinigt. Diese Richtlinie wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 49) und ist bis zum 3. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Die nunmehr vorliegende Richtlinie stellt weitergehende harmonisierte Anforderungen an die nationalen Einlagensicherungssysteme. Die neuen Regelungen sehen unter anderem Folgendes vor:

- eine Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Sicherungseinrichtungen durch Einführung von Finanzierungsvorschriften für Einlagensicherungssysteme, insbesondere von obligatorischen Ex-ante-Beiträgen der Kreditwirtschaft;
- einen besseren Zugang der Einleger zu einer Entschädigung durch eine stufenweise Verkürzung der Auszahlungsfrist im Entschädigungsfall von derzeit 20 auf 7 Arbeitstage, durch verbesserte Information des einzelnen Einlegers über die Einlagensicherung, einer weiteren Harmonisierung des Kreises der geschützten Einleger, einer grundsätzlich an-

tragslosen gesetzlichen Entschädigung sowie klaren Festlegungen für grenzüberschreitende Ausfälle und

- eine umfassende Sicherungspflicht aller Kreditinstitute durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem.

Durch diese festgelegten gemeinsamen Anforderungen soll ein einheitliches Schutzniveau für Einleger in der gesamten Union geschaffen und gleichzeitig sichergestellt werden, dass die Einlagensicherungssysteme dasselbe Maß an Stabilität aufweisen.

B. Lösung

Bislang wurden die europäischen Vorgaben der EU-Einlagensicherungsrichtlinie (94/19/EG) und der EU-Anlegerentschädigungsrichtlinie (97/9/EG) in einem gemeinsamen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) geregelt. Ein gemeinsames Gesetz für Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungsbelange ist nicht weiter zweckmäßig. Die Einlagensicherungsrichtlinie hat den Bereich der Einlagensicherung erheblich reformiert und in Abweichung zum vorherigen Regelwerk maximal harmonisiert. Die Anlegerentschädigungsrichtlinie lehnt sich aber weitestgehend an die Einlagensicherungsrichtlinie in der alten Fassung an und trifft damit in nahezu allen Regelungsbereichen (Kreis der Entschädigungsberechtigten, Entschädigungsverfahren, Entschädigungsumfang, Finanzausstattung, Beitragserhebung und internationale Zusammenarbeit) abweichende beziehungsweise keine Regelungen. Daher wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das EAEG aufgehoben und die Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie und die der Anlegerentschädigungsrichtlinie in zwei separaten Gesetzen umgesetzt. Das Einlagensicherungsgesetz setzt die Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie um und behält, soweit möglich, die Regelungen des EAEG bei, wobei die Gesetzssystematik den geänderten Vorgaben entsprechend angepasst wurde. Das Anlegerentschädigungsgesetz, das inhaltlich nicht verändert wird, beinhaltet den Text des aufzuhebenden EAEG, soweit dieser sich auf die Entschädigung der Anleger bei den Instituten gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des EAEG bezieht und anwendbar ist. Aufgrund der geänderten Sachlagen wurden im Text redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Der Gesetzentwurf umfasst zudem durch die Aufhebung des EAEG notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

C. Alternativen

Keine, da Umsetzung einer europäischen Richtlinie.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist marginal, so dass auf eine Darstellung verzichtet werden kann.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft rund 17,40 Millionen Euro, davon sind ca. 17,30 Millionen Euro Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung beträgt knapp 60.000 Euro

F. Weitere Kosten

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme

(DGSD-Umsetzungsgesetz)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG)
- Artikel 2 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)
- Artikel 3 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Artikel 6 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches
- Artikel 7 Änderung des Rettungsübernahmegesetzes
- Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Einlagensicherungsgesetz

(EinSiG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Sicherungspflicht der Institute
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Informationen für den Einleger über die Einlagensicherung
- § 4 Information für den Einleger und Kündigungsrecht bei Verschmelzung oder Umwandlung

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Amtsblatt der Europäischen Union, L 173/149)

T e i l 2
E n t s c h ä d i g u n g d e r E i n l e g e r

Kapitel 1
Entschädigungsanspruch

- § 5 Rechtsanspruch auf Entschädigung
- § 6 Nicht entschädigungsfähige Einlagen
- § 7 Umfang und Berechnung des Entschädigungsanspruchs
- § 8 Deckungssumme
- § 9 Verjährung des Entschädigungsanspruchs; Rechtsweg

Kapitel 2
Eintritt des Entschädigungsfalls

- § 10 Eintritt und Feststellung des Entschädigungsfalls
- § 11 Bekanntgabe der Feststellung des Entschädigungsfalls; Unterrichtung des Einlagensicherungssystems

Kapitel 3
Entschädigungsverfahren

- § 12 Im Entschädigungsverfahren zu verwendende Sprachen
- § 13 Unterrichtung der Einleger über den Eintritt des Entschädigungsfalls
- § 14 Prüfung und Erfüllung der Entschädigungsansprüche
- § 15 Ausschluss, Aufschub und Aussetzung der Entschädigung
- § 16 Forderungsübergang bei Entschädigung

T e i l 3
E i n l a g e n s i c h e r u n g s s y s t e m e

Kapitel 1
Finanzierung und Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme und Verwendung ihrer Mittel

- § 17 Finanzierung und Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme
- § 18 Verfügbare Finanzmittel
- § 19 Beitragsberechnung; Methoden der Beitragsbemessung
- § 20 Verwendung der verfügbaren Finanzmittel
- § 21 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Daten

Kapitel 2 Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen

Abschnitt 1

Errichtung gesetzlicher Entschädigungseinrichtungen; Zuordnung der CRR-Kreditinstitute

- § 22 Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen
- § 23 Verordnungsermächtigung
- § 24 Zuordnung der CRR-Kreditinstitute zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung
- § 25 Rechtsfolgen bei Wechsel der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung

Abschnitt 2

Beitragspflicht; Deckung des Mittelbedarfs durch Beiträge und Zahlungen

- § 26 Pflicht zur Leistung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen
- § 27 Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen
- § 28 Feststellung des Mittelbedarfs im Entschädigungsfall
- § 29 Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge
- § 30 Deckung des Mittelbedarfs durch Kredit; Sonderzahlungen
- § 31 Berichtspflicht; Erstattung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen
- § 32 Zwangsvollstreckung
- § 33 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3

Prüfung der CRR-Kreditinstitute durch gesetzliche Entschädigungseinrichtungen

- § 34 Informationspflichten der CRR-Kreditinstitute
- § 35 Prüfung der CRR-Kreditinstitute
- § 36 Durchführung der Prüfung
- § 37 Bericht über das Ergebnis der Prüfung
- § 38 Kosten der Prüfung; Kosten des Entschädigungsverfahrens
- § 39 Pflicht der CRR-Kreditinstitute zur Berichterstattung über Mängelbeseitigung
- § 40 Unterrichtung der Bundesanstalt

Abschnitt 4

Ausschluss aus der Entschädigungseinrichtung und Verwaltungsverfahren

- § 41 Ausschluss aus der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung

§ 42 Zwangsmittel; Widerspruchsverfahren

Kapitel 3

Als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme

Abschnitt 1

Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme und laufende Pflichten

§ 43 Voraussetzungen für die Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme

§ 44 Anerkennungsverfahren

§ 45 Anzeigepflichten

§ 46 Widerruf der Anerkennung; Rechtsfolgen

Abschnitt 2

Mindestanforderungen an die Satzung

§ 47 Mindestanforderung an die Satzung; Satzungsänderung

§ 48 Beitragserhebung anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme

Abschnitt 3

Stützungsmaßnahmen durch anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme

§ 49 Stützungsmaßnahmen anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme

Kapitel 4

Aufsicht und Prüfungsrechte

§ 50 Aufsicht über Einlagensicherungssysteme

§ 51 Prüfung durch die Bundesanstalt

§ 52 Prüfung der Einlagensicherungssysteme

§ 53 Prüfungsbericht

§ 54 Prüfung der Systeme durch Stresstests

§ 55 Prüfung durch den Bundesrechnungshof

Kapitel 5

Zusammenarbeit mit anderen Einlagensicherungssystemen

§ 56 Zweigniederlassungen von inländischen CRR-Kreditinstituten in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

§ 57 Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

§ 58 Beitragszahlung bei Übertragung von Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts

§ 59 Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland

Kapitel 6
Bußgeldvorschriften

§ 60 Ordnungswidrigkeiten

Teil 4

Institutsbezogene Sicherungssysteme und Einlagensicherungssysteme ohne Anerkennung

§ 61 Anforderungen an nicht anerkannte Systeme

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 62 Nichtanwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

§ 63 Übergangsregelung

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sicherungspflicht der Institute

Die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind verpflichtet, ihre Einlagen nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern. Als CRR-Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Zweigstellen im Inland, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland unterhalten werden und als Bankgeschäft zumindest das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes und das Kreditgeschäft nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes betreiben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Einlagensicherungssysteme im Sinne dieses Gesetzes sind

1. gesetzliche Entschädigungseinrichtungen nach § 22 und
2. institutsbezogene Sicherungssysteme, die nach § 44 als Einlagensicherungssystem anerkannt sind.

(2) Ein institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne dieses Gesetzes ist eine Haftungsvereinbarung im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

(3) Einlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Guthaben, einschließlich Festgeld und Spareinlagen, die

1. sich aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von Bankgeschäften ergeben und
2. vom CRR-Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind.

Von Einlagen nach Satz 1 ausgenommen ist ein Guthaben, wenn

1. die Existenz dieses Guthabens nur durch ein Finanzinstrument im Sinne des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes nachgewiesen werden kann, es sei denn, es handelt sich um ein Sparprodukt, das durch ein auf eine benannte Person lautendes Einlagenzertifikat verbrieft ist und bereits zum 2. Juli 2014 bestand,
2. das Guthaben nicht zum Nennwert rückzahlbar ist oder
3. das Guthaben nur im Rahmen einer bestimmten, vom CRR-Kreditinstitut oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar ist.

Als Einlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften eines CRR-Kreditinstituts, das auch die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes besitzt, sofern sich die Verbindlichkeiten auf die Verpflichtung des CRR-Kreditinstituts beziehen, den Kunden Besitz oder Eigentum an Geld zu verschaffen.

(4) Entschädigungsfähige Einlagen eines CRR-Kreditinstituts im Sinne dieses Gesetzes sind alle Einlagen, mit Ausnahme der nicht entschädigungsfähigen Einlagen gemäß § 6 Absatz 2.

(5) Gedeckte Einlagen eines CRR-Kreditinstituts im Sinne dieses Gesetzes sind die Teile entschädigungsfähiger Einlagen, die die Deckungssumme gemäß § 8 nicht übersteigen.

§ 3

Informationen für den Einleger über die Einlagensicherung

(1) Die Internetseiten der Einlagensicherungssysteme müssen alle erforderlichen Informationen für die Einleger enthalten, insbesondere Informationen über das Entschädigungsverfahren und die Bedingungen der Einlagensicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Informationen für den Einleger können auch die Funktionsweise des Einlagensicherungssystems sachlich beschreiben, dürfen aber keinen Verweis auf eine unbegrenzte Deckung von Einlagen enthalten.

§ 4

Information für den Einleger und Kündigungsrecht bei Verschmelzung oder Umwandlung

(1) Ein CRR-Kreditinstitut hat die Einleger im Falle einer Verschmelzung, einer Umwandlung von Tochterunternehmen in Zweigstellen oder eines vergleichbaren Vorgangs mindestens einen Monat, bevor die Verschmelzung, die Umwandlung oder der vergleichbare Vorgang Rechtswirkung erlangt, über diesen Vorgang zu informieren, es sei denn, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) lässt aus Gründen der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder der Stabilität des Finanzsystems eine kürzere Frist zu.

(2) Die Einleger sind berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt der Information nach Absatz 1 ihre entschädigungsfähigen Einlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 einschließlich der Ansprüche auf Zinsen und Vorteile auf diese Einlagen, soweit sie die Deckungssumme gemäß § 8 übersteigen, höchstens jedoch den Betrag zum Zeitpunkt des Vorgangs, entschädigungsfrei abzuheben oder auf ein anderes CRR-Kreditinstitut zu übertragen.

Teil 2

Entschädigung der Einleger

Kapitel 1

Entschädigungsanspruch

§ 5

Rechtsanspruch auf Entschädigung

(1) Der Gläubiger eines CRR-Kreditinstituts, der Inhaber einer Einlage ist (Einleger), hat im Entschädigungsfall gegen das Einlagensicherungssystem, dem das CRR-Kreditinstitut angehört, einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der §§ 6 bis 9. Darf der Einleger nicht uneingeschränkt über die Einlage verfügen, steht der Anspruch auf Entschädigung dem uneingeschränkt Nutzungsberechtigten zu, sofern dieser im Zeitpunkt des Entschädigungsfalls bekannt ist oder ermittelt werden kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Einlagensicherungssystem, dem das CRR-Kreditinstitut angehört, verpflichtet, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 2 des Anlegerentschädigungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Anlegerentschädigungsgesetzes zu entschädigen.

§ 6

Nicht entschädigungsfähige Einlagen

Nicht nach § 5 werden folgende Einlagen entschädigt:

1. Einlagen, die andere CRR-Kreditinstitute im eigenen Namen und auf eigene Rechnung getätigt haben,
2. Eigenmittel im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
3. Einlagen, die entstanden sind im Zusammenhang mit Transaktionen, aufgrund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15) verurteilt worden sind,
4. Einlagen von Finanzinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
5. Einlagen von Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1),
6. Einlagen, die nicht mehr verfügbar sind und bei denen die Identität ihres Inhabers niemals nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2005/60/EG festgestellt wurde,
7. Einlagen von Versicherungsunternehmen und von Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 bis 6 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1),
8. Einlagen von Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
9. Einlagen von Pensions- und Rentenfonds,
10. Einlagen staatlicher Stellen, insbesondere staatlicher Stellen des Bundes, eines Landes, eines rechtlich unselbständigen Sondervermögens des Bundes oder eines Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft, eines anderen Staates oder einer Regionalregierung oder einer örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Staates,
11. Schuldverschreibungen eines CRR-Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

§ 7

Umfang und Berechnung des Entschädigungsanspruchs

(1) Der Entschädigungsanspruch des Einlegers richtet sich nach dem Umfang seiner entschädigungsfähigen Einlagen und ist der Höhe nach auf die Deckungssumme nach § 8 begrenzt.

(2) Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der entschädigungsfähigen Einlagen bei Eintritt des Entschädigungsfalls, einschließlich der

Ansprüche auf Zinsen auf entschädigungsfähige Einlagen, bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls zugrunde zu legen.

(3) Die Deckungssumme nach § 8 bezieht sich auf die Gesamtforderung des Einlegers gegen das CRR-Kreditinstitut nach Absatz 2, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt werden.

(4) Bei einem Konto, das im Namen von zwei oder mehreren Personen eröffnet wurde oder an dem zwei oder mehrere Personen Rechte haben, die mittels der Unterschrift von einer oder mehreren dieser Personen ausgeübt werden können (Gemeinschaftskonto), ist für die Deckungssumme nach § 8 der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so wird die Einlage den Kontoinhabern jeweils zu gleichen Anteilen zugerechnet.

(5) Für Konten, welche auf den Namen einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern geführt wird, gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft als Kontoinhaber gelten.

(6) Sind an einer entschädigungsfähigen Einlage mehrere Personen uneingeschränkt Nutzungsberechtigt im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2, gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Entschädigung wird in Euro gewährt. Falls Konten eines Einlegers in einer anderen Währung als in Euro geführt werden, wird als Wechselkurs der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages verwendet, an dem die Bundesanstalt die Feststellung nach § 10 Absatz 1 getroffen hat.

(8) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, zur Vorbereitung einer Entschädigung dem Einlagensicherungssystem jederzeit alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es für die Entschädigung benötigt. Dafür sind die entschädigungsfähigen Einlagen so zu kennzeichnen, dass sie für jeden einzelnen Einleger sofort ermittelt werden können. Das CRR-Kreditinstitut hat dem Einlagensicherungssystem die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Daten nach den Vorgaben des Einlagensicherungssystems in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Deckungssumme

(1) Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf den Gegenwert von 100 000 Euro (Deckungssumme).

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Deckungssumme den Gegenwert bis zu 500 000 Euro,

1. wenn und soweit die Gesamtforderung des Einlegers gegen das CRR-Kreditinstitut den in Absatz 1 genannten Betrag übersteigt durch die Gutschrift folgender einmalig gezahlter Beträge:
 - a) Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren,
 - b) Beträge, die soziale, gesetzlich festgelegte Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse eines Einlegers geknüpft sind wie Heirat, Scheidung, Renteneintritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod. Beträge in diesem Sinne sind

- aa) Leistungen aufgrund des Sozialgesetzbuches;
 - bb) Leistungen aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes, der entsprechenden Regelungen der Länder, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst;
 - cc) Kapitalauszahlungen und Kapitalabfindungen aus betrieblicher Altersversorgung und von berufsständischen Versorgungswerken;
 - dd) Leistungen aufgrund von Sozialplänen im Sinne des § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, des § 32 Absatz 2 Satz 2 des Sprecherausschussgesetzes, auf Grund personalvertretungsrechtlicher Vorschriften oder kirchenrechtlicher Vorschriften nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Mitarbeitervertretungsordnungen;
 - ee) Abfindungen aufgrund der §§ 1a, 9, 13, 14 des Kündigungsschutzgesetzes, des § 113 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie aus Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes oder eines Aufhebungsvertrages oder aufgrund von Tarifverträgen;
 - ff) Auszahlungen von Übertragungswerten von Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich gemäß § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes;
 - gg) Erstattungen eines Versicherungsunternehmens, die Gegenstand einer substitutiven Krankenversicherung im Sinne des § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind;
 - hh) sonstige vergleichbare Leistungen;
 - ii) Leistungen aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs über die von den Doppelbuchstaben aa) bis hh) erfassten Leistungen;
- c) Beträge, die bestimmte Zwecke erfüllen und auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen; Beträge in diesem Sinne sind insbesondere:
- aa) Leistungen nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
 - bb) Leistungen nach § 1 oder § 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.
 - d) Beträge aus Zahlungen nach dem Recht ausländischer Rechtsordnungen, die den in den Buchstaben a) bis c) genannten Leistungen und Zahlungen vergleichbar sind;
2. und der Entschädigungsfall eingetreten ist, in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten nach Gutschrift der Beträge nach Nummer 1 oder sofern sie noch nicht verfügbar sind, ab dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können.
- (3) Ein die Deckungssumme nach Absatz 1 übersteigender Rechtsanspruch auf Entschädigung gemäß § 5 in Verbindung mit Absatz 2 ist vom Einleger gesondert schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen geltend zu machen.

Verjährung des Entschädigungsanspruchs; Rechtsweg

(1) Der Entschädigungsanspruch gegen das Einlagensicherungssystem verjährt in fünf Jahren nach Bekanntgabe des Entschädigungsfalls im Bundesanzeiger.

(2) Für Streitigkeiten über Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Zivilrechtsweg gegeben.

Kapitel 2

Eintritt des Entschädigungsfalls

§ 10

Eintritt und Feststellung des Entschädigungsfalls

(1) Ein Entschädigungsfall im Sinne dieses Gesetzes tritt ein, wenn die Bundesanstalt feststellt, dass ein CRR-Kreditinstitut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, vorerst nicht in der Lage ist, fällige Einlagen zurückzuzahlen, und gegenwärtig keine Aussicht besteht, dass das CRR-Kreditinstitut dazu zukünftig in der Lage zu sein wird.

(2) Die Bundesanstalt hat den Entschädigungsfall unverzüglich festzustellen, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, dass ein CRR-Kreditinstitut nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen. Sie hat den Entschädigungsfall auch festzustellen, wenn sie gegenüber dem CRR-Kreditinstitut Maßnahmen nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Kreditwesengesetzes angeordnet hat und diese Maßnahmen länger als sechs Wochen andauern.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Entschädigungsfalls haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Bekanntgabe der Feststellung des Entschädigungsfalls; Unterrichtung des Einlagensicherungssystems

(1) Die Bundesanstalt hat die Feststellungen des Entschädigungsfalls unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

(2) Die Bundesanstalt unterrichtet das Einlagensicherungssystem, dem das CRR-Kreditinstitut angehört, unverzüglich über die Feststellung des Entschädigungsfalls.

Kapitel 3

Entschädigungsverfahren

§ 12

Im Entschädigungsverfahren zu verwendende Sprachen

(1) Jeder Schriftwechsel zwischen dem Einlagensicherungssystem und dem Einleger ist in einer der folgenden Sprachen abzufassen:

1. in der Amtssprache der Organe der Union, die das CRR-Kreditinstitut, das die gedeckte Einlage hält, in seinem Schriftverkehr mit dem Einleger verwendet, oder
2. in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem sich die gedeckte Einlage befindet.

(2) Ist ein CRR-Kreditinstitut unmittelbar in einem anderen Mitgliedstaat tätig, ohne Zweigstellen errichtet zu haben, so ist die Sprache zu verwenden, die der Einleger bei Kontoeröffnung gewählt hat.

§ 13

Unterrichtung der Einleger über den Eintritt des Entschädigungsfalls

Das Einlagensicherungssystem hat die Einleger des CRR-Kreditinstituts unverzüglich über den Eintritt des Entschädigungsfalles zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass Ansprüche nach § 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 nach Maßgabe von § 8 Absatz 3 gesondert geltend gemacht werden müssen.

§ 14

Prüfung und Erfüllung der Entschädigungsansprüche

(1) Das Einlagensicherungssystem hat die Entschädigungsansprüche der Einleger unverzüglich zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einleger innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist zu entschädigen.

(2) Das CRR-Kreditinstitut hat dem Einlagensicherungssystem auf Verlangen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Arbeitstag, die für die Prüfung der Entschädigungsansprüche der Einleger und deren Entschädigung erforderlichen Unterlagen sowie die hierzu erforderlichen Angaben zu Einlagen und Einlegern zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Einlagensicherungssystem hat Ansprüche der Einleger auf Entschädigung, deren Berechtigung und Höhe es festgestellt hat, bis zum 31. Mai 2016 spätestens 20 Arbeitstage und ab dem 1. Juni 2016 spätestens sieben Arbeitstage nach der Feststellung des Entschädigungsfalls durch die Bundesanstalt zu erfüllen, ohne dass es eines Antrags beim Einlagensicherungssystem bedarf.

Ausschluss, Aufschub und Aussetzung der Entschädigung

(1) Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn in den letzten 24 Monaten keine Transaktion in Verbindung mit der Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die den Einlagensicherungssystemen bei einer Entschädigung entstünden.

(2) Die Erfüllung des Entschädigungsanspruchs kann abweichend von § 14 Absatz 3 aufgeschoben werden, wenn:

1. der Anspruch des Einlegers auf Entschädigung streitig ist,
2. in den letzten 24 Monaten keine Transaktionen in Verbindung mit der Einlage stattgefunden haben,
3. der zu erstattende Betrag Bestandteil einer vorübergehend höheren Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 2 ist oder
4. der Einleger nicht uneingeschränkt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 über die Einlage verfügen kann.

Der Entschädigungsanspruch ist im Fall von Satz 1 Nummer 4 innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Entschädigungsfalls durch die Bundesanstalt, in den übrigen Fällen binnen angemessener Frist zu erfüllen.

(3) Die Erfüllung des Entschädigungsanspruchs kann ausgesetzt werden, wenn

1. die Einlage Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtsstreitigkeit;
2. die Einlage restriktiven Maßnahmen unterliegt, die von einer zuständigen deutschen Behörde oder der Europäischen Union oder von einem anderen Staat oder einer Internationalen Organisation verhängt worden sind und für die Bundesrepublik Deutschland rechtlich verbindlich sind, bis zur Aufhebung der betreffenden Maßnahme;
3. Tatsachen darauf hindeuten, dass der Entschädigungsanspruch sich auf Vermögenswerte bezieht, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen und auf Grund dessen ein Ermittlungsverfahren gegen Personen eingeleitet worden ist, bis zur Beendigung dieses Verfahrens.

Forderungsübergang bei Entschädigung

Soweit das Einlagensicherungssystem den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Ansprüche gegen das CRR-Kreditinstitut auf das Einlagensicherungssystem über.

Teil 3

Einlagensicherungssysteme

Kapitel 1

Finanzierung und Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme und Verwendung ihrer Mittel

§ 17

Finanzierung und Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme

(1) Einlagensicherungssysteme müssen über angemessene Finanzmittel im Verhältnis zu ihren bestehenden und potentiellen Verbindlichkeiten verfügen (verfügbare Finanzmittel). Zur Feststellung ihrer potentiellen Verbindlichkeiten haben sie angemessene Systeme einzurichten.

(2) Für die Zwecke der Verwendung der Finanzmittel nach § 20 sorgen die Einlagensicherungssysteme dafür, dass ihre verfügbaren Finanzmittel bis zum Ablauf des 3. Juli 2024 mindestens 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen nach § 2 Absatz 5 der ihnen angehörenden CRR-Kreditinstitute betragen (Zielausstattung). Vorübergehend gedeckte Einlagen nach § 8 Absatz 2 werden dabei nicht berücksichtigt. Hat ein Einlagensicherungssystem bis zum Ablauf des 3. Juli 2024 mehr als 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der ihm angehörenden CRR-Kreditinstitute für Auszahlungen verwendet, verlängert sich der Ansparzeitraum für das betroffene Einlagensicherungssystem bis zum Ablauf des 3. Juli 2028.

(3) Unterschreiten die verfügbaren Finanzmittel die Zielausstattung, haben Einlagensicherungssysteme dafür Sorge zu tragen, dass so lange wieder Beiträge erhoben werden, bis die Zielausstattung erneut erreicht ist. Verringern sich die verfügbaren Finanzmittel nach dem erstmaligen Erreichen der Zielausstattung auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung, werden die Beiträge in einer Höhe festgesetzt, mit der die Zielausstattung innerhalb von sechs Jahren wieder erreicht werden kann.

(4) Zur Feststellung der erforderlichen Zielausstattung nach Absatz 2 melden die CRR-Kreditinstitute dem Einlagensicherungssystem, dem sie angehören, bis zum 31. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen nach § 2 Absatz 5 zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres. Vorübergehend gedeckte Einlagen nach § 8 Absatz 2 sind nicht meldepflichtig. Die Einlagensicherungssysteme geben die Meldungen der CRR-Kreditinstitute zusammengefasst bis zum 10. Februar jeden Jahres an die Bundesanstalt sowie an die Abwicklungsbehörde weiter.

(5) Die Bundesanstalt teilt der Europäischen Bankaufsichtsbehörde bis zum 31. März jeden Jahres die Höhe der in Deutschland gedeckten Einlagen nach § 2 Absatz 5 sowie die Höhe der verfügbaren Finanzmittel deutscher Einlagensicherungssysteme zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres mit. Vorübergehend gedeckte Einlagen nach § 8 Absatz 2 sind nicht meldepflichtig.

Verfügbare Finanzmittel

(1) Als verfügbare Finanzmittel im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich Bargeld, Einlagen und risikoarme Schuldtitel, die innerhalb des in § 14 Absatz 3 genannten Zeitraums liquidiert werden können, zu berücksichtigen. Risikoarme Schuldtitel sind Titel, die unter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Artikel 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen, sowie alle Titel, die auf Antrag der Einlagensicherungssysteme von der Bundesanstalt als ähnlich sicher und liquide angesehen werden.

(2) Als verfügbare Finanzmittel können abweichend von Absatz 1 auch Zahlungsverpflichtungen eines CRR-Kreditinstituts gegenüber einem Einlagensicherungssystem berücksichtigt werden, wenn

1. diese Zahlungsverpflichtungen vollständig besichert sind und
2. die Sicherheiten für diese Zahlungsverpflichtungen
 - a) für das Einlagensicherungssystem verfügbar sind,
 - b) aus risikoarmen Schuldtiteln bestehen und
 - c) nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

(3) Der Gesamtanteil der Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 2 an den verfügbaren Finanzmitteln ist im Hinblick auf die Anerkennung der Zielausstattung auf höchstens 30 Prozent der verfügbaren Finanzmittel des jeweiligen Einlagensicherungssystems begrenzt.

(4) Die verfügbaren Finanzmittel müssen risikoarm und ausreichend diversifiziert angelegt werden. Sie sind so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind.

Beitragsberechnung; Methoden der Beitragsbemessung

(1) Die verfügbaren Finanzmittel werden durch Beiträge der dem Einlagensicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht. Die Verpflichtung der CRR-Kreditinstitute zur Beitragsleistung steht einer zusätzlichen Finanzierung eines Einlagensicherungssystems aus anderen Quellen nicht entgegen.

(2) Die Beiträge an Einlagensicherungssysteme berechnen sich nach dem Umfang der gedeckten Einlagen der dem Einlagensicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute und der Höhe des Risikos, dem diese Einlagen ausgesetzt sind.

(3) Ein Einlagensicherungssystem ist mit Zustimmung der Bundesanstalt berechtigt, zur Bemessung der risikobasierten Beiträge nach Absatz 2 eigene risikobasierte Methoden zu verwenden. Die Berechnung der jeweiligen Beiträge erfolgt proportional zum Risiko der zugehörigen CRR-Kreditinstitute und berücksichtigt in angemessener Form die Risikoprofile der unterschiedlichen Geschäftsmodelle. Die Methoden der Beitragsbemessung können auch die Aktivseite der Bilanz und Risikoindikatoren wie die Kapitaladäquanz sowie die Qualität der Aktiva und die Liquidität berücksichtigen.

(4) Für risikoarme Sektoren können geringere Beiträge vorgesehen werden.

(5) Die Europäische Bankaufsichtsbehörde wird über die Methoden unterrichtet, denen die Bundesanstalt zugestimmt hat.

§ 20

Verwendung der verfügbaren Finanzmittel

(1) Die verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme sind für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zur Entschädigung der Einleger nach Maßgabe dieses Gesetzes;
2. für Ausgleichsbeiträge gemäß § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes im Rahmen einer Abwicklung von CRR-Kreditinstituten.

(2) Anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme können ihre Finanzmittel auch für Maßnahmen nach Maßgabe des § 49 verwenden.

§ 21

Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Daten

(1) Personen, die bei einem Einlagensicherungssystem beschäftigt oder für dieses tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen von der Bundesanstalt auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten nach Absatz 1 Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Tatsachen an die Bundesanstalt, die Abwicklungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Bankaufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben werden.

(3) Die Einlagensicherungssysteme gewährleisten die Vertraulichkeit und den Schutz der mit den Konten der Einleger zusammenhängenden Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher Daten erfolgt im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

Kapitel 2

Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen

Abschnitt 1

Errichtung gesetzlicher Entschädigungseinrichtungen; Zuordnung der CRR-Kreditinstitute

§ 22

Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen

(1) Die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen haben die Aufgabe und Befugnisse nach diesem Gesetz, insbesondere haben sie die Beiträge der ihnen zugeordneten CRR-Kreditinstitute zu erheben, die Mittel nach Maßgabe dieses Gesetzes anzulegen und im Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihnen zugeordneten CRR-Kreditinstituts für nicht zurückgezahlte Einlagen zu entschädigen.

(2) Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen sind

1. juristische Personen des Privatrechts, denen die Aufgaben und Befugnisse einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 zugewiesen sind (beliehene Entschädigungseinrichtungen),
2. Entschädigungseinrichtungen, die durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau errichtet werden.

(3) Für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 5 haftet die gesetzliche Entschädigungseinrichtung nur mit dem Vermögen, das ihr auf Grund der Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten zur Verfügung steht. Eine beliebene Entschädigungseinrichtung hat dieses Vermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

§ 23

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, einer juristischen Person des Privatrechts die Aufgaben und Befugnisse einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zuzuweisen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben der Entschädigungseinrichtung zu übernehmen, und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Entschädigungsberechtigten bietet. Eine juristische Person bietet hinreichende Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und geeignet sind,
2. sie über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation, insbesondere für die Beitragserhebung, die Verwaltung der Mittel und die Auszahlung der Entschädigungen, verfügt und dafür eigene Mittel im Gegenwert von mindestens einer Million Euro vorhält.

Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen der juristischen Person vorbehalten und nähere Bestimmungen über die Auflösung und Abwicklung der Entschädigungseinrichtung erlassen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gesetzliche Entschädigungseinrichtungen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu errichten und nähere Bestimmungen zur Verwaltung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen und zur angemessenen Vergütung der Verwaltung zu erlassen, wenn Entschädigungseinrichtungen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 nicht zur Verfügung stehen, insbesondere wenn eine solche Entschädigungseinrichtung aufgelöst oder abgewickelt wird.

§ 24

Zuordnung der CRR-Kreditinstitute zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung

(1) Den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen wird jeweils eine der folgenden Institutsgruppen zugeordnet:

1. Institutsgruppe der privatrechtlichen CRR-Kreditinstitute oder
2. Institutsgruppe der öffentlich-rechtlichen CRR-Kreditinstitute.

(2) Die Bundesanstalt kann ein CRR-Kreditinstitut auf Antrag einer anderen Entschädigungseinrichtung zuordnen, wenn

1. das CRR-Kreditinstitut ein berechtigtes Interesse an der beantragten Zuordnung darlegt,
2. die Erfüllung der Aufgabe der Entschädigungseinrichtung, der das CRR-Kreditinstitut angehört, nicht gefährdet wird und
3. die andere Entschädigungseinrichtung der beantragten Zuordnung zustimmt.

(3) Die Bundesanstalt kann CRR-Kreditinstitute auch dann einer anderen Entschädigungseinrichtung zuordnen, wenn alle CRR-Kreditinstitute, die einer Entschädigungseinrichtung angehören,

1. die Zuordnung zu einer anderen Entschädigungseinrichtung beantragt haben und
2. die andere Entschädigungseinrichtung der beantragten Zuordnung zustimmt.

(4) Ein Antrag nach Absatz 2 oder Absatz 3 ist mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Wechsel der Entschädigungseinrichtung zu stellen.

(5) Ein CRR-Kreditinstitut ist von der Zuordnung zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung befreit, soweit es einem nach § 44 anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem angehört.

Rechtsfolgen bei Wechsel der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung

(1) Während der Antragsfrist nach § 24 Absatz 4 bleibt ein CRR-Kreditinstitut weiterhin verpflichtet, Beiträge und Zahlungen an seine bisherige Entschädigungseinrichtung nach den §§ 26, 27 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu leisten.

(2) Wird ein CRR-Kreditinstitut auf Antrag einer anderen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet, so hat die gesetzliche Entschädigungseinrichtung, der das CRR-Kreditinstitut bisher angehörte, die Beiträge und Zahlungen, mit Ausnahme der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach den §§ 27, 29 und 30, die in den zwölf Monaten vor Ende der Mitgliedschaft gezahlt wurden, auf diese Entschädigungseinrichtung zu übertragen.

(3) Das CRR-Kreditinstitut hat seine Einleger innerhalb eines Monats nach Beendigung der Zuordnung zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung über den Wechsel der Entschädigungseinrichtung zu informieren.

Abschnitt 2

Beitragspflicht; Deckung des Mittelbedarfs durch Beiträge und Zahlungen

§ 26

Pflicht zur Leistung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen

(1) Die CRR-Kreditinstitute sind bis zur Erreichung der Zielausstattung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung, der sie zugeordnet sind, verpflichtet, jährlich zum Ende eines Abrechnungsjahres die nach Maßgabe von § 19 berechneten Beiträge an diese gesetzliche Entschädigungseinrichtung zu leisten. Die CRR-Kreditinstitute haben zusätzlich Beiträge zu leisten, mit denen die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, gedeckt werden. Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

(2) CRR-Kreditinstitute, die nach dem 1. August 1998 einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet wurden, haben neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Zahlung zu leisten.

§ 27

Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen

(1) Reichen die verfügbaren Finanzmittel einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nicht aus, um die Einleger eines der Entschädigungseinrichtung zugeordneten CRR-Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen, sind dieser Entschädigungseinrichtung zugeordneten CRR-Kreditinstitute verpflichtet,

1. Sonderbeiträge als Vorausleistung zur Deckung des Mittelbedarfs in einem Entschädigungsfall gemäß § 29 zu leisten oder

2. Sonderzahlungen zur Rückführung von Krediten zur Deckung des Mittelbedarfs in einem Entschädigungsfall gemäß § 30 zu leisten.

(2) Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen besteht nur für CRR-Kreditinstitute, die der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung bereits zu Beginn des Abrechnungsjahres, in dem ein Sonderbeitrag oder eine Sonderzahlung erhoben wird, zugeordnet waren mit Ausnahme der CRR-Kreditinstitute, die bereits vor der Feststellung des Entschädigungsfalls aus der Entschädigungseinrichtung ausgeschieden sind.

(3) Die Höhe des jeweiligen Sonderbeitrags und der jeweiligen Sonderzahlung der nach Absatz 1 beitrags- oder zahlungspflichtigen CRR-Kreditinstitute bemisst sich nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags des einzelnen CRR-Kreditinstituts zur Gesamtsumme der jeweiligen Jahresbeiträge. Für CRR-Kreditinstitute, die noch keinen Jahresbeitrag zu zahlen hatten, tritt an die Stelle des zuletzt fälligen Jahresbeitrags die einmalige Zahlung nach § 26 Absatz 2.

(4) Die Entschädigungseinrichtung ist berechtigt, in einem Abrechnungsjahr mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach Maßgabe der §§ 29 und 30 zu erheben. In einem Abrechnungsjahr darf eine Entschädigungseinrichtung jedoch nur Sonderbeiträge in Höhe von maximal 0,5 Prozent ihrer gedeckten Einlagen erheben. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann eine Entschädigungseinrichtung unter außergewöhnlichen Umständen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Einlagensicherungssystems höhere Sonderbeiträge verlangen.

(5) Die Entschädigungseinrichtung kann einem CRR-Kreditinstitut mit Zustimmung der Bundesanstalt ganz oder teilweise einen Aufschub für die Leistung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung gewähren, wenn die Gefahr besteht, dass dieses CRR-Kreditinstitut aufgrund der Gesamtheit der an die Entschädigungseinrichtung zu leistenden Zahlungen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr erfüllen kann. Ein solcher Aufschub wird für maximal sechs Monate gewährt, kann aber auf Antrag des CRR-Kreditinstituts jeweils um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden. Nach Ablauf des Aufschubs sind die nach Satz 1 aufgeschobenen Beiträge und Zahlungen vom CRR-Kreditinstitut zu entrichten.

§ 28

Feststellung des Mittelbedarfs im Entschädigungsfall

(1) Die Entschädigungseinrichtung hat unverzüglich nach der Unterrichtung durch die Bundesanstalt über einen Entschädigungsfall nach § 11 Absatz 2 den Mittelbedarf festzustellen.

(2) Der Mittelbedarf ergibt sich aus der Gesamtentschädigung in diesem Entschädigungsfall, zuzüglich der zur Durchführung dieses Entschädigungsfalls entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, abzüglich der für diese Entschädigung im Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls verfügbaren Finanzmittel der Entschädigungseinrichtung.

(3) Die Gesamtentschädigung ist von der Entschädigungseinrichtung anhand der Unterlagen zu bestimmen, die durch die CRR-Kreditinstitute nach § 14 Absatz 2 zu übermitteln sind. Lässt sich die Gesamtentschädigung anhand dieser Unterlagen nicht hinreichend bestimmen, hat die Entschädigungseinrichtung den Betrag insbesondere auf Grund folgender Daten zu schätzen:

1. der ihr vorliegenden Daten über den Entschädigungsfall,

2. der durchschnittlichen Entschädigungsleistung und
3. der Kosten aus den bisherigen Entschädigungsfällen bei den ihr zugeordneten CRR-Kreditinstituten.

§ 29

Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge

(1) Übersteigt der für einen Entschädigungsfall festgestellte Mittelbedarf im Zeitpunkt der Feststellung die verfügbaren Finanzmittel der Entschädigungseinrichtung, hat die Entschädigungseinrichtung vorbehaltlich des § 30 unverzüglich Sonderbeiträge zu erheben, wenn dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist.

(2) Stellt die Entschädigungseinrichtung fest, dass der tatsächliche Mittelbedarf für die Gesamtentschädigung im Entschädigungsfall den festgestellten Mittelbedarf übersteigt, ist die Entschädigungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich nach dieser Feststellung weitere Sonderbeiträge zur Deckung des Mittelbedarfs zu erheben.

(3) Sonderbeiträge werden mit der Bekanntgabe der Sonderbeitragsbescheide fällig.

§ 30

Deckung des Mittelbedarfs durch Kredit; Sonderzahlungen

(1) Kann die Entschädigungseinrichtung den festgestellten Mittelbedarf im Entschädigungsfall nicht rechtzeitig zur Erfüllung ihrer Pflicht nach § 14 Absatz 3 durch die Erhebung von Sonderbeiträgen decken, hat sie einen Kredit aufzunehmen.

(2) Wenn die Entschädigungseinrichtung den Kredit voraussichtlich nicht aus den verfügbaren Finanzmitteln bedienen kann, hat sie für die Tilgung, die Zinsen und die Kosten dieses Kredits Sonderzahlungen zu erheben. Sonderzahlungen werden jeweils sechs Wochen vor Fälligkeit der jeweiligen Forderung aus dem Kredit, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Sonderzahlungsbescheide fällig.

(3) Anstelle der Erhebung von Sonderbeiträgen nach § 29 kann die Entschädigungseinrichtung einen Kredit aufnehmen, wenn zu erwarten ist, dass dieser Kredit einschließlich der Zinsen und Kosten innerhalb des laufenden und des darauf folgenden Abrechnungsjahres aus den verfügbaren Finanzmitteln vollständig zurückgeführt werden kann, ohne dass eine Erhebung von Sonderzahlungen nach Absatz 2 erforderlich wird.

§ 31

Berichtspflicht; Erstattung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen

(1) Nach Abschluss eines Entschädigungsverfahrens hat die gesetzliche Entschädigungseinrichtung den ihr zugeordneten CRR-Kreditinstituten über die Verwendung der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen zu berichten.

(2) Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung hat den ihr zugeordneten CRR-Kreditinstituten gezahlte Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach Abschluss des Entschädigungsverfahrens zu erstatten, soweit sie im Fall von Sonderbeiträgen nicht zur Durchführung des Entschädigungsfalls oder im Fall von Sonderzahlungen nicht zur Bedienung eines Kredits verwendet worden sind.

Zwangsvollstreckung

(1) Aus den Beitragsbescheiden der Entschädigungseinrichtung findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Entschädigungseinrichtung.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Methoden der Beitragsbemessung nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 bis 4;
2. die Berechnung und Erhebung der Jahresbeiträge, der einmaligen Zahlungen, der Sonderbeiträge und der Sonderzahlungen,
3. die Erhebung von Verzugszinsen für verspätet geleistete Beiträge,
4. die Modalitäten der Kreditaufnahme und
5. die Anforderungen an die Anlage der verfügbaren Finanzmittel,
6. die Berechnung und Erhebung der Verwaltungskosten.

Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zu hören.

(2) Die Europäische Bankaufsichtsbehörde wird über den Inhalt der Rechtsverordnung unterrichtet.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Abschnitt 3

Prüfung der CRR-Kreditinstitute durch gesetzliche Entschädigungseinrichtungen

Informationspflichten der CRR-Kreditinstitute

(1) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung, der sie zugeordnet sind, unverzüglich den festgestellten Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht einzureichen sowie auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen.

len und Unterlagen vorzulegen, welche die Entschädigungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt.

(2) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Entschädigungseinrichtung über eine wesentliche Änderung des Geschäftsmodells oder eine Änderung sonstiger wesentlicher Umstände zu informieren, die eine wesentliche Erhöhung der geschützten Einlagen oder der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls herbeiführen können.

§ 35

Prüfung der CRR-Kreditinstitute

(1) Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung soll zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten CRR-Kreditinstitute vornehmen. Sie hat die Intensität und Häufigkeit von Prüfungen nach Satz 1 an der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem CRR-Kreditinstitut und an der Höhe der in diesem Fall zu erwartenden Gesamtschädigung auszurichten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Entschädigungseinrichtung darf bei einem Unternehmen, das einen Erlaubisantrag gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bei der Bundesanstalt eingereicht hat und ihr bei einer Erlaubniserteilung zugeordnet wird, Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfall im Falle einer Erlaubniserteilung vornehmen.

§ 36

Durchführung der Prüfung

(1) Beliehene Entschädigungseinrichtungen haben die Prüfungen nach § 35 durch eigene sachkundige Prüfer durchzuführen oder geeignete Dritte mit den Prüfungen zu beauftragen. Geeignete Dritte sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie andere Dritte, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sofern keine Umstände vorliegen, die bei diesen Personen im Hinblick auf die zu prüfenden CRR-Kreditinstitute Interessenkonflikte begründen können. Die Entschädigungseinrichtung hat die mit den Aufgaben nach Satz 1 betrauten Personen zu verpflichten, ihr das Vorliegen entsprechender Umstände unverzüglich mitzuteilen. Die Prüfungen dürfen nicht durch den Abschlussprüfer oder den Prüfer der Meldepflichten und Verhaltensregeln des CRR-Kreditinstituts durchgeführt werden.

(2) Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung legt die Einzelheiten der Prüfungen in Prüfungsrichtlinien fest, die der Genehmigung durch die Bundesanstalt bedürfen.

(3) Während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ist den bei der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung beschäftigten oder für sie tätigen Personen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Entschädigungseinrichtung nach diesem Gesetz erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des CRR-Kreditinstituts zu gestatten. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(4) Die Mitarbeiter der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung sowie die Personen, deren sie sich bedient, können die Geschäftsräume eines CRR-Kreditinstituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten, soweit die Bundesanstalt Maßnahmen gemäß § 46 des Kreditwesengesetzes gegen dieses CRR-Kreditinstitut angeordnet hat. Ihnen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, die diese benötigen, um ein Entschädigungsverfahren gemäß §§ 12 bis 15 vorzubereiten. Sofern Bereiche des CRR-Kreditinstituts auf ein anderes Unternehmen ausgelagert worden sind, gelten die Sätze 1 und 2 gegenüber diesem Unternehmen entsprechend.

§ 37

Bericht über das Ergebnis der Prüfung

(1) Über das Ergebnis der Prüfungen nach § 35 ist ein Bericht zu erstellen.

(2) Der Bericht soll die Feststellung enthalten, ob bei dem geprüften CRR-Kreditinstitut Umstände vorliegen, welche die Gefahr des Eintritts des Entschädigungsfalls bei dem CRR-Kreditinstitut begründen. In dem Bericht soll über wesentliche Verstöße des CRR-Kreditinstituts gegen dieses Gesetz, das Kreditwesengesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berichtet werden, soweit diese im Rahmen der Prüfung nach § 35 festgestellt worden sind.

§ 38

Kosten der Prüfung; Kosten des Entschädigungsverfahrens

(1) Die für Prüfungen nach § 35 entstehenden Kosten haben die geprüften Unternehmen der jeweiligen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zu erstatten.

(2) Die beliebigen Entschädigungseinrichtungen haben den geeigneten Dritten den für eine Prüfung nach §§ 35 bis 37 entstehenden Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.

(3) Die Aufwendungen der Entschädigungseinrichtung zur Durchführung oder Vorbereitung eines Entschädigungsverfahrens nach den §§ 12 bis 15 hat das CRR-Kreditinstitut der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zu ersetzen.

§ 39

Pflicht der CRR-Kreditinstitute zur Berichterstattung über Mängelbeseitigung

(1) Stellt die gesetzliche Entschädigungseinrichtung im Rahmen einer Prüfung nach § 35 einen Mangel hinsichtlich der rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des CRR-Kreditinstituts fest und ist der Mangel geeignet, die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls zu erhöhen, kann die Entschädigungseinrichtung das CRR-Kreditinstitut auffordern, ihr über die zur Beseitigung des Mangels ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung zu berichten.

(2) Die Befugnisse der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach § 35 bleiben hiervon unberührt.

Unterrichtung der Bundesanstalt

Erhält die gesetzliche Entschädigungseinrichtung im Rahmen einer Prüfung nach § 35 oder in sonstiger Weise Kenntnis von Umständen, welche die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem CRR-Kreditinstitut begründen, hat sie diese unverzüglich der Bundesanstalt mitzuteilen.

Abschnitt 4

Ausschluss aus der Entschädigungseinrichtung und Verwaltungsverfahren

Ausschluss aus der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung

(1) Erfüllt ein CRR-Kreditinstitut die Beitrags- oder Mitwirkungspflichten nach den §§ 27, 29 Absatz 2, 30 Absatz 2, 35, 36, 38 und 39 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat die gesetzliche Entschädigungseinrichtung, der das CRR-Kreditinstitut zugeordnet ist, die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zu unterrichten.

(2) Die Bundesanstalt fordert das CRR-Kreditinstitut auf, seine Verpflichtungen gegenüber der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Bundesanstalt zu erfüllen. Erfüllt das CRR-Kreditinstitut seine Verpflichtungen nicht innerhalb der Nachfrist nach Satz 1, kann die Entschädigungseinrichtung dem CRR-Kreditinstitut mit einer Frist von einem weiteren Monat den Ausschluss aus der Entschädigungseinrichtung ankündigen. Hat das CRR-Kreditinstitut seine Verpflichtungen bei Ablauf der Ausschlussfrist nicht erfüllt, so schließt die betroffene Entschädigungseinrichtung mit Zustimmung der Bundesanstalt das CRR-Kreditinstitut aus.

(3) Vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 entgegengenommene Einlagen werden von der Entschädigungseinrichtung weiterhin in vollem Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes gesichert.

(4) Fällt die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes weg, haftet die Entschädigungseinrichtung nur noch für Verbindlichkeiten des CRR-Kreditinstituts, die vor dem Wegfall begründet wurden.

(5) Das ausgeschlossene CRR-Kreditinstitut hat seine Einleger innerhalb eines Monats über den Ausschluss aus der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung und dessen Rechtsfolgen zu informieren.

Zwangsmittel; Widerspruchsverfahren

(1) Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung kann die Befolgung der Verfügungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bei Maßnahmen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 34 Satz 1 und 2, § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 bis zu 50 000 Euro, bei Maßnahmen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 bis zu 100 000 Euro.

(3) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen entscheidet die Bundesanstalt.

Kapitel 3

Als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme

Abschnitt 1

Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme und laufende Pflichten

§ 43

Voraussetzungen für die Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme

(1) Ein institutsbezogenes Sicherungssystem kann von der Bundesanstalt als Einlagensicherungssystem anerkannt werden, wenn das System

1. die Entschädigung der Einleger der dem System angehörenden CRR-Kreditinstitute nach Maßgabe der §§ 5 bis 19 übernimmt,
2. die Voraussetzungen des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt und
3. hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bietet.

(2) Ein institutsbezogenes Sicherungssystem bietet hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn

1. das System über mindestens zwei Personen verfügt, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung des Systems ausüben und entsprechend § 25c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zuverlässig und fachlich geeignet sind;
2. die Geschäftsführung des Systems von einem Kontrollorgan überwacht wird und die Mitglieder dieses Kontrollorgans entsprechend § 25d Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zuverlässig sind und über die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion verfügen;
3. das System über die zur Erfüllung der Aufgaben eines Einlagensicherungssystems nach diesem Gesetz notwendige sachliche und personelle Ausstattung sowie über eine Organisation und Entscheidungsstrukturen verfügt, die insbesondere die Entschädigung der Einleger sowie die Beitragserhebung und Verwaltung der Mittel sicherstellen;

4. die verfügbaren Finanzmittel nach § 18 getrennt vom sonstigen Vermögen des Systems verwaltet und angelegt werden und
5. die Satzung des institutsbezogenen Sicherungssystems den Mindestanforderungen des § 47 entspricht.

§ 44

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag.

(2) Der Anerkennungsantrag muss insbesondere folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

1. einen Ansparplan nach Maßgabe von Absatz 3;
2. das Statut, die vertraglichen Grundlagen und die Satzung des institutsbezogenen Sicherungssystems;
3. die Namen der Geschäftsleiter sowie der Mitglieder des Kontrollorgans sowie Angaben zu den Tatsachen, die für die Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Geschäftsleiter und Mitglieder des Kontrollorgans erforderlich sind;
4. die Leitlinien und Rechtsgrundlagen für die Prüfung der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute im Hinblick auf entschädigungsrechtliche Risiken;
5. einen Organisationsplan, aus dem sich die Entscheidungsstruktur des institutsbezogenen Sicherungssystems ergibt;
6. Angaben zu den Pflichten der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute gegenüber dem System, insbesondere zu den Pflichten zur Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht sowie den Informations- und Auskunftspflichten für die Wahrnehmung der Tätigkeit des Sicherungssystems nach diesem Gesetz entsprechend § 37 Absatz 1.

(3) Ein Ansparplan hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben zur aktuellen finanziellen Ausstattung des Systems und seiner voraussichtlichen Entwicklung;
2. Angaben zu den Einzelheiten der Erhebung von Jahres- und Sonderbeiträgen bei den angeschlossenen CRR-Kreditinstituten;
3. Angaben zur risikoorientierten Beitragserhebung nach § 19 Absatz 3 und
4. Angaben zu den bei den angeschlossenen CRR-Kreditinstituten vorhandenen gedeckten Einlagen.

Der Ansparplan hat zudem zu berücksichtigen und entsprechende Schätzungen zu enthalten, wie sich Maßnahmen nach § 49 in der Zukunft auf die Länge der Ansparphase auswirken können. Soweit die Zielausstattung durch Zahlungsverpflichtungen gemäß § 18 Absatz 2 erreicht werden soll, sind Angaben zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 zu machen.

Anzeigepflichten

(1) Die anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme haben der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen:

1. die Änderung ihrer Satzung;
2. die Bestellung einer Person nach § 43 Absatz 2 Nummer 1 unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben wesentlich sind;
3. das Ausscheiden einer Person nach § 43 Absatz 2 Nummer 1;
4. die Bestellung eines Mitglieds des Kontrollorgans nach § 43 Absatz 2 Nummer 2 unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit und Sachkunde notwendig sind;
5. das Ausscheiden eines Mitglieds des Kontrollorgans nach § 43 Absatz 2 Nummer 2;
6. die Absicht der Organe des Systems, eine Entscheidung über die Aufgabe der Anerkennung nach § 43 oder die Auflösung des Systems herbeizuführen.

(2) Der Ansparplan nach § 44 Absatz 3 ist jährlich zu aktualisieren und der Bundesanstalt zum 10. Februar jeden Jahres vorzulegen.

Widerruf der Anerkennung; Rechtsfolgen

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 43 nicht mehr vor, kann die Anerkennung durch die Bundesanstalt widerrufen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Nach Zugang des Widerrufs hat das institutsbezogene Sicherungssystem die verfügbaren Finanzmittel bis zu dem in § 17 Absatz 2 genannten Betrag, einschließlich bestehender Zahlungsverpflichtungen nach § 18 Absatz 2, sowie die Forderungen gegen die CRR-Kreditinstitute innerhalb von fünf Arbeitstagen an die von der Bundesanstalt zu benennende gesetzliche Entschädigungseinrichtung zu übertragen.

(3) Das institutsbezogene Sicherungssystem hat die bisher ihm zugeordneten CRR-Kreditinstitute über die Aberkennung zu informieren und ihnen mitzuteilen, welcher gesetzlichen Entschädigungseinrichtung sie zugeordnet sind. Die Zuordnung erfolgt entsprechend § 24 Absatz 1. Werden die betroffenen CRR-Kreditinstitute verschiedenen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zugeordnet, werden die verfügbaren Finanzmittel anteilig nach der Höhe der gedeckten Einlagen gemäß § 2 Absatz 5 der betroffenen Institute aufgeteilt. Vorübergehend gedeckte Einlagen nach § 8 Absatz 2 werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Soweit die betroffenen CRR-Kreditinstitute unterschiedlichen Entschädigungseinrichtungen zugeordnet werden, sind die verfügbaren Finanzmittel entsprechend der bisherigen Beitragsverpflichtungen anteilig zu übertragen.

Abschnitt 2

Mindestanforderungen an die Satzung

§ 47

Mindestanforderung an die Satzung; Satzungsänderung

(1) Die Satzung eines anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems muss mindestens folgende Regelungen vorsehen:

1. Regelung zur Beitragserhebung nach Maßgabe von § 48;
2. Bedingungen zur Durchführung von Maßnahmen nach Maßgabe von § 49;
3. Regelungen zum Wechsel eines CRR-Kreditinstituts in ein anderes Einlagensicherungssystem entsprechend § 24 Absatz 2 und § 25;
4. Prüfungs-, Informations- und Auskunftsrechte gegenüber den dem System angehörenden CRR-Kreditinstituten entsprechend §§ 34 und 35 sowie Regelungen zu geeigneten Maßnahmen, mit denen diese Rechte effektiv durchgesetzt werden können, einschließlich Regelungen zum Ausschluss eines CRR-Kreditinstituts entsprechend § 41 und zu Vertragsstrafen;
5. Regelungen zu Voraussetzung und Umfang der Weitergabe von eigenen und fremden Geheimnissen, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Systems und der zugehörigen CRR-Kreditinstitute, an die Bundesanstalt, soweit dies für ein Einlagensicherungssystem nach diesem Gesetz oder dem Kreditwesengesetz entsprechend bestimmt ist;
6. Regelungen zur Ermächtigung des Systems zur Kreditaufnahme;
7. Regelungen zur Übertragung seines beitragsfinanzierten Vermögens auf ein anderes von der Bundesanstalt zu benennendes Einlagensicherungssystem bei Widerruf seiner Anerkennung.

(2) Eine Änderung der Satzung eines anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems wird erst drei Monate nach der Anzeige gemäß § 45 wirksam, wenn die Bundesanstalt nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.

§ 48

Beitragserhebung anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme

(1) Die Beitragserhebung anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme wird durch die Satzung des anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems bestimmt.

(2) Die Satzung hat vorzusehen, dass

1. die zur Erreichung der Zielausstattung nach § 17 Absatz 2 notwendigen Finanzmittel mindestens einmal jährlich durch Beiträge an das Sicherungssystem aufgebracht werden;
2. Sonderbeiträge für den Fall zu erheben sind, dass die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die Einleger zu entschädigen;

3. in einem Abrechnungsjahr mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen entsprechend § 27 Absatz 4 erhoben werden können;
4. dass die dem System angehörenden CRR-Kreditinstitute hinsichtlich ausstehender Beitragspflichten zur Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verpflichtet werden.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass die CRR-Kreditinstitute Abschläge auf die Jahresbeiträge zahlen. Die Satzung kann unabhängig davon die Erhebung von Mindestbeiträgen von den CRR-Kreditinstituten vorsehen. Das Nähere über die Bemessung und Erhebung der Jahresbeiträge und Sonderbeiträge regelt das anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem in seiner Satzung. § 33 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Stützungsmaßnahmen durch anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme

§ 49

Stützungsmaßnahmen anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme

(1) Ein anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem ist, um die Bestandsgefährdung eines ihm angehörenden CRR-Kreditinstituts zu verhindern, berechtigt, Maßnahmen zur Abwendung einer Bestandsgefährdung, insbesondere zur Sicherstellung der Liquidität und Solvenz dieses CRR-Kreditinstituts durchzuführen, sofern

1. das Sicherungssystem über geeignete Mechanismen und Verfahren für die Auswahl und Durchführung von dieser Maßnahmen und für die Überwachung der damit verbundenen Risiken verfügt,
2. die Abwicklungsanstalt keine Abwicklungsmaßnahme gemäß § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes getroffen hat,
3. die Kosten dieser Maßnahme nicht die Kosten, die notwendig sind, die Solvenz und Liquidität sicherzustellen, übersteigen,
4. diese Maßnahme mit Auflagen gegenüber dem gestützten CRR-Kreditinstitut verbunden ist, die mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für das Einlagensicherungssystem beinhalten,
5. diese Maßnahme mit der Zusage seitens des gestützten CRR-Kreditinstituts im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen verbunden ist und
6. die Fähigkeit der dem Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitute zur Zahlung der Sonderbeiträge nach Absatz 3 nach Bewertung der Bundesanstalt bestätigt ist.

Das Nähere regelt das System in seiner Satzung. Es setzt sich mit der Bundesanstalt über die Maßnahmen und die Auflagen für das CRR-Kreditinstitut ins Benehmen.

(2) Wenn die Bundesanstalt nach Abstimmung mit der Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklungsmaßnahme gemäß § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfüllt sind, werden die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach Absatz 1 nicht angewandt.

(3) Verwendet das anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem die verfügbaren Finanzmittel für Maßnahmen nach Absatz 1, hat es sicherzustellen, dass die ihm angehörenden CRR-Kreditinstitute, erforderlichenfalls durch Sonderbeiträge, die Mittel, die für die Maßnahmen verwendet wurden, unverzüglich wieder zur Verfügung stellen, falls

1. Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 17 Absatz 2 betragen oder
2. die verfügbaren Finanzmittel unter 25 Prozent der Zielausstattung nach § 17 Absatz 2 sinken.

Kapitel 4

Aufsicht und Prüfungsrechte

§ 50

Aufsicht über Einlagensicherungssysteme

(1) Einlagensicherungssysteme unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt.

(2) Die Bundesanstalt hat Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Entschädigung beeinträchtigen oder das zur Durchführung der Entschädigung angesammelte Vermögen gefährden können. Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Sie kann insbesondere die Abberufung von Geschäftsleitern verlangen und diesen Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn der Geschäftsleiter vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat und trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt.

(3) Der Bundesanstalt stehen gegenüber den Einlagensicherungssystemen die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 44 Absätze 1, 4 und 5 des Kreditwesengesetzes zu. Hinsichtlich der Verwendung des sonstigen Vermögens im Sinne von § 43 Absatz 2 Nummer 4 durch das anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem ist die Aufsicht der Bundesanstalt auf die Befugnisse nach § 61 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 beschränkt.

(4) Sofern die Bundesanstalt Kenntnis über Umstände bei einem CRR-Kreditinstitut erlangt, welche voraussichtlich den Eintritt eines Entschädigungsfalls nach sich ziehen, hat sie das Einlagensicherungssystem, dem das CRR-Kreditinstitut zugeordnet ist, hiervon zu unterrichten.

§ 51

Prüfung durch die Bundesanstalt

Erhält die Bundesanstalt von einem Einlagensicherungssystem Kenntnis von Umständen, welche die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem dem Einlagensicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstitut begründen, prüft sie unverzüglich, inwieweit aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem CRR-Kreditinstitut zu treffen sind.

Prüfung der Einlagensicherungssysteme

(1) Die Einlagensicherungssysteme haben nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres einzureichen.

(2) Der Geschäftsbericht muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen des Einlagensicherungssystems, insbesondere zur Höhe und Anlage der Mittel, zur Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle,
2. Angaben zur Höhe der Beiträge,
3. Angaben zu den Kosten der Verwaltung sowie
4. eine Aktualisierung des Ansparplans gemäß § 45 Absatz 3.

Prüfungsbericht

(1) Die Einlagensicherungssysteme haben einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der Vollständigkeit des Geschäftsberichts und der Richtigkeit der Angaben zu bestellen. Die Einlagensicherungssysteme haben der Bundesanstalt den bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dieses zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Geschäftsberichts der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen.

(3) Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank sind auch auf Anforderung über die Angaben nach § 52 Absatz 2 zu unterrichten. § 9 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Prüfung der Systeme durch Stresstests

(1) Die Einlagensicherungssysteme haben in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle drei Jahre, ihre Systeme durch Stresstests im Hinblick auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Der erste Test erfolgt spätestens am 3. Juli 2017.

(2) Die Einlagensicherungssysteme verwenden die zur Durchführung von Stresstests ihrer Systeme notwendigen Informationen nur zur Durchführung dieser Tests und bewahren diese Informationen nur so lange auf, wie es für diesen Zweck erforderlich ist.

(3) Die Bundesanstalt ist über die Ergebnisse der Prüfungen zu unterrichten. Die Ergebnisse werden an die Europäische Bankaufsichtsbehörde weitergegeben.

Prüfung durch den Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof prüft die Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung, soweit die Anlage der verfügbaren Finanzmittel nach § 18 und die Verwaltung der verfügbaren Finanzmittel im Hinblick auf die Entschädigung der Einleger betroffen sind.

Kapitel 5

Zusammenarbeit mit anderen Einlagensicherungssystemen

Zweigniederlassungen von inländischen CRR-Kreditinstituten in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Die Einlagensicherungssysteme schützen die Einlagen einer Zweigniederlassung eines ihnen angehörenden CRR-Kreditinstituts in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes. Zur Durchführung der Erstattung, die vom Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats im Namen und entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems durchgeführt wird, stellt das Einlagensicherungssystem dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats die notwendigen Mittel zur Einlegerentschädigung vor der Auszahlung zur Verfügung und erstattet diesem die angefallenen Kosten des Entschädigungsverfahrens.

(2) Das Einlagensicherungssystem stellt dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats die notwendigen Informationen zur Vorbereitung einer Einlegerentschädigung sowie zur Durchführung von Stresstests zur Verfügung.

(3) Um die effektive Zusammenarbeit zwischen den Einlagensicherungssystemen zu erleichtern, schließen die Einlagensicherungssysteme eine Kooperationsvereinbarung mit einem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats. Die Einlagensicherungssysteme stellen mittels geeigneter Verfahren sicher, dass Informationen mit anderen Einlagensicherungssystemen, deren angehörenden CRR-Kreditinstituten, Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls mit anderen Stellen auf grenzübergreifender Basis wirksam ausgetauscht werden können. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde über das Bestehen und den Inhalt der Vereinbarungen.

Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Ein inländisches Einlagensicherungssystem nach diesem Gesetz hat die Aufgabe, die Erstattung von Einlagen der Zweigstellen eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums im Namen und entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates durchzuführen, soweit das inländische Einlagensicherungssystem die notwendigen Mittel zur Einlegerentschädigung vor der Auszahlung sowie die angefallenen Kosten des Entschädigungsverfahrens von dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates erhalten hat. Die Erstattung kann entsprechend § 15 Absatz 2 aufgeschoben werden. Das

Einlagensicherungssystem haftet nicht für Handlungen, die es entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates durchgeführt hat.

(2) Das Einlagensicherungssystem ist befugt, die Korrespondenz der Einleger im Namen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates entgegenzunehmen und informiert die betroffenen Einleger im Namen dieses Einlagensicherungssystems.

§ 58

Beitragszahlung bei Übertragung von Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts

Wenn ein Teil der Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts auf ein anderes CRR-Kreditinstitut in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraums übertragen wird und somit einem anderen Einlagensicherungssystem im europäischen Wirtschaftsraum außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes unterliegt, werden die Beiträge dieses CRR-Kreditinstituts, die in den zwölf Monaten vor der Übertragung gezahlt wurden, proportional zur Höhe der übertragenen gedeckten Einlagen auf das andere Einlagensicherungssystem übertragen; ausgenommen davon sind Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach den §§ 29 und 30.

§ 59

Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland

(1) Soweit niedergelassene Zweigstellen eines CRR-Kreditinstituts, das seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat, über einen Einlagenschutz verfügen, der dem in diesem Gesetz vorgesehenen Schutz gleichwertig ist, befreit die Bundesanstalt diese von der Zuordnung nach § 24 Absatz 1 auf Antrag. Der Schutz ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Einleger zumindest in den Genuss der Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 1 und desselben Schutzzumfangs gemäß § 6 kommen.

(2) Die Zweigstelle eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht Mitglied eines Einlagensicherungssystems nach diesem Gesetz ist, stellt alle wichtigen Informationen über die Sicherungsvorkehrungen für die Einlagen den tatsächlichen und potenziellen Einlegern dieser Zweigstelle zur Verfügung. Die in Satz 1 genannten Informationen müssen in der Sprache, auf die sich der Einleger und das CRR-Kreditinstitut bei Eröffnung des Kontos verständigt haben oder in deutscher Sprache vorliegen sowie klar und verständlich sein.

Kapitel 6

Bußgeldvorschriften

§ 60

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 34 Satz 1 den Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 8, § 17 Absatz 4, § 34 Satz 1 und Satz 2
 - a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - b) eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt
3. nach Wegfall der Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 41 Absatz 5 seine Einleger nicht innerhalb eines Monats über die Rechtsfolgen des Wegfalls nach § 41 Absatz 4 informiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

Teil 4

Institutsbezogene Sicherungssysteme und Einlagensicherungssysteme ohne Anerkennung

§ 61

Anforderungen an nicht anerkannte Systeme

(1) Vertragliche Einlagensicherungssysteme, die nicht anerkannt sind, einschließlich der Systeme, die einen zusätzlichen Schutz bieten, der über die in § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes festgelegte Deckungssumme hinausgeht, und nicht nach § 44 anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme müssen über angemessene finanzielle Mittel oder entsprechende Finanzierungsmechanismen verfügen, um ihre Verpflichtungen erfüllen zu können. § 3 Absatz 2, § 41 Absatz 5 sowie § 23a Absatz 1 Satz 7 des Kreditwesengesetzes gelten entsprechend.

(2) Institutsbezogene Sicherungssysteme ohne Anerkennung unterliegen unbeschadet der bestehenden Aufsicht anderer staatlicher Stellen hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 der Aufsicht und Prüfung durch die Bundesanstalt. § 44 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und §§ 51 und 52 gelten entsprechend. Die Systeme sind verpflichtet, der Bundesanstalt Änderungen ihrer Satzung anzuzeigen.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 62

Nichtanwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten nicht für Einlagensicherungssysteme im Sinne des § 2 Absatz 1.

§ 63

Übergangsregelung

(1) Für Entschädigungsverfahren, die bis zum Inkrafttreten des Einlagensicherungsgesetzes ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Artikels 1 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 5 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 ([BGBl. I S. 1842](#)), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 ([BGBl. I S. 934](#)) geändert worden ist, in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Bis zum erstmaligen Erreichen der Zielausstattung sind die Schwellenwerte nach § 49 Absatz 3 nicht in Bezug auf die Zielausstattung sondern auf die bisher verfügbaren Finanzmittel anzuwenden.

Artikel 2

Anlegerentschädigungsgesetz

(AnlEntG)

Inhaltsübersicht

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Sicherungspflicht der Institute
§ 3	Entschädigungsanspruch
§ 4	Umfang des Entschädigungsanspruchs
§ 5	Entschädigungsverfahren
§ 6	Entschädigungseinrichtung
§ 7	Beliehene Entschädigungseinrichtung
§ 8	Mittel der Entschädigungseinrichtung
§ 9	Prüfung der Institute
§ 10	Prüfung der Entschädigungseinrichtung
§ 11	Ausschluss aus der Entschädigungseinrichtung

- § 12 Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums
- § 13 Verschwiegenheitspflicht
- § 14 Nichtanwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- § 15 Bußgeldvorschriften
- § 16 Zwangsmittel
- § 17 Zeitlicher Anwendungsbereich
- § 18 Übergangsvorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Finanzdienstleistungsinstitute, denen eine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 Buchstabe a bis c des Kreditwesengesetzes erteilt ist,
2. Kreditinstitute, denen eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder Nummer 10 des Kreditwesengesetzes oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 Buchstabe a bis c des Kreditwesengesetzes erteilt ist und
3. externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, denen eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 oder § 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs erteilt ist und die zur Erbringung der in § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Dienst- oder Nebendienstleistungen befugt sind.

(2) Wertpapiergeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 5 oder Nummer 10 oder Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes und
2. Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 bis 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

(3) Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von Instrumenten, deren Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden.

(4) Ein Entschädigungsfall im Sinne dieses Gesetzes tritt ein, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) feststellt, dass ein Institut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht.

§ 2

Sicherungspflicht der Institute

Die Institute sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern.

§ 3

Entschädigungsanspruch

(1) Der Gläubiger eines Instituts hat im Entschädigungsfall gegen die Entschädigungseinrichtung einen Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 4.

(2) Keinen Anspruch haben

1. Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes und Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) mit Sitz im In- oder Ausland, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln,
2. private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen mit Sitz im In- oder Ausland,
3. Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 14 des Kapitalanlagegesetzbuchs mit Sitz im In- oder Ausland einschließlich der von ihnen verwalteten inländischen, EU- und ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
4. der Bund, ein Land, ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes oder eines Landes, eine kommunale Gebietskörperschaft, ein anderer Staat oder eine Regionalregierung oder eine örtliche Gebietskörperschaft eines anderen Staates,
5. Geschäftsleiter, persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder von Aufsichtsorganen des Instituts, Personen, die mindestens 5 Prozent des Kapitals des Instituts halten, Prüfer im Sinne des § 28 des Kreditwesengesetzes sowie Gläubiger, die eine entsprechende Stellung oder Funktion in einem haben, das mit dem Institut einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, ohne dass es auf die Rechtsform ankommt, bildet,
6. Ehegatten, Lebenspartner und Verwandte ersten und zweiten Grades der unter Nummer 5 genannten Personen, es sei denn, dass Finanzinstrumente aus dem eigenen Vermögen der Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandten stammen,
7. Unternehmen, die mit dem Institut einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, ohne dass es auf die Rechtsform ankommt, bilden,
8. Gläubiger, die bei dem Institut Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, welche die finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder wesentlich zur Verschlechterung der finanziellen Lage des Instituts beigetragen haben; dies sind insbesondere Gläubiger, die auf Grund einzeln ausgehandelter Vereinbarungen hohe Zinsen oder finanzielle Vorteile erhalten haben,

9. Unternehmen, die nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs einen Lagebericht aufzustellen haben oder nur wegen ihrer Einbeziehung in einen Konzernabschluss von dieser Verpflichtung befreit sind, und vergleichbare Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie
10. Gläubiger, deren Ansprüche gegen das Institut im Zusammenhang mit Geschäften stehen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Hat der Gläubiger des Instituts für Rechnung eines Dritten gehandelt und ist das Treuhandverhältnis eindeutig als solches gekennzeichnet, so ist für die Feststellung der Berechtigung des Anspruchs nach Satz 1 auf den Dritten abzustellen.

(3) Der Anspruch des Entschädigungsberechtigten gegen die Entschädigungseinrichtung verjährt in fünf Jahren.

(4) Für Streitigkeiten über den Grund und die Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Zivilrechtsweg gegeben.

§ 4

Umfang des Entschädigungsanspruchs

(1) Der Entschädigungsanspruch des Gläubigers des Instituts richtet sich nach der Höhe und dem Umfang der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder auf Euro lauten.

(2) Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90 Prozent der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20 000 Euro.

(3) Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der Obergrenze nach Absatz 2 auch Ansprüche auf Zinsen. Diese bestehen ab dem Eintritt des Entschädigungsfalles bis zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten, längstens bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Entschädigungsanspruch mindert sich insoweit, als der durch den Entschädigungsfall eingetretene Vermögensverlust des Gläubigers durch Leistungen Dritter ausgeglichen wird.

(4) Die Obergrenze nach Absatz 2 bezieht sich auf die Gesamtforderung des Gläubigers gegen das Institut, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt oder die Finanzinstrumente verwahrt werden. Die Entschädigung kann in Euro geleistet werden.

(5) Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze nach Absatz 2 der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Finanzinstrumente den Kontoinhabern zu gleichen Anteilen zugerechnet.

(6) Hat der Gläubiger für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die Obergrenze nach Absatz 2 auf den Dritten abzustellen.

Entschädigungsverfahren

(1) Die Bundesanstalt hat den Entschädigungsfall unverzüglich festzustellen, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, dass ein Institut nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Sie hat den Entschädigungsfall auch festzustellen, wenn Maßnahmen nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Kreditwesengesetzes angeordnet worden sind und diese länger als sechs Wochen andauern.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung des Entschädigungsfalls haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Bundesanstalt veröffentlicht die Feststellung des Entschädigungsfalls im Bundesanzeiger. Sie unterrichtet die Entschädigungseinrichtung, der das Institut zugeordnet ist, unverzüglich über die Feststellung des Entschädigungsfalls.

(4) Die Entschädigungseinrichtung hat die Gläubiger des Instituts unverzüglich über den Eintritt des Entschädigungsfalles und die Frist gemäß Absatz 5 Satz 1 zu unterrichten; sie trifft geeignete Maßnahmen, um die Gläubiger innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist zu entschädigen. Das Institut hat der Entschädigungseinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Entschädigungsanspruch ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach Unterrichtung über den Entschädigungsfall bei der Entschädigungseinrichtung anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis ist nicht vom Entschädigungsberechtigten zu vertreten.

(6) Die Entschädigungseinrichtung hat die angemeldeten Ansprüche unverzüglich zu prüfen. Die Entschädigungseinrichtung hat Ansprüche spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen. In besonderen Fällen kann diese Frist mit Zustimmung der Bundesanstalt um bis zu drei Monate verlängert werden.

(7) Soweit die Entschädigungseinrichtung den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Ansprüche gegen das Institut auf sie über.

(8) Steht der Anspruch des Gläubigers im Zusammenhang mit Geschäften, auf Grund derer gegen Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG ermittelt wird, so kann die Entschädigungseinrichtung die Leistung der Entschädigung aussetzen, bis das Strafverfahren beendet ist.

Entschädigungseinrichtung

(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird eine Entschädigungseinrichtung als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes errichtet, der die Institute gemäß § 1 Absatz 1 zugeordnet sind. Die Entschädigungseinrichtung kann im Rechtsverkehr handeln, klagen oder verklagt werden.

(2) Die Entschädigungseinrichtung hat die Aufgabe, die Beiträge der ihr zugeordneten Institute einzuziehen, die Mittel nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 anzulegen und im

Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihr zugeordneten Instituts für nicht erfüllte Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu entschädigen.

(3) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet die Entschädigungseinrichtung. Sie unterliegt insoweit der Aufsicht durch die Bundesanstalt. § 7 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Für die Verwaltung erhält sie eine angemessene Vergütung aus dem Sondervermögen.

(4) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte der Entschädigungseinrichtung entscheidet die Bundesanstalt.

(5) Die Entschädigungseinrichtung hat in regelmäßigen Abständen ihre Systeme im Hinblick auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Sie hat die Bundesanstalt über die Ergebnisse der Prüfungen zu unterrichten.

(6) Sofern die Bundesanstalt Kenntnis über Umstände bei einem Institut erlangt, welche voraussichtlich den Eintritt eines Entschädigungsfalls nach sich ziehen, hat sie die Entschädigungseinrichtung hiervon zu unterrichten.

§ 7

Beliehene Entschädigungseinrichtung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungseinrichtung einer juristischen Person des Privatrechts zuzuweisen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben der Entschädigungseinrichtung zu übernehmen, und hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Entschädigungsberechtigten bietet (beliehene Entschädigungseinrichtung). Eine juristische Person bietet hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Entschädigungsberechtigten, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person ausüben, zuverlässig und geeignet sind,
2. die juristische Person über die zur Erfüllung der Aufgaben einer Entschädigungseinrichtung notwendige Ausstattung und Organisation, insbesondere in Bezug auf die Beitragseinzahlung, die Verwaltung der Mittel und die Auszahlung der Entschädigungen, verfügt und dafür eigene Mittel im Gegenwert von mindestens einer Million Euro vorhält.

Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann sich das Bundesministerium der Finanzen die Genehmigung der Satzung der juristischen Person und die Genehmigung von Satzungsänderungen vorbehalten.

(2) Im Fall der Beleihung nach Absatz 1 tritt die juristische Person des Privatrechts in die Rechte und Pflichten der Entschädigungseinrichtung nach § 6 ein. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 1 über die Zuordnung der Institute sowie des § 6 Absatz 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine beliehene Entschädigungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt. Die Bundesanstalt hat Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Entschädigung beeinträchtigen oder das zur Durchführung der Entschädigung angesammelte Vermögen gefährden können. Die Bundesanstalt kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Der Bundesanstalt stehen gegenüber der beliebhenen Entschädigungseinrichtung die Auskunfts- und Prüfungsrechte nach § 44 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu.

Mittel der Entschädigungseinrichtung

(1) Die Mittel für die Durchführung der Entschädigung werden durch Beiträge der Institute erbracht. Die Beiträge der Institute müssen die Ansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, die entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen, decken. Die für die Entschädigung angesammelten Mittel sind nach dem Gesichtspunkt der Risikomischung so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind.

(2) Die Institute sind verpflichtet, jeweils zum Ende eines Abrechnungsjahres Jahresbeiträge an die Entschädigungseinrichtung zu leisten, der sie zugeordnet sind. Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. In der Rechtsverordnung nach Absatz 8 Satz 1 ist eine Obergrenze für die Erhebung von Jahresbeiträgen festzulegen. Institute, die nach dem 1. August 1998 einer Entschädigungseinrichtung zugeordnet sind, haben neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Zahlung zu leisten. Die Entschädigungseinrichtung kann nach Zustimmung durch die Bundesanstalt die Beitragspflicht herab- oder aussetzen, wenn die vorhandenen Mittel zur Durchführung der Entschädigung ausreichen.

(3) Die Entschädigungseinrichtung hat unverzüglich nach der Unterrichtung durch die Bundesanstalt über einen Entschädigungsfall nach § 5 Absatz 3 Satz 2 den Mittelbedarf festzustellen und hiernach vorbehaltlich des Absatzes 4 unverzüglich Sonderbeiträge zu erheben, wenn dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist. Die Entschädigungseinrichtung ist berechtigt, den Mittelbedarf für einen Entschädigungsfall durch Sonderbeiträge zu decken, die in Teilbeträgen zu erheben sind, soweit damit die Verpflichtung nach § 5 Absatz 6 unter Berücksichtigung der Dauer, der Größe und der Umstände des Entschädigungsfalls erfüllt werden kann. Im Fall der Erhebung von Teilbeträgen hat die Entschädigungseinrichtung die betroffenen Institute über die von ihr beabsichtigte weitere Vorgehensweise zu informieren.

(4) Sonderbeiträge sind Vorausleistungen zur Deckung des Mittelbedarfs, der in einem Entschädigungsfall bestehenden. Der Mittelbedarf ergibt sich aus der Gesamtentschädigung in dem Entschädigungsfall zuzüglich der zur Durchführung des Entschädigungsfalls entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten abzüglich der für diese Entschädigung im Zeitpunkt der Feststellung zur Verfügung stehenden Mittel der Entschädigungseinrichtung. Die Gesamtentschädigung ist von der Entschädigungseinrichtung aus den Unterlagen zu bestimmen, die die Institute nach § 5 Absatz 4 Satz 2 zu übermitteln haben. Lässt sich die Gesamtentschädigung anhand der Unterlagen nicht hinreichend bestimmen, hat die Entschädigungseinrichtung den Betrag insbesondere aufgrund der ihr vorliegenden Daten über den Entschädigungsfall und der durchschnittlichen Entschädigungsleistung sowie der Kosten aus den bisherigen Entschädigungsfällen bei den zugeordneten Instituten zu schätzen. Stellt die Entschädigungseinrichtung fest, dass der tatsächliche Mittelbedarf für die Gesamtentschädigung den nach Satz 3 oder Satz 4 ermittelten Betrag übersteigt, ist die Entschädigungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich nach dieser Feststellung weitere Sonderbeiträge zur Deckung des Mittelbedarfs zu erheben. Sonderbeiträge werden mit der Bekanntgabe der Sonderbeitragsbescheide fällig.

(5) Soweit der Mittelbedarf der Entschädigungseinrichtung durch die Erhebung von Sonderbeiträgen nicht rechtzeitig zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Absatz 4 gedeckt werden kann, hat die Entschädigungseinrichtung einen Kredit aufzunehmen. Kann die Entschädigungseinrichtung den Kredit voraussichtlich nicht aus dem verfügbaren Vermögen bedienen, hat sie für Tilgung, Zins und Kosten Sonderzahlungen zu erheben. Sonderzahlungen werden jeweils sechs Wochen vor Fälligkeit der Kreditleistungen fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Sonderzahlungsbescheide. An-

stelle der Beitragserhebung nach Absatz 3 Satz 1 kann die Entschädigungseinrichtung einen Kredit aufnehmen, wenn zu erwarten ist, dass dieser Kredit einschließlich der Zinsen und Kosten innerhalb des laufenden und des darauf folgenden Abrechnungsjahres aus dem verfügbaren Vermögen vollständig zurückgeführt werden kann, ohne dass eine Erhebung von Sonderzahlungen erforderlich wird.

(6) Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen besteht für alle Unternehmen, die der Entschädigungseinrichtung zu Beginn des Abrechnungsjahres, in dem ein Sonderbeitrag oder eine Sonderzahlung erhoben wird, zugeordnet waren. Dies gilt nicht für Institute, die vor der Feststellung des Entschädigungsfalls aus der Entschädigungseinrichtung ausgeschieden sind.

(7) Die Höhe des jeweiligen Sonderbeitrags und der jeweiligen Sonderzahlung bemisst sich nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags des einzelnen Instituts zur Gesamtsumme der Jahresbeiträge und der einmaligen Zahlungen sowie, in den Fällen des Satzes 3, der fiktiven Jahresbeiträge aller nach Absatz 6 beitrags- oder zahlungspflichtigen Institute. Für Institute, die noch keinen Jahresbeitrag zu zahlen hatten, tritt an die Stelle des zuletzt fälligen Jahresbeitrags die einmalige Zahlung nach Absatz 2 Satz 4. Die Rechtsverordnung nach Absatz 9 Satz 1 kann vorsehen, dass die Entschädigungseinrichtung in Fällen des Satzes 2 auf Antrag eines Instituts und nach Vorlage von glaubhaft gemachten Planzahlen einen fiktiven Jahresbeitrag berechnet, der an die Stelle des zuletzt fälligen Jahresbeitrags tritt, sofern sich hiernach eine erhebliche Abweichung zu der einmaligen Zahlung des Instituts ergibt. Wenn auf Grund der Bildung von Sonderposten nach § 340g des Handelsgesetzbuchs eine einheitliche und gerechte Verteilung der Leistungspflicht auf die Institute unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht mehr gewährleistet ist, kann die Rechtsverordnung nach Absatz 9 Satz 1 auch vorsehen, dass die Entschädigungseinrichtung in den Fällen des Satzes 1 für Institute, die einen Sonderposten nach § 340g des Handelsgesetzbuchs bilden, einen fiktiven Jahresbeitrag berechnet, der an die Stelle des zuletzt fälligen Jahresbeitrags tritt; bei der Berechnung dieses fiktiven Jahresbeitrags werden über § 340e Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs hinausgehend gebildete Sonderposten im Sinne des § 340g des Handelsgesetzbuchs nur in Höhe der Hälfte ihres Betrages berücksichtigt. Die Entschädigungseinrichtung ist berechtigt, in einem Abrechnungsjahr mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen zu erheben. Die in einem Abrechnungsjahr erhobenen Sonderbeiträge und Sonderzahlungen dürfen insgesamt das Fünffache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrags nicht übersteigen; bei Instituten, die noch keinen Jahresbeitrag zu zahlen hatten, dürfen die in einem Abrechnungsjahr erhobenen Sonderbeiträge und Sonderzahlungen insgesamt das Fünffache der einmaligen Zahlung oder des fiktiven Jahresbeitrags nicht übersteigen. Hat ein Institut über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Abrechnungsjahren Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen geleistet, dürfen in unmittelbar nachfolgenden Jahren erhobene Sonderbeiträge und Sonderzahlungen in jedem Abrechnungsjahr insgesamt das Zweifache des für ein Institut zuletzt fälligen Jahresbeitrags nicht übersteigen; bei Instituten, die noch keinen Jahresbeitrag zu zahlen hatten, dürfen die in einem Abrechnungsjahr erhobenen Sonderbeiträge und Sonderzahlungen insgesamt das Zweifache der einmaligen Zahlung oder des fiktiven Jahresbeitrags nicht übersteigen. Die Entschädigungseinrichtung kann ein Institut mit Zustimmung der Bundesanstalt von der Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung ganz oder teilweise befreien, wenn durch die Gesamtheit der an die Entschädigungseinrichtung zu leistenden Zahlungen Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Instituts gegenüber seinen Gläubigern bestehen würde.

(8) Nach Abschluss eines Entschädigungsverfahrens hat die Entschädigungseinrichtung den Instituten über die Verwendung der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen zu berichten. Sie hat den Instituten gezahlte Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach Abschluss des Entschädigungsverfahrens zu erstatten, soweit sie im Fall von Sonderbeiträgen nicht zur Durchführung des Entschädigungsfalls oder im Fall von Sonderzahlungen nicht zur Bedienung eines Kredits nach Absatz 5 Satz 1 und 2 verwendet worden sind.

(9) Das Nähere über die Jahresbeiträge, die einmaligen Zahlungen, die Sonderbeiträge und die Sonderzahlungen regelt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Entschädigungseinrichtung; hinsichtlich der Jahresbeiträge, der einmaligen Zahlungen sowie der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen sind die Art und der Umfang der gesicherten Geschäfte, das Geschäftsvolumen und die Anzahl, die Größe, die Geschäftsstruktur und das Risiko der der Entschädigungseinrichtung zugeordneten Institute, einen Entschädigungsfall herbeizuführen, zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann auch Bestimmungen zur Erhebung von Verzugszinsen für verspätet geleistete Beiträge, zur Kreditaufnahme und zur Anlage der Mittel enthalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(10) Aus den Beitragsbescheiden der Entschädigungseinrichtung findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Entschädigungseinrichtung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(11) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 haftet die Entschädigungseinrichtung nur mit dem Vermögen, das auf Grund der Beitragsleistungen nach Abzug der Kosten nach Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung steht.

§ 9

Prüfung der Institute

(1) Die Entschädigungseinrichtung soll zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der ihr zugeordneten Institute vornehmen. Sie hat die Intensität und Häufigkeit der Prüfungen an der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem Institut und an der Höhe der in diesem Fall zu erwartenden Gesamtentschädigung auszurichten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Prüfungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Institute sind verpflichtet, der Entschädigungseinrichtung, der sie zugeordnet sind, den festgestellten Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht unverzüglich einzureichen sowie auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche die Entschädigungseinrichtung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt. Den bei der Entschädigungseinrichtung beschäftigten oder für sie tätigen Personen ist während der üblichen Arbeitszeit das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des Instituts zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Entschädigungseinrichtung nach diesem Gesetz erforderlich ist. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) Die Entschädigungseinrichtung darf bei einem Unternehmen, das einen Erlaubnisantrag gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bei der Bundesanstalt eingereicht hat und ihr bei Erteilung der Erlaubnis zugeordnet würde, Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles im Fall einer Erteilung der Erlaubnis vornehmen.

(4) Für die Entschädigungseinrichtung bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau werden die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 3 durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt. Die Bundesanstalt erteilt der Deutschen Bundesbank auf Vorschlag der Entschädigungseinrichtung den Auftrag, die Prüfungen durchzuführen. Beliehene Entschädigungseinrich-

tungen nach § 7 haben die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 3 durch eigene sachkundige Prüfer durchzuführen oder geeignete Dritte mit den Prüfungen zu beauftragen. Geeignete Dritte sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie andere Dritte, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sofern keine Umstände vorliegen, die bei diesen Personen im Hinblick auf die zu prüfenden Institute Interessenkonflikte begründen können. Die beliebige Entschädigungseinrichtung hat die mit den Aufgaben nach Satz 3 betrauten Personen zu verpflichten, ihr das Vorliegen entsprechender Umstände unverzüglich mitzuteilen. Die Prüfungen dürfen nicht durch den Abschlussprüfer oder den Prüfer der Meldepflichten und Verhaltensregeln des Instituts durchgeführt werden. Die für Prüfungen entstehenden Kosten haben die geprüften Unternehmen der jeweiligen Entschädigungseinrichtung zu erstatten. Die Entschädigungseinrichtung hat der Deutschen Bundesbank oder, in den Fällen des Satzes 3, den geeigneten Dritten den Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.

(5) Die Entschädigungseinrichtung legt die Einzelheiten der Prüfungen in Prüfungsrichtlinien fest, die der Genehmigung durch die Bundesanstalt bedürfen.

(6) Die Mitarbeiter der Entschädigungseinrichtung sowie die Personen, deren sich diese bedient, können die Geschäftsräume eines Instituts innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten, soweit die Bundesanstalt Maßnahmen gemäß § 46 des Kreditwesengesetzes gegen dieses Institut angeordnet hat. Ihnen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, die diese benötigen, um ein Entschädigungsverfahren gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 vorzubereiten. Sofern Bereiche des Instituts auf ein anderes Unternehmen ausgelagert worden sind, gelten die Sätze 1 und 2 gegenüber diesem Unternehmen entsprechend.

(7) Die Aufwendungen der Entschädigungseinrichtung zur Durchführung oder Vorbereitung eines Entschädigungsverfahrens im Sinne von § 5 hat das Institut der Entschädigungseinrichtung zu ersetzen.

(8) Erhält die Entschädigungseinrichtung im Rahmen einer Prüfung nach Absatz 1 oder in sonstiger Weise Kenntnis von Umständen, welche die Gefahr des Eintritts des Entschädigungsfalls bei einem Institut begründen, hat sie diese unverzüglich der Bundesanstalt mitzuteilen.

§ 10

Prüfung der Entschädigungseinrichtung

(1) Die Entschädigungseinrichtung hat nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Vollständigkeit des Geschäftsberichts und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Die Entschädigungseinrichtung hat der Bundesanstalt den von ihr bestellten Prüfer unverzüglich nach der Bestellung anzuzeigen. Die Bundesanstalt kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige die Bestellung eines anderen Prüfers verlangen, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks geboten ist; Widerspruch und Anfechtungsklage hiergegen haben keine aufschiebende Wirkung. Der Geschäftsbericht muss Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Entschädigungseinrichtung, insbesondere zu der Höhe und der Anlage der Mittel, zur Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle, zur Höhe der Beiträge sowie zu den Kosten der Verwaltung enthalten.

(2) Die Entschädigungseinrichtung hat der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils bis zum 31. Mai den festgestellten Geschäftsbericht einzureichen. Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Geschäftsberichts unverzüglich nach Beendi-

gung der Prüfung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank sind auch auf Anforderung über die Angaben nach Absatz 1 Satz 4 zu unterrichten. § 9 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wurde die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Entschädigungseinrichtung nach § 7 einem Beliehenen übertragen, prüft der Bundesrechnungshof die beliehene Entschädigungseinrichtung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung, sowie die Anlage und Verwaltung der Finanzmittel nach § 8.

§ 11

Ausschluss aus der Entschädigungseinrichtung

(1) Erfüllt ein Institut die Beitrags- oder Mitwirkungspflichten nach § 8 oder § 9 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat die Entschädigungseinrichtung die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zu unterrichten. Erfüllt das Institut auch innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Bundesanstalt seine Verpflichtungen nicht, kann die Entschädigungseinrichtung dem Institut mit einer Frist von zwölf Monaten den Ausschluss aus der Entschädigungseinrichtung ankündigen. Erfüllt das Institut die Verpflichtungen auch weiterhin nicht, kann die Entschädigungseinrichtung mit Zustimmung der Bundesanstalt nach Ablauf dieser Frist das Institut von der Entschädigungseinrichtung ausschließen. Nach dem Ausschluss haftet die Entschädigungseinrichtung nur noch für Verbindlichkeiten des Instituts, die vor Ablauf dieser Frist begründet wurden.

(2) Fällt die Erlaubnis zum Betreiben von Wertpapiergeschäften gemäß § 1 Absatz 2 weg, haftet die Entschädigungseinrichtung nur noch für Verbindlichkeiten des Instituts, die vor dem Wegfall begründet wurden.

§ 12

Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Zweigniederlassungen eines Unternehmens im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes haben zu den für inländische Institute geltenden Bedingungen einen Anspruch auf Einbeziehung in die Entschädigungseinrichtung, sofern die Entschädigung nach diesem Gesetz nach Höhe oder Umfang die Sicherung im Herkunftsstaat des Unternehmens übersteigt. Voraussetzung ist, dass dem Unternehmen in seinem Herkunftsstaat die Erlaubnis zum Betreiben der Geschäfte eines Wertpapierhandelsunternehmens im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes erteilt ist.

(2) Die Sicherung im Sinne des Absatzes 1 ist nach Höhe und Umfang auf den Anteil beschränkt, der die Sicherung im Herkunftsstaat übersteigt. Nicht gesichert sind Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen mit Devisen oder Rechnungseinheiten.

(3) Erfüllt eine Zweigniederlassung, die nach Absatz 1 in eine Entschädigungseinrichtung einbezogen ist, ihre Verpflichtungen gegenüber der Entschädigungseinrichtung nicht, hat die Entschädigungseinrichtung die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank zu unterrichten. Die Bundesanstalt fordert die Zweigniederlassung auf, ihre Verpflichtungen innerhalb einer von der Bundesanstalt zu bestimmenden Frist zu erfüllen. Kommt die Zweigniederlassung dieser Aufforderung nicht nach, unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats, welche die in Absatz 1 Satz 2 genannte Erlaubnis erteilt haben. Die Bundesanstalt und die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ergreifen im Zusammenwirken mit der Entschädigungseinrichtung alle

erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zweigniederlassung ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz erfüllt.

(4) Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsstaats keine Maßnahmen ergreifen oder sich die Maßnahmen nach Absatz 3 als unzureichend erweisen, kann die Entschädigungseinrichtung mit Zustimmung der zuständigen Behörden des Herkunftsstaats die Zweigniederlassung mit einer Frist von zwölf Monaten von der Entschädigungseinrichtung ausschließen. Nach dem Ausschluss haftet die Entschädigungseinrichtung nur noch für Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung, die vor Ablauf dieser Frist begründet wurden.

(5) Die Entschädigungseinrichtung arbeitet in Abstimmung mit der Bundesanstalt in den Fällen der Absätze 1 bis 4 mit der Entschädigungseinrichtung des Herkunftsstaates zusammen.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

Personen, die bei der Entschädigungseinrichtung beschäftigt oder für sie tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 ([BGBl. I S. 1942](#)) geändert worden ist, von der Bundesanstalt auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten fremder Geheimnisse liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen an die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank weitergegeben werden.

§ 14

Nichtanwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten nicht für Entschädigungseinrichtungen im Sinne der §§ 6 und 7.

§ 15

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 den Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht oder
 2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1
 - a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - b) eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt.

§ 16

Zwangsmittel

(1) Die Entschädigungseinrichtung kann die Befolgung der Verfügungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.

(2) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bei Maßnahmen gemäß § 8 Absatz 1, 2 Satz 1, § 9 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 5 Satz 1 und 2 bis zu 50 000 Euro, bei Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 bis zu 100 000 Euro.

§ 17

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Ein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz besteht für einen Entschädigungsfall wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nur, wenn dieser Entschädigungsfall nach dem 25. September 1998 eingetreten ist.

(2) Ansprüche auf Entschädigung nach diesem Gesetz können erstmals ab dem 1. November 1998 angemeldet werden. Sofern die Unterrichtung gemäß § 5 Absatz 2 vorher erfolgt ist, beginnt die Anmeldefrist gemäß § 5 Absatz 3 erst ab dem 1. November 1998.

§ 18

Übergangsvorschriften

Für Entschädigungsansprüche, die bis zum Inkrafttreten des Anlegerentschädigungsgesetzes ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Artikels 2 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist § 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 ([BGBl. I S. 1842](#)), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 ([BGBl. I S. 934](#)) geändert worden ist, in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch [Artikel 2 des Entwurfs des BRRD-Umsetzungsgesetzes, BT-Drucksache ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „in Textform in leicht verständlicher Form“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Einleger bestätigen in Bezug auf ihre Ansprüche aus § 5 des Einlagensicherungsgesetzes den Empfang dieser Informationen auf dem im Anhang I dieses Gesetzes enthaltenen Formblatt. Die Bestätigung, dass es sich bei den Einlagen um erstattungsfähige Einlagen handelt, erhalten die Einleger auf ihren Kontoauszügen, einschließlich eines Verweises auf das Formblatt in Anhang I. Die Internetseite des einschlägigen Einlagensicherungssystems wird auf dem Informationsbogen angegeben. Der in Anhang I festgelegte Informationsbogen wird dem Einleger mindestens einmal jährlich zur Verfügung gestellt. Nutzt ein Einleger das Internetbanking, so können ihm die Informationen elektronisch übermittelt werden. Auf Wunsch des Einlegers werden sie in Papierform zur Verfügung gestellt. Die dem Einleger gewährten Informationen dürfen für Werbezwecke nur auf das Einlagensicherungssystem und seine Funktionsweise hinweisen. § 3 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes gilt entsprechend.“
2. § 25d Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Mandate als Vertreter des Bundes oder der Länder und Mandate eines kommunalen Hauptverwaltungsbeamten in einem kommunalen Unternehmen oder einem kommunalen Zweckverband, zu deren Wahrnehmung er kraft kommunaler Satzung verpflichtet ist, werden bei den nach Satz 1 Nummer 3 und 4 höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt.“
3. In § 32 Absatz 3a werden die Wörter „§ 8 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Einlagensicherungsgesetzes oder nach § 8 Absatz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 35 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 11 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von der Entschädigungseinrichtung“ durch die Wörter „§ 41 des Einlagensicherungsgesetzes von dem Einlagensicherungssystem oder nach § 11 des Anlegerentschädigungsgesetzes von der Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.
5. § 46f Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 5 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes auf die Entschädigungseinrichtung“ durch die Wörter „§ 16 des Einlagensicherungsgesetzes auf das Einlagensicherungssystem“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „erstattungsfähige“ durch das Wort „entschädigungsfähige“ ersetzt.
6. In § 53b Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „beaufsichtigt wird“ die Wörter „und dessen Einlagensicherungssystem zum Zwecke des § 57 des Einlagensicherungsgesetzes eine Kooperationsvereinbarung mit dem inländischen Einlagensicherungssystem abgeschlossen hat, das von der Bundesanstalt benannt wurde“ eingefügt.
7. Dem Gesetz wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang

INFORMATIONSBÖGEN FÜR DEN EINLEGER

Einlagen bei (Name des Kreditinstituts einfügen) sind geschützt durch:	[Name des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen] (1)
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2) [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] [Wenn zutreffend:] Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts [alle Marken einfügen, die unter derselben Lizenz tätig sind]
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „addiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstagen
Währung der Erstattung:	Euro [gegebenenfalls durch andere Währung ersetzen]
Kontaktdaten:	[Kontaktdaten des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen (Adresse, Telefon, E-Mail usw.)]
Weitere Informationen:	[Website des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen]
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	
Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)	
<p>(1) [Nur wenn zutreffend:] Ihr Kreditinstitut ist Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Das heißt, alle Institute, die Mitglied dieses Einlagensicherungssystems sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 Euro [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf Euro lautet] erstattet.</p> <p>[Nur wenn zutreffend:] Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 Euro [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf EUR lautet] erstattet.</p> <p>[Nur wenn zutreffend:] Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Außerdem ist Ihr Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100 000 Euro [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf Euro lautet] vom Einlagensicherungssystem erstattet.</p> <p>(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 Euro [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf Euro lautet] pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 Euro auf einem Sparkonto und 20 000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 Euro erstattet.</p> <p>[Nur wenn zutreffend:] Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die [Name des kontoführenden Kreditinstituts einfügen] ist auch unter dem Namen [alle anderen Marken desselben Kreditinstituts einfügen] tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einem oder mehreren dieser Marken in Höhe</p>	

von bis zu 100 000 Euro gedeckt ist.

(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 Euro für jeden Einleger.

[Nur wenn zutreffend:] Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 Euro [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf Euro lautet] allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen [Fälle nach Maßgabe des nationalen Rechts einfügen] sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf Euro lautet] gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über [Website des einschlägigen Einlagensicherungssystems einfügen].

Erstattung [ist anzupassen]

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist [Name, Adresse, Telefon, E-Mail und Website einfügen]. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 Euro [durch entsprechenden Betrag ersetzen, falls die Währung nicht auf Euro lautet]) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über [Website des zuständigen Einlagensicherungssystems einfügen].

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.“

Artikel 4

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 15 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Einlagensicherungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 werden die Wörter „gesetzliche Entschädigungseinrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „solche im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Entschädigungsfähige Einlagen sind Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes“ ersetzt.“

d) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. Gedeckte Einlagen sind Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 5 des Einlagensicherungsgesetzes.“

e) In Nummer 24 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

2. In § 82 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „erstattungsfähige“ durch das Wort „entschädigungsfähige“ ersetzt;

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entschädigungsfähige Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des § 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes“.

3. In § 91 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Einlagensicherungsgesetzes; für Einlagen nach § 8 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes gilt dies nur, sofern der Einleger diese binnen einer von der Abwicklungsbehörde festgelegten angemessenen Frist gesondert schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen geltend macht; mit der Fristsetzung ist er auf die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung und die Erforderlichkeit der gesonderten Geltendmachung und des Nachweises der Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes hinzuweisen.“ ersetzt.

4. In § 145 Absatz 5 werden das Wort „erstattungsfähige“ durch das Wort „entschädigungsfähige“, die Wörter „§ 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes“ und die Wörter „§ 4 Absatz 2 Buchstabe a des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Einlagensicherungsgesetzes“ ersetzt.

5. In § 149 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „und institutssichernden Einrichtungen gemäß § 12 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ und die Wörter „oder institutssichernden Einrichtungen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 ([BGBl. I S. 1310](#)), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 7 Abs. 3 Satz 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 50 des Einlagensicherungsgesetzes oder des § 7 Absatz 3 Satz 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ sowie die Wörter „§ 6 Abs. 4 Satz 3 oder § 12 Abs. 2 Satz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 3 Satz 3 des Anlegerentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

In § 39 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 ([BGBl. I S. 1981](#)), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 11 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes“ durch die Wörter § 11 des Anlegerentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Rettungsübernahmegesetzes

In § 2 Absatz 4 des Rettungsübernahmegesetzes vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725, 729), das durch Artikel 2 Absatz 60 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz“ durch die Wörter „einem Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz oder einer Entschädigungseinrichtung nach dem Anlegerentschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 3. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungsrichtlinie). Er hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme zu verbessern und den Zugang der Einleger zur Entschädigung zu vereinfachen. Damit werden das Vertrauen und der Schutz der Bankkunden weiter gestärkt. Der Gesetzentwurf baut auf die bereits im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) bestehenden Regelungen zur Einlagensicherung auf und aktualisiert diese im Hinblick auf die neugefasste Einlagensicherungsrichtlinie.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Einlagensicherungsgesetz

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich künftig alle Institute einem Einlagensicherungssystem anschließen müssen. Nach dem bisherigen Recht sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 94/19/EG befugt, ein Institut von der Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem zu befreien, wenn das Institut einem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit in dem bisherigen § 12 Absatz 1 EAEG a.F. Gebrauch gemacht und diejenigen Institute, die den institutsbezogenen Sicherungssystemen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angeschlossen sind, keiner gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet. Diese Befreiungsmöglichkeit fällt mit der neugefassten Einlagensicherungsrichtlinie weg.

Die Einlagensicherungsrichtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein institutsbezogenes Sicherungssystem als Einlagensicherungssystem amtlich anzuerkennen, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Verordnung) und die weiteren Anforderungen der Einlagensicherungsrichtlinie erfüllt. Die Mitgliedschaft in einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem erfüllt die Verpflichtung eines Instituts zur Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem. Mit den Bestimmungen in §§ 43 ff. werden die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung von institutsbezogenen Sicherungssystemen geschaffen. Das eröffnet insbesondere die Möglichkeit, die in § 12 Absatz 1 EAEG a.F. genannten institutsbezogenen Sicherungssysteme nach Anpassung an die Anforderungen des § 43 in die neue Struktur der gesetzlichen Einlagensicherung überzuleiten. Die Institutssicherung als anerkannte Einlagensicherung ist ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem nach diesem Gesetz. Die institutssichernde Funktion bleibt unberührt und wird durch die Entschädigungsfunktion ergänzt. Den institutsbezogenen Sicherungssystemen wird es durch das Einlagensicherungsgesetz weiterhin erlaubt, präventive Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitgliedsinstitute durchzuführen.

Die mit den Verordnungen über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ), jeweils vom 24. August 1998 (BGBl I 1998, 2390, 2391), be-

liehenen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen bleiben in ihrer Form bestehen. Dies bewahrt auch nach Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie die mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gewachsene Landschaft der Sicherungssysteme und erkennt die unterschiedliche Ausgestaltung der Systeme als gesetzliches System und als auf satzungsrechtlicher Grundlage bestehendes institutsbezogenes Sicherungssystem an. Diese Kontinuität soll das Vertrauen der Einleger in die deutsche Einlagensicherung weiter stärken.

Nach den Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie müssen künftig alle Einlagensicherungssysteme eines Mitgliedstaates innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Einlagensicherungsrichtlinie ein Mindestvermögen in Höhe von 0,8 % der gedeckten Einlagen ihrer zugehörigen Institute ansparen. Die Einlagensicherungsrichtlinie gibt vor, dass die Beiträge der Einlagensicherungssysteme auf der Höhe der gedeckten Einlagen und der Höhe des Risikos, dem das entsprechende Institut ausgesetzt ist, beruhen. Die deutschen Sicherungssysteme haben bereits sehr weit entwickelte risikoorientierte Beitragssysteme. Das Gesetz knüpft so weit möglich an diese bestehenden Beitragssysteme an. Während die Beiträge bei den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen weiterhin durch Pflichtbeiträge der Institute und damit durch eine sogenannte Sonderabgabe des Bundes in Anlehnung an § 8 EAEG a.F. erbracht werden, erfolgt die Beitragserhebung durch anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme auf Grundlage der zwischen den Systemen und ihren Mitgliedsinstituten bestehenden Satzungen und nicht auf hoheitsrechtlicher Grundlage. Die durch die Richtlinie vorgegeben Grundsätze zur Beitragserhebung und Beitragsberechnung sind durch beide Systeme gleichermaßen umzusetzen und zu gewährleisten.

Mit dem Einlagensicherungsgesetz wird schließlich die aktuelle Auszahlungsfrist für die Entschädigung der Einleger von zwanzig auf sieben Arbeitstage verkürzt. Voraussetzung für die Durchführbarkeit ist der sog. „single customer view“, das heißt die Kreditinstitute müssen durch eine verbesserte EDV in die Lage versetzt werden, auf „Knopfdruck“ den Umfang der von ihnen gehaltenen gedeckten Einlagen zu ermitteln. Da sich alle deutschen Sicherungssysteme technisch in der Lage sehen, die kurze Frist bereits ab dem 31. Mai 2016 einzuhalten, wurde auf eine gestaffelte Verkürzung der Auszahlungsfrist über einen Zeitraum von 10 Jahren verzichtet. Dem Einleger wird durch eine deutlich verkürzte Entschädigungsfrist bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Zugang zu seiner Entschädigungszahlung gewährt. Durch diese Regelung entfällt die Notwendigkeit von Notauszahlungen innerhalb von fünf Arbeitstagen im Übergangszeitraum nach Artikel 8 Absatz 4 der Einlagensicherungsrichtlinie. Zudem erfolgt die Entschädigung nicht mehr auf Antrag, sondern wird seitens der Sicherungseinrichtung ermittelt und gewährt. Der Entwurf berücksichtigt auch, dass die Einlagensicherungsrichtlinie den Schutzzumfang neu definiert und ausbaut. Danach sind Gelder für einen Zeitraum von drei Monaten nach Einzahlung über einen Betrag in Höhe von 100.000 Euro hinaus geschützt, soweit die Einzahlung mit bestimmten Lebensereignissen zusammenhängt (zum Beispiel: Verkauf einer Privatimmobilie, Ansprüche aus dem Sozialgesetzbuch). Größere Unternehmen sind nicht mehr von der Entschädigung ausgeschlossen. Für Zweigstellen von Instituten, welche im Rahmen des § 53b des Kreditwesengesetzes in anderen Mitgliedstaaten tätig sind, übernimmt ein Einlagensicherungssystem des Gastlandes zukünftig das Entschädigungsverfahren, so dass sich der Betroffene selbst nicht mehr an die ausländische Sicherungseinrichtung wenden muss. Hierfür muss das Einlagensicherungssystem des Heimatlandes dem Einlagensicherungssystem des Gastlandes die notwendigen finanziellen Mittel für die Entschädigung bereitstellen.

2. Anlegerentschädigungsgesetz

Das Anlegerentschädigungsgesetz beinhaltet den Text des aufzuhebenden EAEG soweit dieser sich auf die Entschädigung der Anleger bei den Instituten gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 43 des EAEG a.F. bezieht und anwendbar ist. Es beinhaltet keine materiel-

len Änderungen zur bestehenden Rechtslage. Aufgrund der geänderten Sachlagen wurden im Text redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

3. Weitere Änderungen

Der Gesetzentwurf umfasst zudem durch die Aufhebung des EAEG notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen.

Darüber hinaus ist eine Änderung zu den Mandatsbegrenzungen nach § 25d Absatz 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes enthalten. Die Neufassung des § 25d Absatz 3 Satz 6 des Kreditwesengesetzes setzt Artikel 91 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2013/36/EU um, wonach die Mandatshöchstzahlen für Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dann nicht gelten, wenn sie den Mitgliedstaat vertreten.

II. Alternativen

Keine, da Umsetzung einer Richtlinie.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für die Einlagensicherung sowie die Anlegerentschädigung bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Männer und Frauen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Die Wirkungen des Vorhabens zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil sie Instrumente und Verfahren schaffen, die die Funktionsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme und das Entschädigungsverfahren verbessern. Damit wird das Vertrauen der Anleger in das Einlagensicherungssystem gestärkt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch das Gesetz wird das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) aufgehoben und durch zwei getrennte Gesetze ersetzt. Im EAEG waren bisher die Inhalte der Einlagensicherungsrichtlinie und der Anlegerentschädigungsrichtlinie in einem Gesetz gemeinsam geregelt. Ein gemeinsames Gesetz für Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsbelange ist nicht weiter zweckmäßig. Die Einlagensicherungsrichtlinie hat den Bereich der Einlagensicherung erheblich reformiert. Die Anlegerentschädigungsrichtlinie lehnt sich aber weitestgehend an die Einlagensicherungsrichtlinie in der alten Fassung an und enthält von der überarbeiteten Einlagensicherungsrichtlinie abweichende beziehungsweise weniger detailliert ausgestaltete Vorschriften in nahezu allen Regelungsbereichen (Kreis der Entschädigungsberechtigten, Entschädigungsverfahren, Entschädigungsumfang, Finanzausstattung, Beitragserhebung und internationale Zusammenarbeit). Mithin fehlt die Basis für ein gemeinsames Gesetz.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen. Kernaufgabe eines Einlagensicherungssystems ist der Schutz der Einleger vor den Folgen der Insolvenz eines Kreditinstituts. Für eine nachhaltige und langfristige Stärkung der nationalen Einlagensicherungssysteme werden daher unter anderem solide Finanzierungsanforderungen an Einlagensicherungssysteme, die Verkürzung der Entschädigungsfrist und eine verbesserte Information der Einleger vorgesehen. Dadurch wird das Vertrauen der Einleger in die Einlagensicherungssysteme und in die Finanzstabilität als Ganzes verbessert. Das Gesetz sieht zudem in Umsetzung der Richtlinie vor, dass jedes Kreditinstitut Teil eines anerkannten Einlagensicherungssystems ist. Hiermit werden gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Kreditinstitute sowie ein hohes Verbraucherschutzniveau sichergestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand Wirtschaft

Mit dem DGSD-Umsetzungsgesetz entsteht für die Wirtschaft ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von ca. 36.000 Euro. Hierbei entfällt ein überwiegender Teil des Erfüllungsaufwandes auf den Antrag auf Anerkennung eines institutssichernden Systems nach § 18 Absatz 3 Einlagensicherungsgesetz mit ca. 14.000 Euro.

Darüber hinaus hat die Wirtschaft Informationspflichten in einem Umfang von ca. 17,35 Millionen Euro zu tragen. Diese ergeben sich sowohl aus dem Einlagensicherungsgesetz als auch durch die Änderung des § 23 a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes.

Informationspflichten entstehen insbesondere aufgrund der europarechtlich vorgegebenen Regelung des § 23 a Absatz 1 Satz 6 des Kreditwesengesetzes. Die Kosten für die Zurverfügungstellung des Informationsbogens für jeden Einleger bemisst sich auf ca. 17,25 Millionen Euro. Die Zahl der Einleger wurde auf 150 Millionen geschätzt. Die Schätzung beruht zum einen auf der statistischen Erhebung der Deutschen Bundesbank von rund 99 Millionen Girokonten in Deutschland. Hinzu gerechnet werden unter anderem Bausparverträge oder Sparbücher. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass ein Einleger mehrere Konten, Bausparverträge oder Sparbücher bei einem CRR-Kreditinstitut haben kann und folglich nur einmal informiert werden muss. Entgegen der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft nach dem Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung wird ein zeitlicher Umfang von 15 Sekunden angenommen. Es ist davon auszugehen, dass das jährliche zur Verfügung stellen des Informationsbogens überwiegend durch ein standardisiertes Massengeschäft abgedeckt wird.

b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Mit der Einführung des Einlagensicherungsgesetzes wird die Verwaltung einen periodischen Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 59.000 Euro und einen einmaligen Erfüllungsaufwand von insgesamt 2.400 Euro zu tragen haben.

c) Erfüllungsaufwand Bürger

Eine Belastung des Bürgers könnte sich aus der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 8 Absatz 2 und 3 des Einlagensicherungsgesetzes (Artikel 1) und nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (Artikel 4

Nummer 3) ergeben. Da jedoch der Anwendungsbereich dieser Normen voraussichtlich nur eine geringe Fallzahl betreffen wird, ist davon auszugehen, dass ein Erfüllungsaufwand für den betroffenen Bürger in der Darstellung der Bürokratiekosten sehr marginal ist.

Eine weitere Belastung des Bürgers könnte mit der Bestätigung für den Empfang des Informationsbogens mit Vertragsschluss gemäß § 23a Absatz 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes angenommen werden. Jedoch ist diese Bestätigung nur ein Bestandteil zum Abschluss eines Vertrages. Der künftige Einleger hat für einen Vertragsabschluss alle relevanten Unterlagen zur Kenntnis zu erhalten und ggf. zu bestätigen. Daher kann ein besonderer Aufwand für den Bürger im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b außer Acht gelassen werden.

Durch das Anlegerentschädigungsgesetz entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da zur bisherigen Rechtslage keine materiellen Änderungen vorgenommen worden sind.

5. Weitere Kosten

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

VI. Befristung; Evaluation

Eine Befristung sowie eine rein nationale Evaluation werden grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Evaluation erfolgt nach der Einlagensicherungsrichtlinie (Artikel 19) durch die Kommission. Diese hat am 3. Juli 2019 mit Unterstützung der Europäischen Bankenaufsicht (EBA), dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie zu unterbreiten (unter anderem zur Zielausstattung auf der Grundlage der gedeckten Einlagen — mit einer Bewertung der Angemessenheit des festgesetzten Prozentsatzes unter Berücksichtigung des Ausfalls von Kreditinstitutionen in der Union in der Vergangenheit; zu den Auswirkungen der nach Artikel 11 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie angewandten alternativen Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Einleger und die Kohärenz mit den geordneten Abwicklungsverfahren im Bankensektor; zu den Auswirkungen auf die Vielfalt an unterschiedlichen Geschäftsmodellen von Banken; zur Angemessenheit der derzeitigen Deckungssumme für die Einleger). Zudem hat Europäische Bankaufsichtsbehörde zum gleichen Zeitpunkt der Kommission über die Berechnungsmodelle und deren Relevanz für das Geschäftsrisiko der Mitglieder zu berichten. Sollte sich durch diese Berichte Änderungsbedarf ergeben, kann eine entsprechend Evaluation auf nationaler Ebene erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einlagensicherungsgesetz)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Teil 1 des Gesetzes umfasst allgemeine Regelungen, insbesondere Begriffsbestimmungen, die allgemeine Pflicht der CRR-Kreditinstitute einem Einlagensicherungssystem zu-

zugehören sowie Regelungen zu den dem Einleger zur Verfügung zu stellenden Informationen über die Einlagensicherung.

Zu § 1 (Sicherungspflicht der CRR-Kreditinstitute)

§ 1 orientiert sich an § 2 EAEG a.F. und setzt Artikel 4 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Er legt die generelle Pflicht der CRR-Kreditinstitute fest, ihre Einlagen durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem abzusichern. Die bisher bestehende Ausnahme des § 12 EAEG a.F. von einer Pflichtmitgliedschaft für CRR-Kreditinstitute, die den Sicherungseinrichtungen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angeschlossen sind, ist nach der Einlagensicherungsrichtlinie nicht mehr vorgesehen. Künftig haben auch diese CRR-Kreditinstitute ihre Einlagen durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem abzusichern. Die institutsbezogenen Sicherungssysteme können sich jedoch als ein Einlagensicherungssystem nach diesem Gesetz anerkennen lassen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 definiert den Begriff der Einlagensicherungssysteme. Die Definition entspricht Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Einlagensicherungsrichtlinie. Einlagensicherungssysteme können demnach als gesetzliche Entschädigungseinrichtungen oder als amtlich anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme ausgestaltet werden. Dies bewahrt auch nach Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie die mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gewachsene Landschaft der Sicherungssysteme und erkennt die unterschiedliche Ausgestaltung der Systeme als gesetzliches System und als auf satzungsrechtlicher Grundlage bestehendes institutsbezogenes Sicherungssystem an.

Die Definition des institutsbezogenen Sicherungssystems in Absatz 2 entspricht der Definition des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 der Einlagensicherungsrichtlinie. Institutsbezogene Sicherungssysteme im Sinne des Gesetzes sind nur solche, die die Voraussetzungen des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) erfüllen. Da in Deutschland vertragliche Einlagensicherungssysteme, die einen Rechtsanspruch auf Entschädigung gewähren, nicht existieren, verzichtet der Gesetzgeber auf die nach der Einlagensicherungsrichtlinie gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b bestehende Möglichkeit, auch solche Einrichtungen als Einlagensicherungssystem anerkennen zu können.

Die Definition der Einlagen in Absatz 3 entspricht der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Einlagensicherungsrichtlinie. Jedoch haben nach wie vor Einlagensicherungssysteme Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften abzusichern. Dabei ist gemäß Satz 3 zu berücksichtigen, dass Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, die sich auf die Verpflichtung beziehen, dem Kunden Besitz oder Eigentum an Geld zu verschaffen, wie bisher als Einlagen gelten. Die Zuordnung von Anlagegeldern zur Entschädigung durch Einlagensicherungssysteme ist in Artikel 2 Absatz 3 der Anlegerentschädigungsrichtlinie vorgesehen. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, die gemäß Satz 3 als Einlagen gelten, werden von dem Einlagensicherungssystem, dem sie angehören, nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes entschädigt. Der Entschädigungsanspruch des Einlegers bei einem CRR-Kreditinstitut ist auf 100.000 Euro begrenzt. Die Definition der entschädigungsfähigen Einlagen in Absatz 4 entspricht der Definition der erstattungsfähigen Einlagen in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Einlagensicherungsrichtlinie.

Absatz 5 definiert den Begriff der gedeckten Einlagen und entspricht Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Einlagensicherungsrichtlinie. Der Begriff der gedeckten Einlagen umfasst

den Teil der erstattungsfähigen Einlagen, der die Deckungssumme in Höhe von 100.000 Euro nicht übersteigt sowie einen zeitweilig hohen Saldo, wie er in § 8 Absatz 2 vorgesehen ist.

Zu § 3 (Informationen für den Einleger über die Einlagensicherung)

§ 3 verbessert für den Einleger die Transparenz im Hinblick auf seinen gesetzlichen Schutz nach diesem Gesetz und setzt gemeinsam mit den Änderungen in § 23a des Kreditwesengesetzes Artikel 16 der Einlagensicherungsrichtlinie um.

Zu § 4 (Information für den Einleger und Kündigungsrecht bei Verschmelzung oder Umwandlung)

§ 4 setzt Artikel 16 Absatz 6 der Einlagensicherungsrichtlinie um und schützt die Einleger vor den Auswirkungen einer möglichen Verschmelzung ihrer CRR-Kreditinstitute mit einem ausländischen CRR-Kreditinstitut, welches nicht die gleichen gesetzlichen Sicherheiten im Hinblick auf den Einlagenschutz gewährleistet. Die Einleger sollen die Möglichkeit erhalten, sich auf die veränderten Rahmenbedingungen einzustellen.

Teil 2 (Entschädigung der Einleger)

Dieser Teil des Gesetzes regelt den Anspruch auf Entschädigung des Einlegers gegenüber den Einlagensicherungssystemen sowie das Entschädigungsverfahren. Er differenziert hierbei nicht zwischen Ansprüchen gegen eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung und Ansprüchen gegen anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme. Der Einleger eines CRR-Kreditinstituts, welches einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist, hat einen gleichwertigen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Entschädigung wie der Einleger eines den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zugeordneten CRR-Kreditinstituts.

Zu § 5 (Rechtsanspruch auf Entschädigung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 1 EAEG a.F. und definiert den Begriff des Einlegers. Im Entschädigungsfall begründet Absatz 1 ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Einlagensicherungssystem, dem ein CRR-Kreditinstitut zugeordnet ist, und dem Gläubiger dieses CRR-Kreditinstituts. Der Anspruch des Gläubigers eines CRR-Kreditinstituts gegenüber dem Einlagensicherungssystem, dem das CRR-Kreditinstitut angehört, entsteht mit der Feststellung des Entschädigungsfalles durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt). Satz 2 setzt Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Einlagensicherungsrichtlinie um und regelt den Anspruch des uneingeschränkt Nutzungsberechtigten.

Die Verpflichtung von CRR-Kreditinstituten zur Absicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften wird durch die Änderung der Vorschriften über die Einlagensicherung nicht berührt. CRR-Kreditinstitute haben daher Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nach wie vor durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, die nicht als Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 gelten, werden gemäß Absatz 2 nach Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes entschädigt. Der Entschädigungsanspruch ist mit einem Selbstbehalt in Höhe von 10 %, den jeder Gläubiger zu tragen hat, verbunden und auf 20.000 Euro begrenzt (Artikel 4 Absatz 4 der Anlegerentschädigungsrichtlinie, bzw. § 4 Absatz 2 Anlegerentschädigungsgesetz).

Zu § 6 (Nicht entschädigungsfähige Einlagen)

§ 6 nennt entsprechend den Vorgaben des Artikels 5 Absatz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie diejenigen Einlagen, die von der Entschädigung durch die Einlagensicherungssysteme ausgeschlossen sind, weil sie als grundsätzlich weniger schutzbedürftig angesehen

hen werden. Grundsätzlich bestehen bisherige Ausnahmeregelungen fort; eine wesentliche Abweichung betrifft große Unternehmen, die nicht mehr wie bisher nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 EAEG a.F. von der Erstattung durch Einlagensicherungssysteme ausgenommen sind. Die in Buchstabe k genannten Schuldverschreibungen umfassen alle von einem CRR-Kreditinstitut ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiere zur Beschaffung von Fremdkapital auf dem Kapitalmarkt (z.B. Pfandbriefe, Inhaberschuldverschreibungen, Kassenobligationen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Rentenschuldverschreibungen). Solawechsel sind Eigenwechsel, in dem Aussteller und Schuldner des Wechsels identisch sind, d.h. der Wechselaussteller übernimmt selbst die Verpflichtung zur Zahlung der Wechselsumme an den begünstigten Dritten. Eigene Akzente werden vorwiegend im Außenhandelsgeschäft gezeichnet. Hierbei überträgt der Aussteller des Wechsels den Wechsel auf eine Bank, die diesen annimmt (akzeptiert). Begünstigter ist ein Gläubiger, zum Beispiel ein Lieferant des Kunden. Die Bank haftet dann für die Einlösung des Wechsels durch den Kunden.

Zu § 7 (Umfang und Berechnung des Entschädigungsanspruchs)

Absatz 1 setzt die Artikel 6 Absatz 1 und 7 Absatz 5 der Einlagensicherungsrichtlinie um. In Abweichung zur Rechtslage im § 4 Absatz 1 EAEG a.F. ist die Berücksichtigung von Aufrechnungslagen und Zurückbehaltungsrechten nicht mehr vorgesehen. Dies dient der Vereinfachung des Entschädigungsverfahrens sowie der Sicherstellung der Liquidität des Einlegers und ermöglicht die Entschädigung innerhalb der in § 14 Absatz 3 vorgesehenen Frist. Damit wird der Schutz des Einlegers weiter gestärkt.

Absatz 2 regelt die Berechnung des Entschädigungsanspruches in Anlehnung an § 4 Absatz 3 EAEG a.F.. Der Zinsanspruch besteht gemäß Artikel 7 Absatz 7 der Einlagensicherungsrichtlinie nur noch bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1.

Die Absätze 3 bis 5 übernehmen in Umsetzung des Artikels 7 Absatz 1 und 2 der Einlagensicherungsrichtlinie die Regelungen des § 4 Absatz 4 bis 6 EAEG a.F.

Darüber hinaus wird mit Absatz 6 entsprechend der geltenden Rechtslage der jeweilige Anteil der Wohnungseigentümer, bei Konten, die auf den Namen einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern geführt werden, bis zur gesetzlichen Obergrenze geschützt.

Absatz 7 legt in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 4 und 5 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie fest, dass die Entschädigung in Euro gewährt wird und bestimmt für ausländische Kontoverbindungen in anderen Währungen die Umtauschkonditionen.

Absatz 8 dient der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 4 und Artikels 7 Absatz 6 der Einlagensicherungsrichtlinie. Um ein reibungsloses Entschädigungsverfahren in den vorgesehenen Fristen zu ermöglichen, muss notwendigerweise jedes CRR-Kreditinstitut jederzeit in der Lage sein, die erstattungsfähigen Einlagen seiner Einleger in der für die Entschädigungseinrichtung passenden Form zu übermitteln.

Zu § 8 (Deckungssumme)

Absatz 1 setzt Artikel 6 Absatz 1 um und beschränkt den Entschädigungsanspruch des Einlegers auf 100.000 Euro.

Absatz 2 setzt Artikel 6 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Die in der Einlagensicherungsrichtlinie vorgesehenen Sachverhalte betreffen in der Regel singuläre besondere Ereignisse, die dazu führen, dass der Einleger kurzfristig einen hohen Geldbetrag bei einer Bank führt und diesbezüglich besonders schutzwürdig ist. Solche Beträge werden nach der allgemeinen Lebenserfahrung regelmäßig nicht in Tranchen auf verschiedene Konten bei unterschiedlichen Banken überwiesen. Dem Einleger soll in solchen Fällen die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, wie

der Betrag zu diversifizieren und anzulegen ist. Erfasst werden auch vergleichbare Tatbestände nach dem Recht anderer EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten. Gemäß Erwägungsgrund 26 der Einlagensicherungsrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten eine vorläufige Höchstdeckungssumme für solche Einlagen festlegen und dabei der Bedeutung des Einlegerschutzes und den Lebensbedingungen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Im Hinblick auf die Entwicklung der Immobilienpreise insbesondere in Großstädten wird in Absatz 2 daher eine Höchstgrenze in Höhe von 500.000 Euro festgelegt.

Die Nummer 1 Buchstabe a erfasst Beträge aus Immobilientransaktionen der genannten Artikel.

Von Nummer 1 Buchstabe b sind Beträge bzw. Gutschriften erfasst, die gesetzlich festgelegten sozialen Zwecken dienen. Die wichtigsten Fallgestaltungen nach dem deutschen Recht sind in den Buchstaben aa) bis gg) aufgeführt. Vergleichbare Fallgestaltungen sind nach Buchstabe hh) erfasst.

Erfasst von Buchstabe b werden insbesondere Einmalzahlungen der sozialen Sicherungssysteme einschließlich der Sozialversicherungen, wie etwa der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, des Leistungssystems der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende an die jeweils Versicherten bzw. Berechtigten sowie der Kriegsopferversorgung, der Kriegsopferfürsorge und der Eingliederungshilfe. Diese Systeme gewährleisten nach ihrem gesetzlichen Zweck die Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit durch die Erbringung von sozialen Leistungen.

Buchstabe aa) erfasst Tatbestände von Abfindungszahlungen bzw. Abfindungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung, so die Rentenabfindung in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, etwa bei der ersten Wiederheirat bzw. ersten Wiederbegründung einer Lebenspartnerschaft von rentenberechtigten Witwen oder Witwern, oder bei Abfindungen von Versichertenrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung (Leistungen im Sinne des § 107 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder im Sinne der §§ 76, 78 und 80 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII); Geldleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III); Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe im Sinne des § 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Buchstabe bb) erfasst Einlagen, die aus versorgungsrechtlichen Ansprüchen resultieren und die in der Richtlinie genannten sozialen Zwecke erfüllen. In Betracht kommen zum Beispiel Zahlungen von Sterbegeld im Sinne von § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes, Abfindungsleistungen nach § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes, Zahlungen einmaliger Unfallentschädigungen und einmaliger Entschädigungen im Sinne der §§ 43 des Beamtenversorgungsgesetzes, oder Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 43a des Beamtenversorgungsgesetzes. Entsprechende Leistungen der Länder, sowie des Soldatenversorgungsgesetzes sind ebenfalls geschützt. Zu den Ansprüchen aus dem Soldatenversorgungsgesetz zählen zum Beispiel auch einmalige Versorgungsleistungen an Hinterbliebene anlässlich des Todes des Versorgungsurhebers nach §§ 41, 42a, 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes. Darüber hinaus sind auch Ansprüche nach § 26 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst erfasst.

Mit Buchstabe cc) werden Kapitalauszahlungen und Kapitalabfindungen aus betrieblicher Altersversorgung und von berufsständischen Versorgungswerken erfasst. Solche Zahlungen sind häufig an den Renteneintritt geknüpft und dienen dem sozialen Zweck, zusammen mit sonstigen Altersleistungen den Begünstigten eine Lebensstandard sichernde Altersversorgung zu garantieren.

Buchsabte dd) erfasst Leistungen aus Sozialplänen im Sinne des § 112 Betriebsverfassungsgesetz, des § 32 Absatz 2 Satz 2 Sprecherausschussgesetz, nach personalvertretungsrechtlichen Vorschriften nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Mitarbeitervertretungsordnungen.

Buchstabe ee) erfasst Abfindungen, die gemäß §§ 1a, 9,13 und 14 Kündigungsschutzgesetz, § 113 Betriebsverfassungsgesetz gezahlt werden. Der erhöhte Schutz besteht auch für Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches, eines Aufhebungsvertrages oder aufgrund von Tarifverträgen.

Buchstabe ff) sichert Auszahlungen nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Buchstabe gg) erfasst einmalige Auszahlungen, die aus der substitutiven privaten Krankenversicherung resultieren, d.h. aus einer Krankenversicherung, die dem vollständigen oder teilweisen Ersatz der gesetzlichen Krankenversicherung dient (Krankenvollversicherung, Pflegeversicherung, Krankentagegeldversicherung). Der soziale Zweck ergibt sich hier aus der Entsprechung zur gesetzlichen Krankenversicherung. Nicht erfasst werden Ansprüche aus Versicherungen, die zwar möglicherweise der Entlastung der Sozialsysteme dienen, die aber keinen gesetzlich festgelegten sozialen Zweck erfüllen.

Nach Buchstabe hh) werden den vorgenannten Buchstaben vergleichbare Leistungen erfasst. Auch diesen muss eigen sein, dass sie der Erfüllung eines aus sozialen Erwägungen fließenden gesetzlichen Anspruches dienen, der für die Lebensführung des Einlegers von besonderer Bedeutung ist, so dass eine besondere Schutzbedürftigkeit ausnahmsweise und auch unter Berücksichtigung des Gebotes der Gleichbehandlung aller Einleger und der Beteiligung großer Einlagen an den Risiken einer Bankenschieflage anzuerkennen ist. Buchstabe ii) sichert auch Leistungen aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches über die in den Buchstaben aa)-hh) genannten Leistungen.

Buchstabe c setzt Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Einlagensicherungsrichtlinie um und sichert Auszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung.

Nach Nummer 2 besteht der erweiterte Schutz in Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie für drei Monate. Damit steht dem Betroffenen ausreichend Zeit zur Verfügung, seine besondere finanzielle Situation wieder so zu sortieren, dass er nicht weiter der Kappungsgrenze dieses Gesetzes unterliegt.

Da den Einlagensicherungssystemen regelmäßig keine Kenntnisse über diese Tatbestände vorliegen können, ist nach Absatz 3 das Bestehen eines solchen Anspruchs vom Einleger nachzuweisen.

Zu § 9 (Verjährung des Entschädigungsanspruchs; Rechtsweg)

Absatz 1 regelt in Umsetzung des Artikels 9 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie die Verjährung entsprechend § 3 Absatz 3 EAEG a.F..

Absatz 2 übernimmt die Rechtswegzuweisung für Ansprüche über Grund und Höhe der Entschädigungsansprüche von § 3 Absatz 4 EAEG a.F. und weist sie den Zivilgerichten aufgrund der nach wie vor bestehenden Sachnähe zu.

Zu § 10 (Eintritt und Feststellung des Entschädigungsfalls)

Der Eintritt des Entschädigungsfalles erfolgt entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Einlagensicherungsrichtlinie und stellt gegenüber der bisherigen Definition in § 1 Absatz 5 EAEG a.F. klar, dass für die Einschätzung, ob das betroffene CRR-Kreditinstitut in der Lage sein wird, Einlagen zurückzuzahlen oder nicht, es allein auf eine gegenwärtige Prognose ankommt. Die Einlagensicherungsrichtlinie sieht in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8

Buchstabe b den Eintritt eines Entschädigungsfalls auch vor, wenn ein Gericht aus Gründen, die mit der Finanzlage des CRR-Kreditinstituts unmittelbar zusammenhängen, eine Entscheidung getroffen hat, die ein Ruhen der Rechte der Einleger, Forderungen gegen das CRR-Kreditinstitut zu erheben, bewirkt. Da nach § 46b Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes beziehungsweise § 116 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines CRR-Kreditinstituts nur von der Bundesanstalt beziehungsweise der Abwicklungsbehörde gestellt werden kann, ist eine Umsetzung in das deutsche Recht nicht notwendig. In Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird zudem das Feststellungserfordernis für einen Entschädigungsfall geregelt, dabei wird die Regelung aus § 5 Absatz 1 EAEG a.F., soweit sie die Einlagensicherung betrifft, unverändert übernommen.

Zu § 11 (Bekanntgabe und Unterrichtung der Feststellung des Entschädigungsfalls)

§ 11 regelt die Bekanntgabe und Unterrichtung über die Feststellung nach § 10.

Zu § 12 (Im Entschädigungsverfahren zu verwendende Sprachen)

§ 12 setzt Artikel 8 Absatz 7 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Er regelt die sprachlichen Anforderungen an den Schriftwechsel zwischen Einleger und dem Entschädigungssystem. Der Schriftwechsel wird im Regelfall in Deutsch abgefasst werden; die Richtlinie sieht jedoch für eine vereinfachte Kommunikation mit dem Einleger vor, dass zum besseren Schutz der Einleger für die Kommunikation auch andere betroffene europäische Amtssprachen zu verwenden sind.

Zu § 13 (Unterrichtung der Einleger über den Eintritt des Entschädigungsfalls)

§ 13 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 6. Die Einlagensicherungsrichtlinie sieht vor, dass alle Einlagensicherungssysteme sicherstellen, dass die Gelder ohne Antrag vom betroffenen Einlagensicherungssystem erstattet werden. Die bisher in Deutschland durchgeführten Einlegerentschädigungen sind insbesondere dadurch geprägt, dass die Übermittlung des Entschädigungsbetrages an Kunden mittels Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (DTA- bzw. SEPA-Verfahren) erfolgte. Beispielsweise bei Unvollständigkeit der Institutsdaten (z. B. falsche Anschrift) ist eine Kontaktaufnahme mit den Kunden zwingend notwendig und häufig die einzige Möglichkeit, die fristgemäße Entschädigung zu ermöglichen. Der Einleger muss zudem bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen werden, dass Ansprüche nach § 8 Absatz 2 gesondert geltend gemacht und nachgewiesen werden müssen.

Zu § 14 (Prüfung und Erfüllung des Entschädigungsanspruchs)

§ 14 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 und 6 der Einlagensicherungsrichtlinie. Die Verkürzung der Frist für die CRR-Kreditinstitute, die notwendigen Unterlagen innerhalb eines Tages zu liefern, resultiert aus der Verkürzung des gesamten Entschädigungsverfahrens auf 7 Tage ab 2016. Die Verkürzung der Frist ist zumutbar, da die CRR-Kreditinstitute nunmehr jederzeit dem Einlagensicherungssystem alle Informationen in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen haben, die es zur Vorbereitung einer Entschädigung benötigt.

Absatz 3 dient der Umsetzung der in Artikel 8 Absatz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie vorgesehenen Frist für die Entschädigung der Einleger. Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2023 vorzusehen, die die Auszahlungsfrist stufenweise von zwanzig auf sieben Arbeitstagen verkürzt. Von dieser Möglichkeit wird kein Gebrauch gemacht. Es wird zur Stärkung des Verbrauchervertrauens bereits ab dem 31. Mai 2016 eine Entschädigungsfrist von sieben Arbeitstagen vorgegeben. Dadurch entfällt die Notwendigkeit von Notauszahlungen innerhalb von fünf Arbeitstagen im Übergangszeitraum nach Artikel 8 Absatz 4 der Einlagensicherungsrichtlinie. Ein

Antrag des Einlegers gegenüber dem Einlagensicherungssystem auf Entschädigung ist nicht mehr erforderlich.

Zu § 15 (Ausschluss, Aufschub und Aussetzung der Entschädigung)

Absatz 1 bildet Artikel 8 Absatz 9 der Einlagensicherungsrichtlinie ab und dient der Verwaltungseffizienz. Die Einlagensicherungssysteme sollen nicht zulasten ihrer zugehörigen CRR-Kreditinstitute Zahlungen vornehmen, welche außer Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand stehen.

Absatz 2 und 3 setzen Artikel 8 Absätze 3 und 5 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Diese Regelung ist erforderlich, da einerseits in der knappen Auszahlungsfrist von sieben Tagen aufwendige Feststellungen der entsprechenden Sachverhalte von den Einlagensicherungssystemen nicht durchgeführt werden können und es andererseits vermieden werden soll, dass die Einlagensicherungssysteme unberechtigte Ansprüche bedienen. Dabei soll Absatz 3 Nummer 2 sicherstellen, dass die Entschädigung nicht unter Verstoß gegen Sanktionsvorschriften oder sonstige Transaktionsverbote erfolgt. Hierzu zählen zum Beispiel EU-Sanktionsvorschriften oder Resolutionen des UN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen sowie Maßnahmen aufgrund des Geldwäschegesetzes – einschließlich des Falles, dass auf eine Verdachtsmeldung gemäß § 11 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes des CRR-Kreditinstituts hin eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 11 Absatz 1a Satz 1 des Geldwäschegesetzes noch nicht übermittelt worden ist. Absatz 3 Nummer 3 setzt Artikel 8 Absatz 8 der Richtlinie um und entspricht der bisherigen Rechtslage in § 5 Absatz 6 EAEG a. F.

Zu § 16 (Forderungsübergang bei Entschädigung)

§ 16 übernimmt die Regelung von § 5 Absatz 5 EAEG a.F. und entspricht dem Erwägungsgrund 41 der Einlagensicherungsrichtlinie. Diese Regelung stellt sicher, dass der Einleger durch den Entschädigungsfall nicht besser gestellt wird und begrenzt die Belastung der Sicherungssysteme.

Teil 3 (Einlagensicherungssysteme)

Dieser Teil des Gesetzes regelt die Einlagensicherungssysteme. Er unterscheidet dabei zwischen allgemeinen Vorgaben in den Kapiteln 1 sowie 4 bis 6, die für alle Sicherungssysteme gleichermaßen gelten (zum Beispiel Vorgaben zur Finanzierung und Verwendung der angesparten Finanzmittel; Aufsicht und Prüfungsrechte der Bundesanstalt) und besonderen Vorgaben in den Kapiteln 2 und 3, die die unterschiedliche Ausgestaltung der Systeme - einerseits als gesetzliches Einlagensicherungssystem (Beliehene) und andererseits als auf satzungsrechtlicher Grundlage bestehende institutsbezogene Sicherungssysteme - berücksichtigen. So wird insbesondere die Beitragserhebung unterschiedlich ausgestaltet. Während sie weiterhin bei den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen durch Pflichtbeiträge der CRR-Kreditinstitute auf hoheitlicher Grundlage erbracht werden, erfolgt die Beitragserhebung durch anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme auf Grundlage der zwischen den Systemen und ihren Mitgliedsinstituten bestehenden Satzungen. Die durch die Richtlinie vorgegeben Grundsätze zur Beitragserhebung und Beitragsberechnung sind durch beide Systeme gleichermaßen umzusetzen und zu gewährleisten.

Zu Kapitel 1 (Finanzierung und Zielausstattung der Einlagensicherungssysteme und Verwendung ihrer Mittel)

Kapitel 1 regelt die Finanzierung der Einlagensicherungssysteme und umfasst allgemeine Regelungen, die sowohl für die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen als auch für anerkannte Institutssicherungssysteme gelten. Die europäische Einlagensicherungsrichtlinie hat nunmehr die Beitragserhebung und den Vermögensaufbau der Sicherungssysteme in Artikel 10 maximal harmonisiert, so dass die Regelungen aus § 8 EAEG a.F. teil-

weise nicht aufrechterhalten werden konnten. Die Grundsystematik, nämlich der Vermögensaufbau ex ante durch Jahresbeiträge sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen, wenn das ex ante Vermögen nicht für die Durchführung eines Entschädigungsfalls ausreicht, bleibt bestehen.

Zu § 17 (Finanzierung der Einlagensicherungssysteme)

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um und stellt unter anderem den Grundsatz auf, dass die Einlagensicherungssysteme auch in der Phase, in der die Zielausstattung noch nicht angespart ist, Finanzmittel in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Verbindlichkeiten vorhalten. Er gewährleistet auch, dass die Sicherungssysteme den Umfang ihrer Verpflichtungen jederzeit kennen und entsprechende Vermögenswerte aufbauen.

Absatz 2 verlangt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 11 und Artikel 10 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie erstmals, dass die Einlagensicherungssysteme eine Zielausstattung in Höhe von 0,8 % der gedeckten Einlagen innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Einlagensicherungsrichtlinie ansparen müssen. Dabei kann nicht allein auf den Begriff der gedeckten Einlagen nach § 2 Absatz 5 zurückgegriffen werden, da die vorübergehend zu einem höheren Umfang geschützten Einlagen nach § 8 Absatz 2 den Einlagensicherungssystemen nicht bekannt sind. Von diesen geschützten Einlagen erfährt das Einlagensicherungssystem nur im Entschädigungsfall, wenn vom geschädigten Einleger ein entsprechender Antrag nach § 8 Absatz 3 gestellt wird. Für den Umfang der Zielausstattung ist deshalb allein auf den gedeckten Umfang nach § 8 Absatz 1 abzustellen. Satz 2 setzt Artikel 10 Absatz 2 Satz 5 um und ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen die Verlängerung des Ansparzeitraums.

Absatz 3 setzt Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 der Einlagensicherungsrichtlinie um und regelt den Fall, dass nach dem Aufbau der Zielausstattung sich aufgrund der Finanzierung eines Entschädigungsfalls beziehungsweise einer Stützungsmaßnahme die verfügbaren Finanzmittel verringert haben. Bei einer Absenkung der verfügbaren Finanzmittel auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung muss die Zielausstattung mindestens innerhalb von sechs Jahren wieder aufgefüllt werden.

Absatz 4 und 5 setzen Artikel 10 Absatz 10 der Einlagensicherungsrichtlinie um und verpflichten die CRR-Kreditinstitute jährlich, über die Einlagensicherungssysteme und die Bundesanstalt die Europäische Bankaufsichtsbehörde über die bei Ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen zu informieren. Die Europäische Bankaufsichtsbehörde kann aufgrund der gemeldeten Zahlen ermitteln, ob die vorhandenen Vermögen bei den Sicherungssystemen für die gedeckten Einlagen noch auskömmlich sind und daraus gegebenenfalls Reformbedarf identifizieren. Die Meldepflicht ist auf die Einlagen nach § 8 Absatz 1 begrenzt, die nach § Absatz 1 gedeckelt sind, da die CRR-Kreditinstitute über die vorübergehende höhere Deckungssumme nach § 8 Absatz 2 die Einlagensicherungssysteme keine Kenntnis haben können. Diese Tatbestände sind nicht generell meldepflichtig, sondern werden erst vom geschädigten Einleger geltend gemacht, wenn der Entschädigungsfall bereits eingetreten ist. Die Übermittlung der Höhe der gedeckten Einlagen an die Abwicklungsbehörde (Abwicklungsbehörde nach § 3 Absatz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung) dient der Erfüllung der ihr nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz und dem Restrukturierungsfondsgesetz auferlegten Pflichten (insbesondere Beitragserhebung zum Restrukturierungsfonds und Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen, vgl. unter anderem §§ 90, 91 Absatz 2 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes).

Zu § 18 (Verfügbare Finanzmittel)

Absatz 1 definiert den Begriff „verfügbare Finanzmittel“ und „risikoarme Schuldtitel“ unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 und 14 der Einlagensicherungsrichtlinie.

Absatz 2 und 3 setzen Artikel 10 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie um und ermöglichen den Einlagensicherungssystemen zur Ansparung der Zielausstattung 30 % der verfügbaren Finanzmittel in unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen vorzuhaltend. Dabei wird der Begriff „Zahlungsverpflichtungen“ unter Berücksichtigung von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 der Einlagensicherungsrichtlinie definiert. Es wird verlangt, dass für die Sicherheiten für die Zahlungsverpflichtungen für die Entschädigungseinrichtung verfügbar sein müssen sowie aus risikoarmen Schuldtiteln bestehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sein dürfen. Um eine kohärente Anwendung der Einlagensicherungsrichtlinie zu gewährleisten, veröffentlicht die Europäische Bankaufsichtsbehörde zudem Leitlinien zu den Zahlungsverpflichtungen, die die Anforderungen daran näher definieren.

Die Vermögenswerte müssen nach Absatz 4 entsprechend Artikel 10 Absatz 7 ausreichend diversifiziert in risikoarmen Schuldtiteln angelegt werden. Satz 6 konkretisiert diese Vorgabe entsprechend § 8 Absatz 1 EAEG a.F.

Zu § 19 (Beitragsberechnung; Methoden der Beitragsbemessung)

Absatz 1 und 2 setzen Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um und ordnen in Anlehnung an § 8 Absatz 1 EAEG a.F. die Finanzierungslast den CRR-Kreditinstituten zu.

Nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie richtet sich die absolute Höhe der vom System zu erhebenden Beiträge im Hinblick auf die Zielausstattung gemäß Absatz 2 Satz 1 nach der Höhe der gedeckten Einlagen. Da insbesondere ein anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem primär die ihm zugehörigen CRR-Kreditinstitute selbst schützt, indem es deren Liquidität und Solvenz unter anderem auch im Wege der Maßnahmen nach § 49 sicherstellt, ist für die individuell ausgerichtete, risikobasierte Beitragsbemessung eines institutsbezogenen Systems die Höhe der gedeckten Einlagen des jeweiligen CRR-Kreditinstituts weniger relevant, da kein unmittelbarer Zusammenhang von der Höhe der gedeckten Einlagen zur Ausfallwahrscheinlichkeit eines CRR-Kreditinstituts besteht.

Absatz 3 beruht auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie und gestaltet die Anforderungen an die Erhebung risikobasierter Beiträge näher aus. Dem System ist es gestattet, zur Bemessung der risikobasierten Beiträge eigene risikobasierte Methoden zu verwenden. Die Bemessung der Beiträge hat proportional zum Risiko der zugehörigen CRR-Kreditinstitute zu erfolgen und die Risikoprofile der unterschiedlichen Geschäftsmodelle der CRR-Kreditinstitute in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Methoden der Beitragsbemessung eines Systems können auch die Aktivseite der Bilanz und Risikoindikatoren wie die Kapitaladäquanz sowie die Qualität der Aktiva und die Liquidität berücksichtigen.

Absatz 4 setzt Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 um, wonach grundsätzlich für risikoarme Sektoren geringere Beiträge vorgesehen werden können.

Absatz 5 regelt die Unterrichtung der Europäischen Bankaufsichtsbehörde über die Methoden nach Absatz 3. Die Europäische Bankaufsichtsbehörde erstellt zukünftig gemäß Artikel 13 Absatz 3 zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, in denen die Methoden für die Berechnung der Beiträge zu Einlagensicherungssystemen vorgegeben werden. Sie werden insbesondere eine Formel für die Berechnung, spezifische Indikatoren, Risikoklassen für Mitglie-

der, Schwellenwerte für Risikogewichtungen, die bestimmten Risikoklassen zugewiesen werden, sowie weitere notwendige Komponenten enthalten.

Zu § 20 (Verwendung der verfügbaren Finanzmittel)

§ 20 stellt in Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 bis 3 klar, dass die verfügbaren Finanzmittel, die nach § 8 anzusparen sind, zur Entschädigung der Einleger zu verwenden sind. Er erkennt aber auch die besondere Aufgabe eines institutsbezogenen Sicherungssystems an, welches nach Artikel 113 Absatz 7 der CRR-Verordnung die ihm angeschlossenen CRR-Kreditinstitute abzusichern und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherzustellen hat, um eine Insolvenz zu vermeiden. Die als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme dürfen daher die Finanzmittel auch für Maßnahmen nach § 49 verwenden. Wie in Artikel 109 der Richtlinie 2014/59/EU (Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen) sowie in § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vorgesehen, werden die Finanzmittel gemäß Absatz 2 entsprechend dieser Vorgaben darüber hinaus auch zur Finanzierung der Abwicklung von CRR-Kreditinstituten verwendet, sofern durch die Abwicklungsmaßnahme die Einleger des betroffenen CRR-Kreditinstituts weiterhin auf ihre Einlagen zugreifen können. Regelungen zu einer freiwilligen Kreditvergabe zwischen den europäischen Einlagensicherungssystemen sind wegen der damit einhergehenden Verschiebung von Risiken nicht angezeigt.

Zu § 21 (Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Daten)

Absatz 1 und 2 gibt die Regelung des § 15 EAEG a.F. wieder und schreibt die Verschwiegenheitspflicht von Beschäftigten bei den Einlagensicherungssystemen und die Belehrungsnotwendigkeit darüber nunmehr auch für Personen, die bei anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen beschäftigt sind, fort.

Absatz 3 setzt Artikel 4 Absatz 9 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Die Einlagensicherungssysteme sollen die Daten der Einleger besonders sorgfältig behandeln und ein hohes Maß an Datenschutz aufrechterhalten.

Zu Kapitel 2 (Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen)

Zu § 22 (Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen)

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben und Befugnisse einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung und übernimmt den Wortlaut des § 6 Absatz 3 EAEG a.F.

Absatz 2 knüpft an die bestehenden Strukturen der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen an, die durch dieses Gesetz grundsätzlich beibehalten werden sollen. Nach Absatz 2 sind daher gesetzliche Entschädigungseinrichtungen solche, denen die Aufgaben und Befugnisse einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung durch Rechtsverordnung zugewiesen sind. Eine Zuweisung der im Absatz 1 genannten Aufgaben und Befugnisse ist bereits im Zuge des Inkrafttretens des EAEG durch die Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und die Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen einer Entschädigungseinrichtung an die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ), jeweils vom 24. August 1998 (BGBl I 1998, 2390, 2391) erfolgt. Diese bestehende Aufgabenzuweisung und Organisation soll durch die Aufhebung des EAEG und Neugestaltung des Einlagensicherungsgesetzes unangetastet bleiben. Mit der geänderten Reihenfolge trägt der Gesetzentwurf der etablierten und bewährten Organisation der gesetzlichen Einlagensicherung und dem damit einhergehenden Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung: Das EAEG war noch primär von der Errichtung eines Sondervermögens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und als Alternative von der Beleihung eines privaten Dritten ausgegangen; es erfolgte danach jedoch unmittelbar eine Beleihung von EdB und

EdÖ. Die nun gewählte Systematik zielt auf die Fortdauer der Beleihung ab und sieht die Beauftragung der KfW für den Fall vor, dass private Dritte für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Einlegerentschädigung nicht oder nicht (mehr) in geeigneter Weise zur Verfügung stehen.

Absatz 3 entspricht § 8 Absatz 10 EAEG a.F.

Zu § 23 (Verordnungsermächtigung)

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen der Regelung des § 7 Absatz 1 und 2 EAEG a.F. und stellt die Rechtsgrundlage für die Beleihung der Entschädigungseinrichtungen der privaten Banken und die Entschädigungseinrichtung der öffentlichen Banken zur Wahrnehmung der Aufgaben als beliehene Einlagensicherungssysteme für ihre jeweiligen Institutsgruppen dar. Mit Absatz 2 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau gesetzliche Entschädigungseinrichtungen zu errichten, wenn die beliehenen Entschädigungseinrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz nicht mehr zur Verfügung stehen. Die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehenden Strukturen, die sie für die Zwecke der Anlegerentschädigung (Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen) aufgebaut hat, können dabei genutzt werden.

Zu § 24 (Zuordnung der CRR-Kreditinstitute zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung)

§ 24 greift die Regelung des § 1 auf, wonach alle CRR-Kreditinstitute ihre Einlagen durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem sichern müssen und regelt die Zuordnung zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung.

Absatz 1 knüpft an die bisherige Regelung in § 6 Absatz 1 EAEG a.F. an und bestimmt die Zuordnung der Institutsgruppen zu den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen. Die Absätze 2 und 3 bilden § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 und 4 EAEG a.F. nach und regeln, dass von der in Absatz 1 vorgegebenen Zuordnung in besonderen Fällen auf Antrag der CRR-Kreditinstitute abgewichen werden kann. Absatz 4 nimmt die Regelung des Artikels 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie auf, der ein wechselndes CRR-Kreditinstitut verpflichtet, seine Absicht sechs Monate im Voraus mitzuteilen.

Absatz 5 regelt, dass ein Institut, das einem amtlich anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem angehört, nicht zusätzlich einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet wird. Im Unterschied zur früheren Rechtslage des § 12 EAEG a.F. muss das anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem selbst die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Die Einlagensicherungsrichtlinie und damit auch dieses Gesetz findet gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c auch für diese Einrichtung zwingend Anwendung. Tritt ein CRR-Kreditinstitut aus einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem aus oder wird es aus dem System ausgeschlossen, wird das CRR-Kreditinstitut von Gesetzes wegen einer Entschädigungseinrichtung nach Maßgabe des § 24 zugeordnet.

Zu § 25 (Rechtsfolgen bei Wechsel der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung)

§ 25 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 3 und 4 der Einlagensicherungsrichtlinie. Dabei wird klargestellt, dass das CRR-Kreditinstitut in der in § 24 Absatz 4 genannten Zeit beitragspflichtig für sein bisheriges Einlagensicherungssystem bleibt. Zudem wird geregelt, was mit den Beiträgen eines CRR-Kreditinstituts aus den letzten zwölf Monaten passiert, wenn dieses zu einem anderen Einlagensicherungssystem wechselt.

Zu Abschnitt 2

Der Abschnitt 2 des Kapitels 2 regelt in Anlehnung an § 8 EAEG a.F. die Berechnung der Beiträge der einer Entschädigungseinrichtung zugeordneten CRR-Kreditinstitute für die

Zwecke der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Hierbei wurde die Systematik des § 8 EAEG aus rechtssystematischen Erwägungen überarbeitet.

Zu § 26 (Pflicht zur Erhebung von Jahresbeiträgen und einmaligen Zahlungen)

Absatz 1 Satz 1 statuiert in Fortführung von § 8 Absatz 2 EAEG a.F. eine jährliche Beitragsverpflichtung der zugeordneten CRR-Kreditinstitute. Artikel 11 der Einlagensicherungsrichtlinie sieht nicht vor, dass die verfügbaren Finanzmittel auch für eventuelle Verwaltungskosten der Einlagensicherungssysteme verwendet werden können; diese sind folglich und sofern erforderlich gesondert durch die Einlagensicherungssysteme entsprechend Satz 2 anzusparen. Satz 3 definiert wie § 8 Absatz 2 Satz 2 EAEG a.F. das Abrechnungsjahr, das im Oktober eines jeden Jahres beginnt und im September des Folgejahres endet. Die Pflicht zur Zahlung eines Einmalbeitrages für neu zugeordnete CRR-Kreditinstitute nach Absatz 2 entspricht § 8 Absatz 2 Satz 4 EAEG a.F. und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kunden des neu zugeordneten CRR-Kreditinstituts sofort vollen Schutz durch das bisherige, von den anderen CRR-Kreditinstituten erbrachte Vermögen genießen.

Zu § 27 (Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen)

Genügen die vorhandenen Finanzmittel der Einrichtung nicht, um Einleger zu entschädigen, muss die Entschädigungseinrichtung Sonderbeiträge beziehungsweise Sonderzahlungen nach §§ 29 oder 30 leisten. Absatz 2 lässt in Übereinstimmung mit § 8 Absatz 5 EAEG a.F. den Beginn der Leistungsverpflichtung für Sonderbeiträge und Sonderzahlungen der zugeordneten CRR-Kreditinstitute unverändert. Im Hinblick auf den Zuordnungszeitpunkt ist nach wie vor nicht auf die Feststellung des Entschädigungsfalls, sondern auf die Zuordnung zum Beginn des Abrechnungsjahres abzustellen. Die Absätze 3 bis 5 regeln in Anlehnung von § 8 Absatz 6 EAEG a.F. die Höhe der Sonderbeitragslast der zugehörigen CRR-Kreditinstitute. Die Verteilung der Lasten entspricht der bisherigen Rechtslage. Jedoch regelt die Einlagensicherungsrichtlinie in Artikel 10 Absatz 8, dass der Sonderbeitrag in der Höhe nur noch insoweit begrenzt ist, als er in der Regel 0,5% der gedeckten Einlagen aller CRR-Kreditinstitute einer Entschädigungseinrichtung nicht überschreiten darf. Durch diese europarechtliche Vorgabe wird die Finanzierungsverantwortung der CRR-Kreditinstitute im Vergleich zur bisherigen Rechtslage signifikant erhöht. Bisher waren die Sonderbeiträge auf den fünffachen Jahresbeitrag und zusätzlich auf maximal 0,6 % des haftenden Eigenkapitals begrenzt. Da (vereinfacht gesagt) für gesetzliche Entschädigungseinrichtungen 0,016% der geschützten Verbindlichkeiten als Jahresbeitrag erhoben wurden, der Sonderbeitrag mithin grundsätzlich 0,08% der gedeckten Einlagen aller zugeordneten CRR-Kreditinstitute nicht überschreiten konnte, ist nunmehr die denkbare Belastung um ungefähr das 6-fache angestiegen. Mithin muss die in der Richtlinie in Ausnahmesituationen vorgesehene noch höhere Belastung eng ausgelegt werden. Ein höherer Beitrag kann daher nur verlangt werden, wenn er erforderlich ist, die Funktionsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme sicherzustellen.

Zudem regelt die Einlagensicherungsrichtlinie in Abweichung der bisherigen Rechtslage, dass im Hinblick auf die Beitragsverpflichtung nur noch ein Aufschub aufgrund einer schwierigen finanziellen Lage eines CRR-Kreditinstituts gewährt werden kann (vgl. Artikel 10 Absatz 8 S. 3 ff.). Eine Befreiung oder ein Nachlass von der Beitragspflicht aus Zumutbarkeitskriterien wie bisher nach § 8 Absatz 6 Satz 8 EAEG a.F. ist nach den zwingenden Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie nicht mehr möglich.

Zu § 28 (Feststellung des Mittelbedarfs im Entschädigungsfall)

§ 28 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 8 Absatz 3 und 3a Satz 1 bis 4 EAEG a.F. und regelt die Feststellung des Mittelbedarfs im Entschädigungsfall durch die Entschädigungseinrichtung.

Zu § 29 (Deckung des Mittelbedarfs durch Sonderbeiträge)

§ 29 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 8 Absatz 3a Satz 5 und 6 EAEG a.F. und regelt inwieweit der festgestellte Mittelbedarf durch Sonderbeiträge zu decken ist. Die Berechnung der Sonderbeiträge der einzelnen CRR-Kreditinstitute erfolgt nach § 27 Absatz 3.

Zu § 30 (Deckung des Mittelbedarfs durch Kredit; Sonderzahlungen)

§ 30 entspricht § 8 Absatz 4 EAEG a.F. und regelt wann und unter welchen Voraussetzungen die Entschädigungseinrichtung einen Kredit aufzunehmen hat. Die Berechnung der Sonderzahlung der einzelnen CRR-Kreditinstitute erfolgt nach § 27 Absatz 3.

Zu § 31 (Berichtspflicht; Erstattung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen)

Die in § 31 festgehaltene Dokumentations- und Erstattungspflicht der Entschädigungseinrichtung entspricht § 8 Absatz 7 EAEG a.F.

Zu § 32 (Zwangsvollstreckung)

§ 32 entspricht § 8 Absatz 9 EAEG a.F.

Zu § 33 (Verordnungsermächtigung)

Absatz 10 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass von Beitragsverordnungen für die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen in Anlehnung an § 8 Absatz 8 EAEG a.F., die das Nähere über die Jahresbeiträge, die einmaligen Zahlungen, die Sonderbeiträge und Sonderzahlungen regeln. Insbesondere kann in den Beitragsverordnungen in Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie vorgesehen werden, dass ein CRR-Kreditinstitut, welches zusätzlich einem institutsbezogenen Sicherungssystem, das nicht als Einlagensicherungssystem anerkannt wird, angeschlossen ist, geringere Beiträge entrichten muss. Satz 4 setzt Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Satz 5 hält die Subdelegationmöglichkeit, diese Befugnis auf die BaFin zu übertragen, aufrecht.

Zu § 34 (Informationspflichten der CRR-Kreditinstitute)

§ 34 entspricht grundsätzlich dem Regelungsgehalt des § 9 Absatz 2 Satz 1 EAEG a.F. Um es den Entschädigungseinrichtungen zu ermöglichen, die Wahrscheinlichkeit eines Entschädigungsfalls besser abschätzen zu können sowie eine mögliche Inanspruchnahme der Entschädigungseinrichtung nach Grund und Höhe umfassender bestimmen und Entschädigungsfälle zügiger abwickeln zu können, wird in Satz 2 die Mitteilungspflicht der CRR-Kreditinstitute erweitert. CRR-Kreditinstitute müssen nunmehr der Entschädigungseinrichtung berichten, wenn sie die Absicht haben, eine wesentliche Änderung des Geschäftsmodells vorzunehmen, deren Umsetzung geeignet ist, den Anteil geschützter Einlagen oder die Gefahr eines Entschädigungsfalls wesentlich zu erhöhen. Auch über sonstige wesentliche Umstände, die den Anteil geschützter Einlagen oder die Gefahr eines Entschädigungsfalls wesentlich erhöhen, muss der Entschädigungseinrichtung berichtet werden. Damit soll die Entschädigungseinrichtung in die Lage versetzt werden, frühzeitig zum Beispiel eine Anlassprüfung nach § 35 zu ergreifen.

Zu § 35 (Prüfung der CRR-Kreditinstitute)

§ 35 regelt die Pflicht der Entschädigungseinrichtung, Prüfungen der ihr zugeordneten CRR-Kreditinstitute vorzunehmen. Die Prüfungen tragen zur Abschätzung der Risikolage bei den CRR-Kreditinstituten bei, insbesondere um Situationen, die zu Entschädigungsfällen führen können, frühzeitig zu erkennen. § 35 entspricht grundsätzlich dem Regelungsgehalt des § 9 Absatz 1 und 3 EAEG a.F.

Zu § 36 (Durchführung der Prüfung)

§ 36 lehnt sich an § 9 Absatz 4 bis 6 EAEG a.F. an, soweit dort Regelungen zu Einlagensicherungs-systemen getroffen wurden.

Zu § 37 (Bericht über das Ergebnis der Prüfung)

Um die Wahrscheinlichkeit eines Entschädigungs-falls besser abschätzen zu können, fordert § 37 über das Ergebnis der Prüfung nach § 35 einen Bericht zu erstellen. Der Bericht muss unter anderem eine positive oder negative Aussage zu den die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungs-falls begründenden Umständen enthalten. Weil eine Risiko- oder Gefahrenlage auch Folge von Verstößen des CRR-Kreditinstituts gegen rechtliche Bestimmungen sein kann, fordert § 37 ferner, dass der Bericht Angaben über die bei der Prüfung aufgedeckten wesentlichen Verstöße gegen das Aufsichtsrecht beinhalten soll.

Zu § 38 (Kosten der Prüfung)

§ 38 übernimmt die Regelungen des § 9 Absatz 4 Satz 7 und 8 EAEG a.F. und regelt die Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten.

Zu § 39 (Pflicht der CRR-Kreditinstitute zur Berichterstattung über Mängelbeseitigung)

Feststellungen einer Risiko- oder Gefahrenlage oder wesentlicher Mängel hinsichtlich ihrer rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, einschließlich ihrer Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage im Prüfungsbericht, dienen auch dem Zweck, die CRR-Kreditinstitute zu eigenen Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Die Entschädigungseinrichtung wird daher in § 39 berechtigt, das betroffene CRR-Kreditinstitut aufzufordern, über die zur Beseitigung des Mangels getroffenen Maßnahmen zu berichten. Welche Maßnahmen die CRR-Kreditinstitute ergreifen, obliegt ihnen. Die Entschädigungseinrichtung kann weiterhin Nachschauprüfungen nach § 35 durchführen.

Zu § 40 (Unterrichtung der Bundesanstalt)

§ 40 gibt der Entschädigungseinrichtung auf, ihre Kenntnis von Umständen, die die Gefahr des Eintritts des Entschädigungs-falls bei einem CRR-Kreditinstitut begründen, unverzüglich der Bundesanstalt mitzuteilen, damit diese gegebenenfalls aufsichtsrechtlich tätig werden kann. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 8 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. In § 51 wird die daraus folgende Prüfpflicht der Bundesanstalt gesetzlich geregelt.

Zu § 41 (Ausschluss aus der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung)

§ 41 bildet den Regelungsgehalt des § 11 EAEG a.F. mit den notwendigen Änderungen aus Artikel 4 Absatz 4 bis 6 der Einlagensicherungsrichtlinie ab und ergänzt die sanktionsbegründenden Tatbestände um die Nichtbeachtung von Mitwirkungsverpflichtungen bei der Ansparung der Zielausstattung. Zudem werden ausgeschlossene CRR-Kreditinstitute in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 7 der Einlagensicherungsrichtlinie verpflichtet, ihre Einleger über den Ausschluss zu unterrichten (Absatz 5).

Zu § 42 (Zwangsmittel; Widerspruchsverfahren)

§ 42 Absatz 1 und 2 übernimmt die Regelung aus § 17a EAEG a.F. für gesetzliche Entschädigungseinrichtungen. Absatz 3 entspricht § 6 Absatz 5 EAEG a.F. und legt fest, dass über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung die Bundesanstalt entscheidet.

Zu Kapitel 3 (Als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme)

Kapitel 3 bestimmt die Anforderungen an die Anerkennung und Tätigkeit institutsbezogener Sicherungssystemen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Einlagensicherung und soll sicherstellen, dass anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme ein für die Entschädigung gleichwertiges Einlagensicherungssystem darstellen. Institutsbezogene Sicherungssysteme sind Systeme, die ihre Mitgliedsinstitute im Rahmen von Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Verordnung) selbst schützen und insbesondere deren Liquidität und Solvenz sicherstellen (vgl. § 2 Absatz 3).

Zu § 43 (Voraussetzungen für die Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme)

Die Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems nach § 43 setzt voraus, dass das Sicherungssystem qualifizierte Anforderungen an seine Organisation, Satzung, finanzielle Ausstattung und die operativen und technischen Systeme und Verfahren zur Erfüllung seiner Aufgaben als Einlagensicherungssystem erfüllt. Letztlich muss das System im Verhältnis zu den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen in vergleichbarer Weise auf satzungsrechtlicher Grundlage Beiträge einziehen und Entschädigungsfälle abwickeln können.

Absatz 1 regelt diese Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Einlagensicherungssystem in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie. Die Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems setzt voraus, dass das System bereit ist, die Entschädigung der Gläubiger der dem System zugehörigen CRR-Kreditinstitute gemäß §§ 5 bis 15 zu übernehmen, die Voraussetzungen von Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Verordnung) erfüllt und hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bietet. Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Verordnung) erfordert, dass Kreditinstitute eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung abgeschlossen haben, die die CRR-Kreditinstitute absichert und insbesondere bei Bedarf deren Liquidität und Solvenz sicherstellt, um eine Insolvenz zu vermeiden. Dafür muss das Sicherungssystem unter anderem über geeignete Mechanismen und Verfahren für die Auswahl und Durchführung von Stützungsmaßnahmen und für die Überwachung der damit verbundenen Risiken verfügen. Das ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Maßnahmen nach § 49. Ebenso bedarf es einer Organisation und entsprechender Entscheidungsstrukturen des institutsbezogenen Sicherungssystems, dass die für die Erfüllung des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notwendigen Stützungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenz getroffen und durchgeführt werden können. Die Bundesanstalt prüft, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein institutsbezogenes Sicherungssystem hinreichende Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bietet. Das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ist der Bundesanstalt vor Anerkennung des Systems durch Vorlage der rechtsverbindlichen Satzung des Systems und geeignete weitere Angaben und Unterlagen nachzuweisen.

Absatz 2 Nummern 1 und 2 betreffen die Geschäftsführungs- und Kontrollorgane des Systems. Die Anforderungen orientieren sich an den im Bereich des Finanzaufsichtsrechts üblichen Erfordernissen. Sie sollen dazu beitragen, dass die anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme im Rahmen ihrer Tätigkeit als Einlagensicherungssystem den Anforderungen an eine solide und transparente Geschäftsführungspraxis nach Artikel 4 Absatz 12 Satz 1 der Einlagensicherungsrichtlinie genügen. Nummer 1 sieht eine Geschäftsführung nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ vor. Gemäß Nummer 2 muss die Ge-

schäftsführung von einem Kontrollorgan überwacht werden; die Mitglieder des Kontrollorgans müssen zuverlässig sein und über die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion verfügen. Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung bzw. Sachkunde muss das System der Bundesanstalt die Namen der Organmitglieder und weitere geeignete Angaben vor der Anerkennung mitteilen.

Nach Nummer 3 muss das System über die zur Erfüllung der Aufgaben eines Einlagensicherungssystems notwendige sachliche und personelle Ausstattung und Organisation, insbesondere für die Entschädigung, die Beitragserhebung und Verwaltung der Mittel sowie für Maßnahmen nach § 49 verfügen. Zum Nachweis dieser Erfordernisse vor der Anerkennung wird das System einen tragfähigen Organisations- und Verfahrensplan vorlegen müssen, aus dem sich der organisatorische Aufbau und die personelle Besetzung des Systems, der Ablauf des Entschädigungsverfahrens und die Vornahme alternativer Maßnahmen sowie die jeweils geplanten internen Kontrollverfahren ergeben.

Nach Nummer 4 muss das durch Beiträge der CRR-Kreditinstitute finanzierte Vermögen des Systems (beitragsfinanziertes Vermögen) getrennt vom sonstigen Vermögen des Systems verwaltet und angelegt werden.

Nummer 5 betrifft die Ausgestaltung der Satzung des Systems im Hinblick auf die zwingenden Rechte und Pflichten des Systems nach diesem Gesetz nach Maßgabe des § 47.

Zu § 44 (Anerkennungsverfahren)

§ 44 regelt das Anerkennungsverfahren. Das Verfahren für die Anerkennung eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Einlagensicherungssystem ist in der Einlagensicherungsrichtlinie nicht geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat insoweit einen Gestaltungsspielraum. Anerkennungsbehörde ist aufgrund ihrer Sachnähe und ihrer schon bestehenden Aufsichtsaufgaben die Bundesanstalt. Die Bundesanstalt überprüft die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 43 und wird aufgrund der eingereichten Unterlagen insbesondere auch überprüfen, ob das institutsbezogene Sicherungssystem im Hinblick auf die Entschädigung möglicher betroffener Einleger einen vergleichbaren Schutz wie ein gesetzliches Einlagensicherungssystem gewährleistet. Zudem muss es von der Bundesanstalt in vergleichbarer Intensität beaufsichtigt werden können.

Zu § 45 (Anzeigepflichten)

§ 45 regelt eine laufende Anzeigepflicht für die anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme für Sachverhalte, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Einlagensicherungssystems von besonderer Bedeutung sind. Ein Genehmigungserfordernis oder Wirksamkeitshindernis bezüglich der anzuzeigenden Sachverhalte ist mit der Regelung nicht verbunden. Die Anzeigen versetzen die Bundesanstalt aber in die Lage, ihre Aufsichtsbefugnisse nach §§ 50 bis 53 ohne vorherige eigene Prüfungsmaßnahmen auszuüben.

Zu § 46 (Widerruf der Anerkennung)

§ 46 bestimmt, dass sofern die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr vorliegen, die Bundesanstalt mittels Verwaltungsakt die Anerkennung wieder aufheben kann. Da alle CRR-Kreditinstitute gemäß § 1 einem Einlagensicherungssystem zugeordnet sein müssen, werden die bisher dem „aberkannten“ System angeschlossenen CRR-Kreditinstitute dann von Gesetzes wegen einer Institutsgruppe entsprechend ihrer Rechtsform einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach § 24 Absatz 1 zugeordnet, um ihre Erlaubnis nicht zu verlieren. Die Benennung der Entschädigungseinrichtung durch die Bundesanstalt hat nur feststellenden Charakter. Die von den CRR-Kreditinstituten für die Einlagensicherung angesparten Finanzmittel werden anteilig nach der Höhe der gedeckten Einlagen, die bei dem jeweiligen CRR-Kreditinstitut gehalten werden, auf die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen übertragen. Da regelmäßig ein besonderes Eilbedürfnis auf-

grund der drohenden fehlenden Leistungsfähigkeit der Sicherungseinrichtung besteht, wird gesetzlich der sofortige Vollzug angeordnet und das Regel-Ausnahmeverhältnis umgekehrt.

Zu § 47 (Mindestanforderung an die Satzung; Satzungsänderung)

§ 47 Absatz 1 bestimmt die Mindestanforderungen an die Satzung der anzuerkennenden institutsbezogenen Sicherungssysteme. Gemäß Buchstabe a muss die Satzung die Vorgaben des § 48 umsetzen. Nach Buchstabe b muss die Satzung des Systems Regelungen über die Durchführung von Maßnahmen nach § 49 enthalten. Diese Satzungerfordernisse stellen sicher, dass die privatrechtliche Organisation des Systems nicht zu Einschränkungen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben führen kann. Nach Buchstabe c muss das System im Falle des Wechsels eines CRR-Kreditinstituts in ein anderes Einlagensicherungssystem die Beiträge, die das CRR-Kreditinstitut in den zwölf Monaten vor Ende der Mitgliedschaft gezahlt hat, auf das andere Einlagensicherungssystem übertragen. Dieses Erfordernis folgt aus Artikel 14 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie. Nach Buchstabe d muss die Satzung des Systems bestimmen, dass das System mindestens Prüfungs-, Informations- und Auskunftsrechte gegenüber den zugehörigen CRR-Kreditinstituten entsprechend §§ 34 und 35 hat. Die Satzung muss zudem Maßnahmen vorsehen, die gewährleisten, dass diese Rechte und Pflichten durchgesetzt werden können. Es müssen unter anderem entsprechend der Regelungen des § 16 für gesetzliche Entschädigungseinrichtungen Bestimmungen zum Ausschluss eines CRR-Kreditinstituts und zu Vertragsstrafen getroffen werden. Zudem muss das System zur Weitergabe von eigenen und fremden Geheimnissen, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Systems und der zugehörigen CRR-Kreditinstitute, an die Bundesanstalt berechtigt sein, soweit dies für ein Einlagensicherungssystem nach diesem Gesetz oder dem Kreditwesengesetz entsprechend bestimmt ist (Buchstabe e). Zum Nachweis dieses Erfordernisses kommen satzungsmäßige Bestimmungen und Einwilligungserklärungen der CRR-Kreditinstitute in Betracht. Buchstabe f verlangt eine Kreditermächtigung der Institutssicherung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere wenn das aktuelle Vermögen auch unter Berücksichtigung eines Sonderbeitrages nicht genügt, um Verpflichtungen nach diesem Gesetz nachzukommen. Nach Buchstabe g muss das System bei Aufhebung seiner Anerkennung zur Übertragung seines beitragsfinanzierten Vermögens auf ein anderes von der Bundesanstalt zu benennendes Einlagensicherungssystem verpflichtet sein.

Absatz 2 regelt die Überprüfung der Satzungsänderung durch die Bundesanstalt. Diese ist erforderlich, da die Satzung die Anforderungen der Einlagensicherungsrichtlinie an das Entschädigungsverfahren abbildet. Die Vorschrift ist an § 113 Absatz 2 Nummer 5 Versicherungsaufsichtsgesetz für die Geschäftspläne von Pensionsfonds angelehnt. Auf diese Weise erhält die Bundesanstalt von allen Satzungsänderungen Kenntnis ohne einschreiten zu müssen.

Zu § 48 (Beitragserhebung anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme)

§ 48 regelt die Finanzierung eines anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems, soweit seine Tätigkeit als Einlagensicherungssystem betroffen ist. Die Vorschrift ergänzt die entsprechende Verpflichtung aus §§ 17 bis 20 für anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme. Die Bemessung und Erhebung der Jahresbeiträge und Sonderbeiträge bestimmt das anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem in seiner Satzung. Da ein anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem kein Hoheitsträger ist und nicht mit den Aufgaben einer Entschädigungseinrichtung beliehen wird, ist die Beitragsverpflichtung der dem System zugehörigen CRR-Kreditinstitute zivilrechtlicher Natur.

Die Satzung hat nach Absatz 2 in Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 zu bestimmen, dass die CRR-Kreditinstitute jährlich Beiträge für das System aufzubringen haben. Diese Beiträge sind keine öffentlich-rechtlichen Sonderabgaben sondern erfolgen auf pri-

vatrechtlicher Grundlage. Für den Fall nicht ausreichender Mittel muss die Satzung das Sicherungssystem verpflichten, Sonderbeiträge zu erheben. Artikel 10 Absatz 8 und Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie wird durch Verweis auf § 27 Absatz 4 sichergestellt. Die CRR-Kreditinstitute haben sich dabei der sofortigen Vollstreckbarkeit bei ausstehenden Beitragspflichten zu unterwerfen, um die jederzeitige Leistungsfähigkeit des Sicherungssystems zu gewährleisten. Für gesetzliche Entschädigungseinrichtungen wird diese Leistungsfähigkeit durch § 32 erreicht, der sicherstellt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide keine aufschiebende Wirkung haben.

Absatz 3 ermöglicht es einem System, in seiner Satzung die Zahlung von Abschlägen auf die Jahresbeiträge vorzusehen. Zur Sicherung der Liquidität des Systems kann es geboten sein, im laufenden Beitragsjahr zu einem Zeitpunkt Abschlagszahlungen auf die Jahresbeiträge zu erheben, in dem die endgültige Berechnung des bonitätsabhängigen Jahresbeitrags noch nicht möglich ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn dem System noch nicht alle für die Bonitätsbeurteilung maßgeblichen Informationen und Unterlagen vorliegen. Die Abschläge sind auf die Jahresbeiträge anzurechnen. Absatz 3 ermöglicht zudem entsprechend Artikel 13 Absatz 1 Satz 5 der Einlagensicherungsrichtlinie die Erhebung von Mindestbeiträgen. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Satzung der Sicherungseinrichtung vorbehalten. Absatz 3 Satz 4 setzt Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um und erweitert unter anderem die Berichtspflicht an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde im Falle der Vornahme von Genehmigungen von Beitragserhebungssystemen.

Zu § 49 (Stützungsmaßnahmen anerkannter institutsbezogener Sicherungssysteme)

§ 49 ermöglicht in Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 und 4 der Einlagensicherungsrichtlinie anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel für die Durchführung von Maßnahmen zur Abwendung eines Entschädigungsfalls, hierzu gehören zum Beispiel die Übernahme von Garantien und Bürgschaften oder die Eigenkapitalzufuhr. Damit wird der bewährte Status quo beibehalten. Das Nähere regelt das System in seiner Satzung. Mit dieser Bestimmung wird den anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen die Möglichkeit eröffnet, ihre beitragsfinanzierten Mittel auch für Maßnahmen des Institutsschutzes einzusetzen.

Zu Kapitel 4 (Aufsicht und Prüfungsrechte)

Zu § 50 (Aufsicht über Einlagensicherungssysteme)

Absatz 1 regelt die Aufsicht der Bundesanstalt gegenüber den Einlagensicherungssystemen in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 7 der Einlagensicherungsrichtlinie. Im Hinblick auf gesetzliche Entschädigungseinrichtungen besteht eine Rechts- und Fachaufsicht der Bundesanstalt. Demgegenüber sind anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme nicht Teil der staatlichen Verwaltung. Dennoch ist zum Schutz des Einlegers eine gleichwertige Aufsicht über die gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Daher hat die Bundesanstalt gegenüber den anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen grundsätzlich die gleichen aufsichtlichen Befugnisse im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen und die Beachtung der Voraussetzungen und Grenzen der Maßnahmen gemäß § 49.

Nach Absatz 2 Satz 1 und 2 hat die Bundesanstalt Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Einlagensicherungssystems oder das beitragsfinanzierte Vermögen des Systems gefährden können. Zudem wird bestimmt, dass die Bundesanstalt Anordnungen treffen kann, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern. Satz 1 verkörpert das Prinzip der konkreten Missstandsaufsicht, das auch in anderen Gesetzen der Finanzaufsicht veran-

kert ist. Die Bundesanstalt ist danach befugt, einem erheblichen Missstand bei der Aufgabenerfüllung des Einlagensicherungssystems durch allgemeine Aufsichtshandlungen entgegenzuwirken. Satz 3 stellt klar, dass diese Aufsicht, vergleichbar mit der Aufsicht über die CRR-Kreditinstitute entsprechend dem Kreditwesengesetz, auch die Abberufungsmöglichkeit der Geschäftsleiter umfasst, wenn diese nicht mehr zuverlässig sind. Vorgeschaltet ist dem regelmäßig ein Verwarnungsverfahren. Satz 4 weist der Bundesanstalt gegenüber Einlagensicherungssystemen die Rechte nach § 44 Absatz 1 und zusätzlich die Rechte aus § 44 Absatz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes zu. Dadurch wird die Bundesanstalt mit weitreichenden Befugnissen zur Ermittlung des Sachverhalts in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben der Einlagensicherungssysteme ausgestattet. Durch den Verweis auf § 44 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes wird der Bundesanstalt das Recht gewährt, Auskünfte zu verlangen, sich Unterlagen vorlegen zu lassen und Prüfungen durchzuführen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die Bundesanstalt der Deutschen Bundesbank und dritter Personen bedienen. Aufgrund des Verweises auf § 44 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes ist die Bundesanstalt befugt, ohne Zustimmung des Systems an Versammlungen der Anteilseigner sowie den Sitzungen des Kontrollorgans eines Systems teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Der Verweis auf § 44 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes berechtigt die Bundesanstalt, Versammlungen der Anteilseigner und Sitzungen des Kontrollorgans eines Systems einzuberufen. Soweit das sonstige Vermögen betroffen ist, das nicht zu Zwecken der Einlagensicherung nach den Regeln dieses Gesetzes angesammelt wurde, erfolgt die Aufsicht eingeschränkt entsprechend den Regelungen, die für die Aufsicht über nicht anerkannte Sicherungssysteme gelten.

Absatz 4 entspricht § 6 Absatz 7 EAEG a.F..

Zu § 51 (Prüfung der Bundesanstalt)

§ 51 gibt der Bundesanstalt auf, bei Kenntnis von Umständen, die die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem CRR-Kreditinstitut begründen (zum Beispiel durch Unterrichtung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach § 40), unverzüglich zu prüfen, inwieweit sie zur Abwendung dieser Gefahr oder einer übermäßigen Belastung der Einlagensicherungssysteme aufsichtsrechtlich tätig werden kann. In Betracht kommen Maßnahmen, wie zum Beispiel nach §§ 45, 46 des Kreditwesengesetzes oder dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz.

Zu § 52 (Prüfung der Einlagensicherungssysteme)

Die §§ 52 f. entsprechen dem § 10 EAEG a.F. und gliedern die Tatbestände neu. Damit die Bundesanstalt ihre Aufsichtsaufgaben wahrnehmen und sich ebenso wie die Deutsche Bundesbank ein Urteil über die Leistungsfähigkeit der Entschädigungseinrichtungen bilden kann, bleiben die Entschädigungseinrichtungen verpflichtet, einmal jährlich einen Geschäftsbericht aufzustellen, in dem sie über ihre Tätigkeit und ihre finanziellen Verhältnisse berichten. Diese Verpflichtung zur Erstellung eines Geschäftsberichts ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 12 Satz 2 Einlagensicherungsrichtlinie.

Zu § 53 (Prüfungsbericht)

Um die Richtigkeit des Geschäftsberichtes nach § 52 zu gewährleisten, ist dieser von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Da die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auf laufende Erkenntnisse angewiesen sind, müssen die Einlagensicherungssysteme auch auf Anforderung über ihre Tätigkeit und ihre finanziellen Verhältnisse unterrichten (Absatz 3).

Zu § 54 (Prüfung der Systeme durch Stresstests)

§ 54 baut auf § 6 Absatz 6 EAEG a.F. auf und ergänzt in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 10 der Einlagensicherungsrichtlinie, in welchen zeitlichen Abständen Stresstests dieser Art vorzunehmen sind und dass die Ergebnisse auch der Europäische Bankaufsichtsbehörde zugänglich gemacht werden müssen. Die datenschutzrechtlichen Einschränkungen ergeben sich aus Artikel 4 Absatz 11 der Einlagensicherungsrichtlinie. Die Stresstests dienen dazu, die Widerstandsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme zu bestimmen. Sie beziehen sich nicht auf die Fähigkeit der anerkannten institutsbezogenen Sicherungssysteme, ihre Verpflichtung aus der Institutssicherung nach Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR-Verordnung) zu erfüllen. Die Berichtspflicht an die EBA gemäß Absatz 3 resultiert aus Artikel 4 Absatz 10 der Einlagensicherungsrichtlinie.

Zu § 55 (Prüfung durch den Bundesrechnungshof)

In § 55 wird dem Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht gegenüber allen Einlagensicherungssystemen – den hoheitlich beliehenen gesetzlichen Einlagensicherungssystemen ebenso wie den anerkannten institutssichernden Systemen – eingeräumt. Damit soll unabhängig von der Organisationsform ein zusätzliches Kontrollelement im Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Einlegerentschädigung sichergestellt und damit deren Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte Rechnung getragen werden. Die neben der gesetzlichen Aufgabe der Einlegerentschädigung bestehende institutssichernde Funktion bleibt dabei unberührt.

Kapitel 5 (Zusammenarbeit mit anderen Einlagensicherungssystemen)

Zu § 56 (Zweigniederlassungen von inländischen CRR-Kreditinstituten in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)

§ 56 setzt Artikel 14 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Er bestimmt, dass das inländische Einlagensicherungssystem auch die Einleger von europäischen Zweigstellen eines ihm zugeordneten CRR-Kreditinstituts schützt. Die Erstattung wird vom Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates im Namen und entsprechend den Anweisungen des inländischen Einlagensicherungssystems durchgeführt. Das inländische Einlagensicherungssystem hat hierfür die notwendigen Informationen und Mittel zur Entschädigung der Einleger vor der Auszahlung zur Verfügung zu stellen und Kooperationsvereinbarungen mit dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates zu schließen.

Zu § 57 (Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)

§ 57 setzt Artikel 14 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie um. Absatz 1 schützt den Einleger eines CRR-Kreditinstitutes aus einem anderen Mitgliedstaat, das gemäß § 53b des Kreditwesengesetzes über eine Zweigstelle im Inland Bankgeschäfte betreibt, indem er festlegt, dass im Entschädigungsfall die Abwicklung über das inländische Einlagensicherungssystem durchgeführt werden kann. Das deutsche Einlagensicherungssystem ist aber in diesem Fall nur Dienstleister und hilft dem betroffenen Geschädigten, seinen Anspruch zu erfüllen. Wenn die Herkunftslandeindeinrichtung allerdings die Zusammenarbeit verweigert, muss der Geschädigte seinen Anspruch nach wie vor dort selbst geltend machen. Dies ist auch interessengerecht, da sich der Geschädigte bewusst seinen Vertragspartner im Ausland ausgesucht hat und das deutsche Einlagensicherungssystem in diesem Fall vom betroffenen CRR-Kreditinstitut niemals einen Beitrag erhalten hat. In Deutschland gibt es mehrere Einlagensicherungssysteme. Deshalb kann es keinen zentralen Ansprechpartner für alle ausländischen Einlagensicherungssysteme geben. Die Bundesanstalt benennt daher im Rahmen des Verfahrens nach § 53b Kreditwesengesetz das Einlagensicherungssystem, mit dem eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen ist. Um eine Abwicklung über ein deutsches Einlagensicherungssystem entsprechend der Einlagensicherungsrichtlinie garantieren zu können, sind alle Sicherungssysteme bei ent-

sprechender Nachfrage verpflichtet, dieses Entschädigungsverfahren durchzuführen. Da sie dafür ohnehin über die notwendige Ausstattung verfügen müssen und keiner erweiterten Haftung unterliegen, ist dies auch zumutbar. Absatz 2 regelt die Kommunikation zwischen Einleger und deutschem Einlagensicherungssystem im Namen der Herkunftsland-einrichtung.

Zu § 58 (Beitragszahlung bei Übertragung von Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts)

§ 58 regelt in Umsetzung von Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie die Beitragszahlung bei Übertragung bestimmter Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts auf ein anderes CRR-Kreditinstitut in einem anderen Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraum.

Zu § 59 (Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland)

Ein Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, welches eine Zweigstelle im Inland unterhält, die Bankgeschäfte betreibt, gilt gemäß § 53 des Kreditwesengesetzes als Kreditinstitut und bedarf der Erlaubnis. Mithin ist es regelmäßig automatisch einer deutschen Entschädigungseinrichtung gemäß § 24 zugeordnet. Um einen doppelten Schutz zu vermeiden, ermöglicht Absatz 1 in Umsetzung von Artikel 15 der Einlagensicherungsrichtlinie bei gleichwertigem Einlagenschutz durch die Sicherungseinrichtung im Herkunftsland, dass die Zweigstelle bei der Bundesanstalt beantragt, diesen Einlagenschutz anzuerkennen und damit von der gesetzlichen Zuordnung nach § 24 zu einer zusätzlichen deutschen Sicherungseinrichtung zu befreien. Für die Prüfung nach Satz 2, ob der Einlagenschutz vergleichbar ist, kommt es maßgeblich darauf an, ob die Einleger in den Genuss derselben Deckungssumme und desselben Schutzzumfangs kommen, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen sind. Soweit der Schutz nicht vergleichbar ist, übt der deutsche Gesetzgeber sein Ermessen nach Artikel 15 Absatz 2 der Einlagensicherungsrichtlinie vorbehaltlich des Artikels 47 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU in dem Sinne aus, dass das Kreditinstitut einem deutschen Einlagensicherungssystem nach diesem Gesetz zugeordnet wird. Nur so kann Einlegern in Deutschland ein flächendeckender und vergleichbarer, gesetzlicher Mindesteinlagenschutz garantiert werden.

Kapitel 6 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 60 (Ordnungswidrigkeiten)

Absatz 1 übernimmt die Ordnungswidrigkeiten aus § 17 EAEG a.F. für Einlagensicherungssysteme und erweitert zum einen die bußgeldbewehrten Tatbestände um das Unterlassen von Mitwirkungsverpflichtungen bei der Ermittlung der entschädigungsfähigen Einlagen. Die Benennung dieser Einlagen muss von Gesetzes wegen ständig möglich sein und ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten mithin sanktionierbar. Zum anderen wird auch im Fall des Ausschlusses eines zugehörigen CRR-Kreditinstitutes aus einem Einlagensicherungssystem die fehlende Unterrichtung der betroffenen Einleger durch das CRR-Kreditinstitut bußgeldbewehrt. Diese Sanktionierung ist wegen der besonderen Bedeutung dieser Information für die betroffenen Einleger, die ab diesem Zeitpunkt keinen weiteren Schutz genießen, geboten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung der betroffenen CRR-Kreditinstitute wird dadurch, wie von Artikel 16 Absatz 7 der Einlagensicherungsrichtlinie gefordert, gewährleistet.

Absatz 2 erhöht den Bußgeldrahmen. Die neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände verlangen einen größeren Ermessensspielraum, um der Schwere der jeweiligen Pflichtverletzung besser Rechnung tragen zu können. Insbesondere an der ordnungsgemäßen Mitwirkung der Ermittlung der entschädigungsfähigen Einlagen hängt der Erfolg für die Durchführung eines fristgemäßen Entschädigungsverfahrens ab, weshalb die Erhöhung des Bußgeldrahmens geboten ist.

Gemäß Absatz 3 bleibt die Bundesanstalt die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten.

Teil 4 (Institutsbezogene Sicherungssysteme und Einlagensicherungssysteme ohne Anerkennung)

Zu § 61 (Anforderung an nicht anerkannte Systeme)

§ 61 Absatz 1 setzt die Anforderungen aus Artikel 1 Absatz 3 Satz 2 Einlagensicherungsrichtlinie für nicht anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme sowie für freiwillige Einlagensicherungssysteme um. Insbesondere müssen diese Systeme über angemessene finanzielle Mittel oder entsprechende Finanzierungsmechanismen zur Wahrnehmung ihrer Funktion verfügen und die Einleger entsprechend den Vorgaben des § 3 Absatz 2, § 41 Absatz 5 sowie § 23a Absatz 1 Satz 7 des Kreditwesengesetzes informieren. Sie werden im Hinblick darauf durch die Bundesanstalt beaufsichtigt.

Absatz 2 regelt die Aufsicht über nicht anerkannte institutsbezogene Sicherungssysteme entsprechend der bisherigen Regelung in § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 EAEG a.F.. Gemäß Satz 1 unterliegen solche Systeme hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 der Aufsicht und Prüfung durch die Bundesanstalt, wobei die bestehende Aufsicht anderer staatlicher Stellen unberührt bleibt. § 44 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und §§ 51 und 52 gelten für diese Systeme entsprechend. Nach Satz 3 sind institutsbezogene Systeme verpflichtet, der Bundesanstalt Änderungen ihrer Satzung anzuzeigen.

Teil 5 (Schlussvorschriften)

Zu § 62 (Nichtanwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

§ 62 übernimmt die Regelung des § 16 EAEG a.F. und erklärt für Einlagensicherungssysteme die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes für nicht anwendbar.

Zu § 63 (Übergangsregelung)

Absatz 1 gewährt den Einlagensicherungssystemen Rechtssicherheit und stellt klar, dass die Neuregelungen keine rückwirkende Anwendung beanspruchen.

In der Aufbauphase des Zielvermögens führt die Regelung des § 18 Absatz 5 isoliert dazu, dass beim Einsatz alternativer Maßnahmen die in dieser Form verwendeten Mittel sofort wieder seitens der Mitgliedsinstitute wegen Unterschreitens der 25%-Grenze eingezahlt werden müssen. In Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 der Einlagensicherungsrichtlinie ist deshalb in Absatz 2 bis zum erstmaligen Erreichen der Zielausstattung vorgesehen, dass die Schwellenwerte in Bezug auf die verfügbaren Finanzmittel (und nicht auf die Zielausstattung) angewendet werden.

Zu Artikel 2 (Anlegerentschädigungsgesetz)

Im Rahmen der Trennung der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung übernimmt das Anlegerentschädigungsgesetz den Text des aufzuhebenden Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes soweit dieser sich auf die Entschädigung der Anleger bei den Instituten gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes bezieht und anwendbar ist. Aufgrund der geänderten Sachlagen wurden im Text redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Durch die vorgenommenen Anpassungen wird der materielle Regelungsgehalt der angepassten Vorschriften nicht geändert. Ein gemeinsames Gesetz für Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungsbelange ist nicht weiter zweckmäßig. Die Einlagensicherungsrichtlinie hat den Bereich der Einlagensicherung erheblich reformiert und in Abweichung zum vorherigen Regelungswerk maximal harmonisiert. Die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (Anle-

gerentschädigungsrichtlinie) lehnt sich aber weitestgehend an die Einlagensicherungsrichtlinie in der alten Fassung an und enthält von der überarbeiteten Einlagensicherungsrichtlinie abweichende beziehungsweise weniger detailliert ausgestaltete Vorschriften in nahezu allen Regelungsbereichen (Kreis der Entschädigungsberechtigten, Entschädigungsverfahren, Entschädigungsumfang, Finanzausstattung, Beitragserhebung und internationale Zusammenarbeit). Auch ist für diesen Bereich keine Beleihung erfolgt. Das öffentlich-rechtliche Sondervermögen des Bundes wird weiterhin bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau durch die Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) verwaltet. Mithin fehlt die Basis für ein gemeinsames Gesetz.

Die Verpflichtung von CRR-Kreditinstituten zur Absicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften wird durch die Änderung der Vorschriften über die Einlagensicherung nicht berührt. CRR-Kreditinstitute haben daher Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften dieser Institute, die gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 des Einlagensicherungsgesetzes als Einlagen gelten, werden von dem Einlagensicherungssystem, dem sie angehören, nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften dieser Institute, die nicht als Einlagen gelten, gemäß § 5 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Anlegerentschädigungsgesetzes entschädigt. An der bestehenden Zuordnung der verschiedenen Institutsgruppen zu unterschiedlichen Sicherungssystemen wird ausdrücklich festgehalten. Die bestehende Zuordnung hat sich vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Geschäftsstrukturen der verschiedenen Institutsgruppen sowie im Hinblick auf die Verteilung der Ausfallrisiken und den Nutzen, den diese Gruppen jeweils aus den stabilisierenden Effekten ihrer Haftungsleistungen ziehen, als sachgerecht erwiesen. Die bestehende Aufteilung der Finanzierungsverantwortung und der Kostenbelastung auf die verschiedenen Gruppen erscheint im Rahmen einer Gesamtbewertung von Nutzen und Kosten unter Berücksichtigung der teilweise erheblichen Kostenbelastung einzelner Institutsgruppen infolge der Abwicklung von Entschädigungsfällen insgesamt angemessen.

Zu § 1

§ 1 entspricht § 1 EAEG a.F., soweit die Anlegerentschädigung betroffen ist.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Der Verweis auf Erlaubnisse nach dem Investmentgesetz wurde nicht in den Text übernommen, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 343 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch alle Kapitalverwaltungsgesellschaften bis zum 21. Januar 2015 über eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch verfügen müssen.

Zu Absatz 2

In Absatz 3 wurde ein redaktioneller Fehler beseitigt. Die Definition der Wertpapiergeschäfte verweist nun auf die einschlägige Vorschrift des Kapitalanlagegesetzbuchs.

Zu §§ 2 und 3

Die Regelungen greifen die Vorschriften der §§ 2 und 3 EAEG a.F. für Anlegerentschädigungszwecke unter entsprechender redaktioneller Anpassung in § 3 Absatz 2 Nummer 1 auf und ändern insoweit nicht die Rechtslage.

Zu § 4

Auch § 4 orientiert sich an § 4 EAEG a.F. und lässt die Rechtslage für die Anlegerentschädigung unverändert. § 4 Absatz 2 Satz 2 EAEG a.F. findet sich nunmehr in § 2 Absatz 2 Satz 3 Einlagensicherungsgesetz. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften von CRR-Kreditinstituten, die auf die Verschaffung von Besitz oder Eigentum an Geld gericht-

tet sind, gelten danach wie bisher als Einlagen und werden zukünftig nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes entschädigt. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften von CRR-Kreditinstituten die nicht als Einlagen gelten, werden dagegen gemäß § 5 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 des Anlegerentschädigungsgesetzes entschädigt. Im Anlegerentschädigungsgesetz werden nur Entschädigungsansprüche behandelt, die aus Entschädigungsfällen von Instituten im Sinne des § 1 Absatz 1 resultieren.

Zu den §§ 5 bis 7

Die §§ 5 bis 7 schreiben die Regelungen der §§ 5 bis 7 EAEG a.F. mit Ausnahme der Regelungen zur Einlagensicherung (§ 5 Absatz 1 und 4, § 6 Absatz 1 und 2 EAEG a.F.) unter redaktionellen Anpassungen unverändert fort. Auch wenn bisher für die Zwecke der Anlegerentschädigung keine Beleihung erfolgt ist, bleibt die Möglichkeit dazu gemäß § 7 erhalten. Mit dem Eintritt des Beliehenen in die Rechte und Pflichten der Entschädigungseinrichtung gemäß § 7 Absatz 2 übernimmt dieser nicht das Sondervermögen des Bundes nach § 6. Über die Verwendung der im Sondervermögen des Bundes vorhandenen Mittel ist gesondert zu entscheiden.

Zu § 8

Die Vorschrift übernimmt mit redaktionellen Anpassungen - die Absätze werden nunmehr fortlaufend ohne Buchstaben gelistet - die Regelung des § 8 EAEG a.F.

Zu den §§ 9 bis 11

Die Regelungen entsprechen weitgehend den §§ 9 bis 11 EAEG a.F. mit redaktionellen Anpassungen. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Beleihung nach § 7 wird in § 10 Absatz 3 entsprechend der Regelung in § 55 des Einlagensicherungsgesetzes ein Prüfungsrecht für den Bundesrechnungshof auch in Bezug auf beliehene Entschädigungseinrichtungen nach dem Anlegerentschädigungsgesetz verankert. In Bezug auf die Entschädigungseinrichtung nach § 6 Absatz 1 folgt ein entsprechendes Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs bereits aus den §§ 112 Absatz 2 in Verbindung mit § 111 Bundeshaushaltsordnung.

Zu § 12

§ 12 bildet die Regelung der § 13 EAEG a.F. für Zweigniederlassungen eines Unternehmens im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes für den Bereich der Anlegerentschädigung mit redaktionellen Anpassungen ab und stellt weiterhin sicher, dass die genannten Zweigniederlassungen ihren Kunden den gleichen Schutz anbieten können wie inländische Anbieter.

Zu § 13 bis 17

Die §§ 13 bis 17 entsprechen den Regelungen der §§ 15 bis 17, 17a und 18 EAEG a.F. Ihr Anwendungsbereich ist nunmehr auf die Zwecke der Anlegerentschädigung begrenzt.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt für Entschädigungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten des Anlegerentschädigungsgesetzes entstanden sind, die Fortgeltung des § 4 des aufzuhebenden Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

§ 23a des Kreditwesengesetzes setzt Artikel 16 der Einlagensicherungsrichtlinie um und legt dem Kreditinstitut umfassende Informationspflichten seinen Kunden gegenüber zum Umfang des Schutzes durch ein Einlagensicherungssystem auf.

Zu Nummer 2

Die Änderung setzt Artikel 91 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2013/36/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV) um, wonach die Mandatshöchstzahlen für Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dann nicht gelten, wenn sie den Mitgliedstaat vertreten. Aufgrund des föderalen Staatsaufbaus der Bundesrepublik sind dies neben dem Bund auch die Bundesländer. In richtlinienkonformer Umsetzung betrifft dies allein die Mandate, in denen die Personen unmittelbar die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland vertreten. Soweit die Personen Mandate in anderen Unternehmen innehaben, gelten für diese Mandate die Höchstzahlen des Absatzes 3.

Die Ausnahme für kommunale Hauptverwaltungsbeamte, die mit dem CRD- IV- Umsetzungsgesetz eingeführt wurde, wird beibehalten. Es wird redaktionell klargestellt, dass kommunale Hauptverwaltungsbeamte nicht per se von den Mandatsbeschränkungen befreit sind, sondern lediglich die Mandate, zu deren Wahrnehmung sie kraft kommunaler Satzung verpflichtet sind, nicht auf die Höchstzahlen der zulässigen Mandate angerechnet werden.

Zu Nummer 3 bis 4

Bei diesen Änderungen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und der Schaffung des Einlagensicherungsgesetzes und Anlegerentschädigungsgesetzes.

Zu Nummer 5

§ 53b Kreditwesengesetz wird um die Voraussetzung, dass eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Einlagensicherungssystem des Sitzlandes und dem von der Bundesanstalt benannten inländischen Einlagensicherungssystem vorliegen muss, ergänzt. Dies soll ein ordnungsgemäßes Entschädigungsverfahren nach §§ 56 und 57 sicherstellen.

Zu Nummer 6

Der Anhang I übernimmt die Regelungen des Anhanges I der Einlagensicherungsrichtlinie, soweit sie auf das deutsche Recht anwendbar sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen)⁷⁾

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aus der Aufhebung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und der Schaffung des Einlagensicherungsgesetzes sowie in Nummer 5 um eine Anpassung an die Begriffsbestimmung des § 2 des Einlagensicherungsgesetzes als eigenständige Gesetze.

Darüber hinaus wird mit Nummer 3 eine gesonderte Geltendmachung durch den Gläubiger für Einlagen, für die eine vorläufig hohe Deckungssumme nach § 8 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes gilt, gefordert. Diese Einlagen sind vom Begriff der gedeckten Einlagen umfasst und sind damit vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgenommen. Da die Abwicklungsbehörde diese Einlagen, für die ein Schutz von über 100 000 Euro nach dem Einlagensicherungsgesetz gewährleistet ist, nicht ohne Nachweis durch den Gläubiger als solche qualifizieren kann, ist diese Regelung erforderlich. Auf dieses Erfordernis ist der Gläubiger durch die Abwicklungsbehörde hinzuweisen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aus der Aufhebung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und der Schaffung des Einlagensicherungsgesetzes und Anlegerentschädigungsgesetzes als eigenständige Gesetze.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und der Schaffung des Einlagensicherungsgesetzes und Anlegerentschädigungsgesetzes als eigenständige Gesetze.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Rettung von Unternehmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes)

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen aus der Aufhebung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und der Schaffung des Einlagensicherungsgesetzes und Anlegerentschädigungsgesetzes als eigenständige Gesetze.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes in Umsetzung von Artikel 20 der Einlagensicherungsrichtlinie sowie das Außerkrafttreten des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes.

⁷⁾ Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2014